



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 2/2006–2007

	Inhalt	Seite
2.	Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)	73

Inhaltsverzeichnis

2.	Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)	
I.	Ausgangslage	73
	1. Vorgeschichte	73
	2. Vorgaben des übergeordneten Rechts.....	75
	3. Sprachenrechtliche Regelungen im geltenden kantonalen Recht	78
II.	Vernehmlassungsverfahren	80
	1. Ausgestaltung und Rücklauf	80
	2. Generelle Beurteilung der Vorlage.....	80
	3. Berücksichtigte Anliegen.....	81
	4. Nicht berücksichtigte Anliegen.....	82
III.	Zielsetzungen und Schwerpunkte der Vorlage	84
IV.	Rumantsch Grischun	86
V.	Grundsätze der gesetzlichen Regelung	87
	1. Landes- und Amtssprachen des Kantons	87
	2. Gerichtssprachen.....	88
	3. Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache.....	90
	4. Verständigung und Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften	91
	5. Amts- und Schulsprachen der Gemeinden und Kreise	91
VI.	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	94
VII.	Finanzielle Auswirkungen	118
VIII.	Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»	119
IX.	Schlussfolgerungen und Anträge	119
	Anhänge 1 – 4	121

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

2.

Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)

Chur, 16. Mai 2006

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf für ein Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG).

Die Vorlage bildet ein Rechtssetzungsprojekt im Rahmen des Konzeptes für die Umsetzung der Kantonsverfassung (KV) vom 18. Mai/14. September 2003. Gemäss Art. 104 Abs. 2 KV hat die Regierung dem Grossen Rat innert drei Jahren ab In-Kraft-Treten der Verfassung Vorschläge für die erforderliche Anpassung der Gesetzgebung zu unterbreiten.

I. Ausgangslage

1. Vorgeschichte

Die Sprachenpolitik von Bund und Kanton lässt in ihrem geschichtlichen Werdegang mehrere Entwicklungsschritte erkennen. Erstmals fanden sprachrechtliche Bestimmungen im Jahre 1874 Eingang in die Bundesverfassung (Art. 116 aBV). Im Jahre 1939 wurde mit der Einführung des Begriffes «Amtssprachen» die Sprachenfrage gesamtschweizerisch in einen neuen Kontext gestellt. Gleichzeitig erhielt die rätoromanische Sprache den Status einer vierten Nationalsprache. Auf Kantonsebene erfolgte dieser Schritt bereits 1880 mit der Verankerung von Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch als kantonale Landessprachen.

Mit der zweiten Revision von Art. 116 aBV im Jahre 1996 wurde der etwas veraltete Begriff «Nationalsprachen» durch den moderneren der «Lan-

dessprachen» ersetzt. Ebenfalls Eingang in die Verfassung fanden das Verständigungsprinzip sowie Unterstützungskompetenzen des Bundes zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache; das Rätoromanische wurde zur Teilamtssprache des Bundes erklärt.

Im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung im Jahre 1999 wurde das Sprachenrecht auf eine neue Grundlage gestellt und inhaltlich neu definiert (siehe dazu die Ausführungen in Kapitel I. Ziff. 2.2.). Erstmals wurde das so genannte Territorialitäts- oder Sprachgebietsprinzip verfassungsrechtlich verankert; die Kantone wurden verpflichtet, zum Schutze der Landessprachen die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete zu achten und auf die angestammten sprachlichen Minoritäten Rücksicht zu nehmen.

Die Forderung nach einem staatlichen Eingreifen zum Schutz der Sprachgebiete lässt sich bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts zurückverfolgen und war in der Regel mit dem Postulat nach einem kantonalen Sprachengesetz verbunden. Bereits im Jahre 1947 forderte die Lia Rumantscha ein «Kantonales Sprachenschutzgesetz». Eine neue Dynamik bekam diese Diskussion in den 1960/70er Jahren rund um den Begriff des Territorialitätsprinzips. Ein von der Lia Rumantscha im Jahre 1979 erarbeiteter Entwurf zu einem Sprachengesetz im Kanton Graubünden, welcher den Kanton in fest umschriebene ein- und zweisprachige Gebiete einteilte, erlitt in der von der Regierung durchgeführten Vernehmlassung (1980/81) Schiffbruch. Nicht besser erging es einem im Jahre 1985 im Auftrag der Regierung verfassten Entwurf für ein Sprachengesetz. Auch diese Vorlage scheiterte in der Vernehmlassung an der kontroversen Frage des Territorialitätsprinzips. In der Folge blieb die Zuständigkeit zur Festlegung der kommunalen Amtssprachen weiterhin bei den Gemeinden.

Vor dem Hintergrund der weiter voranschreitenden Zurückdrängung der rätoromanischen Sprache sowie der ungenügenden Präsenz des Italienischen im öffentlichen Leben beauftragte die Regierung im Jahre 1987 eine aus Vertretern aller kantonalen Sprachgemeinschaften zusammengesetzte «Arbeitsgruppe Sprachlandschaft Graubünden», «alle anstehenden Fragen im Umfeld eines allfälligen Sprachengesetzes zu prüfen und konkrete Massnahmen zur Erhaltung der bedrohten sprachlichen Minderheiten zu erarbeiten». Nach sorgfältigen Abklärungen verzichtete die Arbeitsgruppe in ihrem Schlussbericht (1994) auf die Forderung nach einem umfassenden kantonalen Sprachengesetz. Stattdessen wurde den Gemeinden empfohlen, regionale Sprachterritorien auf der Grundlage von Gemeindeverbindungen festzulegen. In der Folge verabschiedeten verschiedene Regionen/Gemeinden im rätoromanischen Sprachgebiet so genannte Amtssprachenreglemente, in welchen die Amts- und Schulsprache der angeschlossenen Gemeinden festgelegt wurden.

Die Sprachenförderung wurde auf Empfehlung der «Arbeitsgruppe Sprachlandschaft Graubünden» ins neue kantonale Kulturförderungsgesetz integriert. In der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat heisst es, das neue Gesetz bezwecke unter anderem den «Einbau der notwendigen Bestimmungen zur Spracherhaltung und -förderung unter Verzicht auf ein Sprachen- und Sprachenförderungsgesetz» (Botschaft, Heft Nr. 10/1996–97, S. 681).

Der Blick auf die sprachenrechtliche Entwicklung der letzten Jahre macht nun aber deutlich, dass sich die heutige Rechtslage grundlegend von der Situation vor zehn Jahren unterscheidet: 1997 ratifizierte die Schweiz die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, 1998 das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten; am 1. Januar 2000 traten die neue Bundesverfassung (BV) und am 1. Januar 2004 die neue Kantonsverfassung (KV) in Kraft, in welchen das Sprachenrecht auf eine neue verfassungsrechtliche Grundlage gestellt und in grundlegender Weise revidiert wurde. Zur Umsetzung des erweiterten Verfassungsauftrages plant der Bund den Erlass eines Sprachengesetzes, das sich mittlerweile in der parlamentarischen Beratung befindet.

2. Vorgaben des übergeordneten Rechts

2.1. Internationale Übereinkommen

a) Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta)

Die von der Schweiz 1997 ratifizierte Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen (Sprachencharta) hat zum Ziel, Regional- und Minderheitensprachen als gefährdeten Teil des europäischen Kulturerbes zu schützen und zu fördern. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung besonderer Ziele und Grundsätze für alle auf ihrem Hoheitsgebiet gesprochenen Regional- oder Minderheitensprachen, so z. B.:

- die Achtung des geographischen Verbreitungsgebietes der Regional- und Minderheitensprachen;
- die Notwendigkeit ihrer Förderung;
- die Erleichterung ihres Gebrauchs und/oder die Ermutigung zu ihrem Gebrauch in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich.

Die Schweiz hat in der Ratifizierungsurkunde die rätoromanische und italienische Sprache als diejenigen Minderheitensprachen bezeichnet, die im Sinne der Charta eines besonderen Schutzes bedürfen.

Überwacht wird die Anwendung der Sprachencharta von einem Sachverständigenausschuss, welchem die Vertragsstaaten regelmässig einen Bericht vorzulegen haben. Im Rahmen der zwei bisherigen Überwachungszyklen wurden der Bund und die betroffenen Kantone unter anderem zu folgenden Massnahmen aufgefordert:

- stärkere Berücksichtigung der rätoromanischen und italienischen Sprache auf allen staatlichen Ebenen (Bund, Kanton, Regionalverbände, Bezirke, Kreise und Gemeinden);
- aktives Einleiten von Massnahmen zum Schutz der Sprachterritorien.

b) Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten

Das von der Schweiz 1998 ratifizierte Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten hat zum Ziel, den Bestand nationaler Minoritäten im jeweiligen Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten zu schützen. Zu diesem Zweck legt es Ziele und Grundsätze im Bereich des öffentlichen Lebens für Angehörige nationaler Minderheiten fest, wie z.B.:

- das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschliessen;
- die freie Meinungsäusserung;
- die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;
- den Zugang zu den Medien.

Im Vergleich zur Sprachencharta sind im Rahmenübereinkommen die Bestimmungen offener und weniger explizit gehalten. Gleichwohl verlangt das Ministerkomitee des Europarates in seiner Resolution vom 10. Dezember 2003 ein verstärktes Engagement von Bund und Kanton bei der Erhaltung und Förderung der italienischen und rätoromanischen Sprache. Für den Kanton Graubünden sind folgende Forderungen von besonderer Bedeutung:

- die Förderung der amtlichen Verwendung der Minderheitensprachen auf regionaler und kommunaler Ebene;
- die Ausübung grösstmöglicher Zurückhaltung bei der Prüfung eines allfälligen Wechsels der Unterrichtssprache auf Gemeindeebene.

2.2. Bundesverfassung (BV)

Das in der geltenden Bundesverfassung (BV) verankerte Sprachenrecht ist das Resultat mehrerer Entwicklungsschritte. Eine erste Revision des Sprachenartikels führte zur Anerkennung der rätoromanischen Sprache

als vierte Landessprache; die zweite Revision bekannte sich zum Verständigungsprinzip, verankerte die Kompetenz des Bundes zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache und proklamierte das Rätoromanische zur Teilamtssprache des Bundes.

Die heute geltende BV regelt das Sprachenrecht in drei verschiedenen Verfassungsbestimmungen, nämlich in Art. 4 (Landessprachen), Art. 18 (Sprachenfreiheit) und in Art. 70 (Amtssprachen, Verständigung, Sprachförderung).

Der im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben besonders interessierende Art. 70 BV (Sprachenartikel) enthält wichtige sprachrechtliche Grundsätze und lässt sich inhaltlich in vier unterschiedliche Bereiche gliedern:

- Abs. 1: Definition der Amtssprachen des Bundes;
- Abs. 2: Auftrag an die Kantone, ihre Amtssprachen unter Berücksichtigung der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung und der angestammten sprachlichen Minderheiten zu bestimmen (Territorialitäts- oder Sprachgebietsprinzip);
- Abs. 3: Verpflichtung des Bundes und der Kantone zur Förderung der Verständigung und des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften (Verständigungsprinzip);
- Abs. 4 und 5: Auftrag an den Bund zur Unterstützung der mehrsprachigen Kantone und insbesondere der Kantone Graubünden und Tessin bei ihren Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache (Förderungskompetenz).

Als neue verbindliche Vorgabe für den kantonalen Gesetzgeber wird erstmals das durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts entwickelte Territorialitäts- oder Sprachgebietsprinzip verfassungsrechtlich verankert. Diesem Prinzip liegt die Erkenntnis zugrunde, dass sich eine Sprache nur dann nachhaltig behaupten kann, wenn sie über ein geschütztes Gebiet verfügt. Gesamtschweizerisch sollen die vier Sprachen in ihren traditionellen Verbreitungsgebieten bewahrt werden. Bewusste staatliche Verschiebungen der Sprachgrenzen sind zu verhindern; zum Schutze der überlieferten Grenzen der Sprachgebiete sind durch die Kantone Massnahmen zu ergreifen, selbst wenn dadurch die Freiheit des Einzelnen, seine Muttersprache zu gebrauchen, eingeschränkt wird.

2.3. Kantonsverfassung (KV)

Die Verfassung des Kantons Graubünden (KV) vom 18. Mai/14. September 2003 enthält ein klares Bekenntnis zur kantonalen Dreisprachigkeit. Im

Unterschied zur KV aus dem Jahre 1892, welche sich bezüglich der Sprachen darauf beschränkte, die drei Sprachen des Kantons als Landessprachen zu gewährleisten, ist in Art. 3 der neuen KV das Sprachenrecht detailliert geregelt. Die kantonale Dreisprachigkeit und insbesondere die Bewahrung und Pflege der kantonalen Minderheitensprachen Rätoromanisch und Italienisch werden als wichtige Verfassungsgrundsätze und bedeutender Teil des kantonalen Selbstverständnisses anerkannt.

Im Wesentlichen liegen dem Sprachenartikel (Art. 3 KV) folgende Hauptziele zugrunde:

- die Verankerung von Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch als Landes- und Amtssprachen des Kantons;
- die klare Verpflichtung aller staatlichen Ebenen, die rätoromanische und italienische Sprache zu erhalten, zu pflegen und zu fördern;
- die grundsätzliche Anerkennung der Autonomie der Gemeinden bei der Bestimmung ihrer Amtssprache sowie bei der Wahl der Schulsprachen;
- die Respektierung des Territorialitätsprinzipes durch den Kanton und die Gemeinden bei der Festlegung der Amtssprachen bzw. der Wahl der Schulsprachen.

Der neue sprachpolitische Auftrag der Verfassung fordert damit von allen staatlichen Ebenen ein zusätzliches Engagement beim Schutz und bei der Erhaltung der Landessprachen. Als Grundanliegen des Verfassungsgebers darf der Schutz und die Bewahrung der kantonalen Minderheitensprachen Rätoromanisch und Italienisch bezeichnet werden. In Übereinstimmung mit den Vorgaben von Art. 70 Abs. 2 BV sind Kanton und Gemeinden aufgerufen, bei der Festlegung ihrer Amtssprachen und bei der Wahl der Schulsprachen auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete zu achten und auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht zu nehmen. Aufgabe des kantonalen Gesetzgebers ist es, diesen Schutzgedanken des übergeordneten Rechts aufzunehmen und zu konkretisieren.

3. Sprachenrechtliche Regelungen im geltenden kantonalen Recht

In der geltenden kantonalen Gesetzgebung finden sich zahlreiche Bestimmungen, welche sich direkt oder indirekt mit der rechtlichen Stellung der Landes- und Amtssprachen des Kantons sowie mit der Förderung der kantonalen Minderheitensprachen befassen. Die folgenden Ausführungen vermitteln lediglich einen Überblick über die wichtigsten kantonalen Regelungen.

Die *kantonalen Abstimmungsunterlagen* werden gemäss Art. 23 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (BR 150.100)

in deutscher, romanischer und italienischer Sprache aufgelegt und den Gemeinden je nach ihrer sprachlichen Zugehörigkeit zugestellt. Die Stimmberechtigten können gegenüber dem Gemeindevorstand erklären, in welcher Sprache sie die Abstimmungsunterlagen erhalten wollen.

In den *Beratungen des Grossen Rates* steht es jedem Mitglied frei, in welcher der drei Landessprachen es sein Votum abgeben will. Jedes Mitglied ist berechtigt, Übersetzungen gefallener Anträge in die ihm verständliche Sprache zu verlangen (Art. 59 Geschäftsordnung des Grossen Rates, BR 170.140). Das Beschlussprotokoll über die Verhandlungen des Rates wird in deutscher Sprache geführt.

Das *Bündner Rechtsbuch* wird in deutscher, rätoromanischer und italienischer Sprache herausgegeben (Art. 1 Verordnung über die Herausgabe eines neuen Bündner Rechtsbuches und die Weiterführung der amtlichen Gesetzessammlung, BR 180.100).

Gerichtssprachen an den beiden kantonalen Gerichten (Kantonsgesicht, Verwaltungsgericht) sind die in der KV verankerten Landessprachen (Art. 20 Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, BR 270.100; Art. 28 Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsgerichtes, BR 173.110). Die Urteilsausfertigung erfolgt in deutscher Sprache. Den Parteien im italienischsprachigen Gebiet ist eine italienische Übersetzung beizulegen. Für die Rechtskraft ist der deutsche Text der Urteile und Beschlüsse massgebend (diese Bestimmung ist verfassungswidrig und wird nicht mehr angewendet).

Der *Amtssprachengebrauch* in der Regierung und der kantonalen Verwaltung ist in den Weisungen der Regierung betreffend die Übersetzung von amtlichen Texten in die italienische und romanische Sprache geregelt. Eine detaillierte Liste umschreibt sämtliche amtlichen Texte, welche ins Italienische und Rätoromanische übersetzt werden.

Über die *Unterrichtssprachen an öffentlichen Schulen* im Volksschulbereich entscheiden die Gemeinden. Als Zweitsprache in den Primarschulen und Kleinklassen ist gemäss Schulgesetz eine Kantonsprache als Pflichtfach anzubieten. Die Einzelheiten sind in Art. 8 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.000) geregelt.

Die *finanzielle Förderung* der sprachlichen Minderheiten ist im Gesetz über die Förderung der Kultur (BR 494.300) geregelt. Besonders zu erwähnen sind die jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträge an die beiden Sprachvereinigungen Lia Rumantscha (LR) und Pro Grigioni Italiano (PGI) sowie an die Trägerschaft einer romanischen Nachrichtenagentur (Agentura da Novitads Rumantscha, ANR), welche Gegenstand von zwei besonderen Beschlüssen des Grossen Rates bilden (BR 494.500; BR 494.600).

II. Vernehmlassungsverfahren

1. Ausgestaltung und Rücklauf

Mit Beschluss vom 14. Juni 2005/Protokoll Nr. 721 hat die Regierung vom Entwurf für ein Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG) Kenntnis genommen und das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) mit der Durchführung der Vernehmlassung beauftragt. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden sämtliche Gemeinden, Kreise, Bezirksgerichte, politischen Parteien, kantonalen Gerichte, Sprachenorganisationen sowie die kantonalen Departemente und die Standeskanzlei. Der Vernehmlassungsentwurf wurde mit den dazugehörigen Erläuterungen auf der Homepage des EKUD der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Vernehmlassung dauerte vom 15. Juni bis 15. September 2005 (auf Gesuch bis 31. Oktober 2005 verlängert).

Vernehmlassungsteilnehmende	Anzahl
Gemeinden	24
Kreise	2
Bezirksgerichte	1
Politische Parteien	4
Kantonale Gerichte	2
Sprachenorganisationen	7
Weitere Organisationen	3
Kantonale Departemente und kantonale Dienststellen	9
Übrige	2

Bemerkungen:
Die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz der Cadi (unter «Gemeinden» aufgeführt) umfasst insgesamt 7 Gemeinden.
Die Stellungnahme der Romania/Renania für die rätoromanischen Gemeinden der Surselva (unter «Sprachenorganisationen» aufgeführt) umfasst insgesamt 36 Gemeinden.
Die Stellungnahme der Pro Engiadina Bassa (unter «Weitere Organisationen» aufgeführt) umfasst insgesamt 11 Gemeinden.

2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die Auswertung der Vernehmlassungen zeigt im Grossen und Ganzen ein positives Bild. Mehrheitlich stösst der Entwurf für ein kantonales Sprachengesetz auf Zustimmung. Weithin begrüsst wird vor allem die Absicht

der Regierung, ein umfassendes Sprachengesetz zu erlassen, welches den Vollzug des Sprachenartikels der Kantonsverfassung in einem einzigen Erlass regelt. Die Sprachenorganisationen, aber auch zahlreiche Gemeinden, die politischen Parteien, die kantonalen Gerichte und die Departemente betrachten die Vorlage allgemein als gute und taugliche Grundlage für die weiteren Arbeiten. Gute Noten erhält der Entwurf in Bezug auf den systematischen Aufbau, Sprache und Verständlichkeit.

Verschiedene Mitwirkende – insbesondere Gemeinden des Oberengadins und einige deutschsprachige Gemeinden – bezweifeln die grundsätzliche Notwendigkeit eines kantonalen Sprachengesetzes, weil bereits in Art. 3 der Kantonsverfassung die Sprachen bzw. der Umgang mit den einzelnen Kantonsprachen sehr präzise umschrieben seien. Zahlreiche Vernehmlassungen befassen sich in grundsätzlicher Hinsicht mit dem Territorialitätsprinzip bzw. dessen im Sprachengesetz vorgesehenen Ausgestaltung. Einzelne bezweifeln die Verfassungsmässigkeit, andere sehen in der getroffenen Regelung einen zu weit gehenden Eingriff in die Gemeindeautonomie. Ebenfalls zu Diskussionen Anlass geben die Ausführungen im Erläuternden Bericht zur Einheitssprache Rumantsch Grischun. Skeptiker einer Standardisierung des Romanischen befürchten, dass mit dem Sprachengesetz gleichsam durchs «Hintertürchen» Rumantsch Grischun flächendeckend eingeführt werde (vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel IV.).

Ganz generell kann festgehalten werden, dass das Sprachenrecht vor allem in mehrsprachigen Gebieten nach wie vor erhebliche Emotionen auslöst. Es erstaunt daher nicht, dass dem Sprachengesetz Kritik aus zwei Richtungen erwächst; einigen geht es zu weit, andere halten den Schutz der Minderheitensprachen für ungenügend.

3. Berücksichtigte Anliegen

Aufnahme in die Gesetzesvorlage fanden insbesondere Anliegen, welche übereinstimmend von verschiedenen Mitwirkungen an der Vernehmlassung beantragt wurden und zum Teil zu einer Beseitigung unklarer Regelungen beitragen.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Anträge:

- Verzicht auf die Verwendung der Begriffe «Minderheiten, sprachliche Minderheiten, Minderheitensprachen» im Gesetzestext;
- Hervorhebung der in ihrer Existenz bedrohten rätoromanischen Sprache (Art. 1 Abs. 1 lit. e, 12 Abs. 1 lit. d);
- besondere Erwähnung der Gemeinde- und Regionalverbände (Regionen) als Trägerinnen sprachenrechtlicher Verantwortung (Art. 1 Abs. 2, 2 lit. d, 3 Abs. 3, 12 Abs. 1 lit. c, 22 Abs. 2, 27);

- Klärung der sprachenrechtlichen Auswirkungen von Gemeindefusionen (Art. 22 Abs. 1);
- Berücksichtigung der in der Volkszählung gestellten Frage nach der «gesprochenen Sprache» bei der Definition von ein- bzw. mehrsprachigen Gemeinden (Art. 16 Abs. 4);
- Anhebung des prozentualen Anteils der Angehörigen einer angestammten Sprache (untere Grenze) von 10 auf 20 Prozent bei der Zuordnung einer Gemeinde zur Kategorie der mehrsprachigen Gemeinden (Art. 16 Abs. 3);
- Verzicht auf die Verpflichtung der Gemeinden, die Amts- und Schulsprachen in der Gemeindeverfassung zu verankern (Art. 16 Abs. 1, 18 Abs. 1);
- ausdrückliche Erwähnung der Sprachenvereinigungen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano sowie der rätoromanischen Nachrichtenagentur Agentura da Novitads Rumantscha als beitragsberechtigte Institutionen (Art. 11 Abs. 1);
- besondere Erwägungen zu den finanziellen und personellen Auswirkungen der Vorlage in der Botschaft;
- generelle Zulassung zweisprachiger Schulen in mehrsprachigen Gemeinden, sofern dies im Interesse der Erhaltung der angestammten Sprache liegt (Art. 20 Abs. 2);
- Aufnahme einer Legaldefinition des Wechsels der kommunalen Amts- und Schulsprachen (Art. 23 Abs. 1).

4. Nicht berücksichtigte Anliegen

Nicht berücksichtigt werden konnten sämtliche Forderungen, welche den generellen Verzicht auf ein kantonales Sprachengesetz zum Inhalt hatten. Der Erlass von sprachenrechtlichen Ausführungsbestimmungen ergibt sich zwingend aus Art. 3 KV, aber auch aus dem übergeordneten Recht des Bundes (Art. 70 BV) sowie internationalen Übereinkommen (vgl. Kapitel I. 2.).

Ebenfalls unberücksichtigt blieben folgende Anliegen:

- *Schaffung eines Institutes für Mehrsprachigkeit*: Nach Lage der Dinge ist zu erwarten, dass gestützt auf das Sprachengesetz des Bundes, welches sich zur Zeit in der parlamentarischen Beratung befindet, eine Institution zur Förderung der Mehrsprachigkeit geschaffen wird. Diese Absicht wird von der Regierung ausdrücklich unterstützt. Insoweit erscheint es im Augenblick wenig sachdienlich, im Kanton Graubünden eine Parallelinstitution aufzubauen.
- *Verzicht auf die Anwendung des Territorialitätsprinzips*: Ein solcher Verzicht stünde im Widerspruch zu den Vorgaben der Bundesverfassung. Nach Art. 70 Abs. 2 BV sind die Kantone gehalten, die herkömmliche

sprachliche Zusammensetzung der Gebiete zu achten und auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht zu nehmen. Insbesondere dürfen sie die Sprachgrenzen nicht bewusst verrücken. Diesem Grundsatz trägt das vorliegende Gesetz insoweit Rechnung, als bei der Zuordnung einer Gemeinde zu einem bestimmten Sprachgebiet auf die sprachlichen Gegebenheiten abgestellt wird, wie sie sich im heutigen Zeitpunkt darstellen. Damit wird die Autonomie der Gemeinden, die Amts- und Schulsprachen selbst zu bestimmen, nicht unangemessen eingeschränkt, zumal der heutige Rechtszustand von den Gemeinden freiwillig und in eigener Verantwortung gegenüber den sprachlichen Minderheiten so bestimmt wurde.

- *Berücksichtigung des Anteils italienischsprachiger Personen in einzelnen Gemeinden des Oberengadins:* Der Geltungsbereich des vorliegenden Sprachgesetzes erstreckt sich ausschliesslich auf den Schutz der sprachlichen Minderheiten in ihren angestammten Gebieten. In den Gemeinden des Oberengadins ist der relativ hohe Anteil italienischsprachiger Personen vor allem auf die Zuwanderung zurückzuführen. Insoweit kann in diesen Gebieten Italienisch nicht als angestammte Sprache bezeichnet werden.
- *Aufnahme der Gebärdensprache bzw. der Braille-Schrift für hör- bzw. sehbehinderte Menschen:* Der Schutz vor Benachteiligungen von sprach-, hör- oder sehbehinderten Menschen ist abschliessend im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, SR 151.3) geregelt. Weiterführende Bestimmungen im vorliegenden Sprachgesetz drängen sich nicht auf.
- *Einführung eines simultanen Übersetzungsdienstes für die Debatten im Grossen Rat:* Der Ruf nach einer Simultanübersetzung im Grossen Rat ist in der Vergangenheit immer wieder erhoben worden, so insbesondere im Rahmen der Behandlung des Postulats Bianchi betreffend Simultanübersetzung der im Grossen Rat abgegebenen Voten (Protokoll Grosser Rat 1989/90, S. 167, 329 ff.). Bereits damals wurde die Ablehnung der Einführung der Simultanübersetzung vor allem damit begründet, dass mit einer solchen Massnahme die Bereitschaft der Abgeordneten zum gegenseitigen Verständnis abnehmen werde. Statt zur Annäherung der Sprachen führe die Übersetzung zur Entfremdung derselben. Neben diesen grundsätzlichen Bedenken zwingen auch Fragen der praktischen Durchführung und des Aufwandes zu einer kritischen Betrachtung. Da von der Einführung der Simultanübersetzung keine nennenswerte Wirkung im Dienste der Sprachförderung erzielt werden kann, hält die Regierung an ihrer Auffassung fest, auf eine solche Massnahme zu verzichten.

- *Aufteilung der Bereiche «Förderung der Minderheitensprachen» bzw. «Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften» in zwei verschiedene Kapitel:* Die Aufteilung dieser beiden Bereiche erscheint vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Regelung im gleichen Absatz (Art. 3 Abs. 2) nicht als sinnvoll.
- *Verzicht auf das Erfordernis eines Quorums beim Wechsel der Amts- bzw. Schulsprachen:* Der Wechsel der Amts- und Schulsprachen ist häufig gleichbedeutend mit der vollständigen Aufgabe der angestammten Minderheitensprache. Die Tragweite eines solchen Entscheides rechtfertigt es, den Angehörigen der angestammten Minderheit eine Sperrminorität einzuräumen.

Auf weitere nicht berücksichtigte Forderungen von Mitwirkenden an der Vernehmlassung wird im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen eingegangen.

III. Zielsetzungen und Schwerpunkte der Vorlage

Das vorliegende Sprachengesetz hat zunächst zum Ziel, die Vorgaben des internationalen Rechts (Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen; Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten), der BV (Art. 18 und 70 BV) und der neuen KV (Art. 3 KV) umzusetzen. Dabei geht es namentlich darum, folgende Ziele und Grundsätze der künftigen kantonalen Sprachenpolitik zu konkretisieren:

- Stärkung der Dreisprachigkeit als Wesensmerkmal des Kantons;
- individuelle und institutionelle Festigung und Förderung des Bewusstseins für die kantonale Mehrsprachigkeit;
- Wahrung und Förderung des Bestandes und der Verbreitung der Landessprachen des Kantons;
- Umschreibung des Anwendungsbereichs der kantonalen Amtssprachen in den Bereichen Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung;
- Institutionelle und finanzielle Förderung der Minderheitensprachen Rätoromanisch und Italienisch;
- Festlegung von Grundsätzen für den Gebrauch der Amts- und Schulsprachen in den Gemeinden und Kreisen.

Die Umsetzung dieser Ziele und Grundsätze für das sprachpolitische Handeln des Kantons soll unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte erfolgen:

- *Möglichst schlanke Regelungen:* Um das Gesetz knapp fassen zu können, wird auf Wiederholungen der Vorschriften des übergeordneten Rechts

weitestgehend verzichtet; die einzelnen Regelungen sind möglichst prägnant und verständlich abgefasst;

- *Akzeptanz von Seiten der Betroffenen*: Im Hinblick auf die Billigung der getroffenen Regelungen durch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger werden möglichst realistische Lösungen vorgeschlagen;
- *Beachtung der Gemeindeautonomie*: Die Zuordnung einer Gemeinde zu einem bestimmten Sprachgebiet erfolgt auf der Grundlage der Situation, wie sie sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der KV darstellt. Es wird also auf die sprachlichen Gegebenheiten abgestellt, wie sie von den Gemeinden zu diesem Zeitpunkt selbst bestimmt wurden;
- *Respektierung früherer Entscheide der Gemeinden*: Entscheide von Gemeinden, welche vor dem In-Kraft-Treten der KV (bzw. des vorliegenden Gesetzes) einen Wechsel der Amts- oder Schulsprache vollzogen haben, bleiben unangetastet;
- *Pragmatische Umsetzung des Territorialitätsprinzips*: Das in der BV und der KV verankerte Territorialitätsprinzip wird entsprechend der dominierenden Stellung der Gemeinden im Kanton Graubünden unter Beachtung der aktuellen sprachenrechtlichen Situation in den Gemeinden umgesetzt.

Mit dem Erlass eines umfassenden kantonalen Sprachengesetzes können gleichzeitig verschiedene sprachenrechtliche Bestimmungen aus anderen kantonalen Gesetzen und Verordnungen übernommen bzw. aufgehoben werden, so namentlich die Regelungen über die Sprachenförderung im Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG) vom 28. September 1997 sowie die Beschlüsse des Grossen Rates betreffend die Erhöhung des jährlichen Kantonsbeitrages an die Ligia Romontscha/Lia Rumantscha und die Vereinigung Pro Grigioni Italiano (BR 494.500) bzw. betreffend die jährlichen Beiträge an die Trägerschaft einer romanischen Nachrichtenagentur (BR 494.600). Nicht erfasst vom Geltungsbereich dieser Vorlage wird die Erhaltung und Förderung der deutschen Sprache und ihrer Ausdrucksformen (Idiome, Dialekte). Die Kompetenz zur Wahrnehmung dieser Aufgabe verbleibt aus systematischen Gründen (Einheit der Materie) im Kulturförderungsgesetz.

Ebenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzes bilden die Bereiche Mittel- und Berufsschulen. Im Mittelschulbereich existieren bewährte sprachenrechtliche Regelungen, die keiner Anpassungen bedürfen (Art. 3 und 4 der Verordnung über das Gymnasium im Kanton Graubünden); im Berufsschulbereich bestehen an den betreffenden Schulen Angebote für die beiden Minderheitensprachen, welche unter dem Aspekt der Leistungsverwaltung als genügende Grundlage zu betrachten sind.

Keine Berücksichtigung fand schliesslich die Forderung nach der Aufnahme der Gebärdensprache bzw. der Braille-Schrift für hör- und sehbehinderte Menschen, da deren Schutz vor Benachteiligungen bei der Inanspruchnahme von staatlichen Dienstleistungen (z.B. Verwaltung, Gerichte, Schulen) im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (SR 151.3) abschliessend geregelt ist.

IV. Rumantsch Grischun

Das Wichtigste vorweg: Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält in keiner Hinsicht gesetzliche Vorgaben über die Verwendung von *Rumantsch Grischun* auf Gemeinde- und Kreisebene. Dieser bewusste Verzicht ist Ausfluss der von der Verfassung vorgenommenen Kompetenzordnung und unterstreicht die dominierende Stellung der Gemeinden bei der Bestimmung der Amts- und Schulsprachen. Im Hinblick auf eine verstärkte schriftliche Verwendung des Rätoromanischen im kantonalen Zuständigkeitsbereich erwähnt das Sprachengesetz die Begriffe «Standardform» und Rumantsch Grischun einzig im Zusammenhang mit den *kantonalen Amtssprachen*. Rätoromanische Amtssprache der kantonalen Behörden und der kantonalen Gerichte ist gemäss Art. 3 Abs. 3 Rumantsch Grischun (Näheres dazu gerade anschliessend in Kapitel V. Ziff. 1.)

Demgegenüber fällt der Entscheid, welche rätoromanische Sprachvariante im *kommunalen Amts- und Schulbereich* verwendet werden soll, auch nach dem Erlass des Sprachengesetzes unverändert in die Zuständigkeit der Gemeinden. Verdeutlicht und bekräftigt wird dieser Grundsatz in Art. 16 Abs. 1 der Vorlage: «Die Gemeinden bestimmen in ihrer Gesetzgebung die Amtssprachen nach den Grundsätzen dieses Gesetzes» sowie in Art. 19 Abs. 1: «In einsprachigen Gemeinden erfolgt der Unterricht in der Erstsprache in der Amtssprache der Gemeinde» (analog dazu für zweisprachige Gemeinden Art. 20 Abs. 1). Diese Zuständigkeitsordnung umfasst insbesondere auch die Befugnis der Gemeinden, die massgebende Sprachvariante (z.B. Rumantsch Grischun oder ein Idiom) in öffentlichen Schulen frei zu wählen.

Bekanntlich hat der Grosse Rat in der Augustsession 2003 beschlossen, die neuen rätoromanischen Lehrmittel ab 2005 nur noch in Rumantsch Grischun herauszugeben. Gleichzeitig wurde die Regierung beauftragt, ein Konzept zur Einführung von Rumantsch Grischun in der Schule zu erarbeiten. Im Dezember 2004 hat die Regierung das «Grobkonzept Rumantsch Grischun in der Schule» verabschiedet (weitere Informationen dazu unter www.rumantsch-grischun.ch).

Zur rechtlichen Situation hält die Regierung im entsprechenden Beschluss fest: «Aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage sollen die Einfüh-

rungsschritte der folgenden rund zehn Jahre ausschliesslich in Gemeinden erfolgen, die dies ausdrücklich wünschen. Für die Jahre 2008/2009 stellt die Regierung ein Mediationsverfahren in Aussicht. Danach sind allfällige Rechtsanpassungen zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen.» Dieser Vorgabe trägt der vorliegenden Gesetzesentwurf Rechnung.

Nicht abschliessend geklärt ist die Frage, in welcher Form Rechtsanpassungen für eine flächendeckende Einführung von Rumantsch Grischun in der Schule zu erfolgen hätten. Nach Lage der Dinge ist davon auszugehen, dass eine gesamtantonale Einführung ohne Revision der KV nicht möglich ist. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird deshalb – mangels Zuständigkeit – bewusst darauf verzichtet, diese Frage zu beantworten bzw. zu präjudizieren.

V. Grundsätze der gesetzlichen Regelung

1. Landes- und Amtssprachen des Kantons

Landes- und Amtssprachen des Kantons sind gemäss Art. 3 Abs. 1 KV das Deutsche, das Rätoromanische und das Italienische.

Der Begriff *Landessprachen* umfasst sämtliche Ausdrucksformen der betreffenden Sprache, also sowohl die Standardform als auch die Idiome und Dialekte (Botschaft zur Totalrevision der KV, Heft Nr. 10/2001–2002, S.492). Die Anerkennung als Landessprache bedeutet eine Bestandesgarantie für die einzelnen Sprachgruppen. Damit verbunden ist eine Einschränkung der Sprachenfreiheit, soweit die überkommene sprachliche Zusammensetzung des Kantons und damit die Erhaltung der überlieferten Ausdehnung der drei Sprachgebiete gefährdet ist (Territorialitätsprinzip, vgl. die Ausführungen im Kapitel IV. Ziff. 5).

Durch die *Amtssprachen* wird festgelegt, in welcher Sprache die öffentliche Verwaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern verkehrt und umgekehrt. Im Einzelnen hat die Anerkennung einer Sprache als kantonale Amtssprache folgende Bedeutung:

- Bürgerinnen und Bürger des Kantons haben Anspruch aber auch die Pflicht, mit den kantonalen Behörden (schriftlich und mündlich) in einer kantonalen Amtssprache zu verkehren;
- Gesetzestexte werden in den Amtssprachen Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch publiziert; die Gesetzestexte sind gleichwertig;
- Bei der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen müssen – im Sinne der Gleichwertigkeit der Amtssprachen – sämtliche drei Amtssprachen herangezogen werden, wenn der Wortlaut der amtlichen Texte nicht übereinstimmt. Dabei ist jenem Text der Vorrang zu geben, der den wahren Sinn und Zweck der Norm am besten wiedergibt.

Rätoromanische Amtssprache des Kantons ist grundsätzlich Rumantsch Grischun. Bürgerinnen und Bürger rätoromanischer Sprache können sich aber weiterhin in den Idiomen an den Kanton wenden. Der Kanton antwortet in Rumantsch Grischun. Ebenso werden amtliche Texte des Kantons, wie z. B. das Bündner Rechtsbuch, Erläuterungen des Grossen Rates zu den Volksabstimmungen, Veröffentlichungen im Kantonsamtsblatt sowie Entscheide und Verfügungen der Regierung und der Verwaltung in Rumantsch Grischun publiziert.

Die neue Rechtslage bezüglich der kantonalen Landes- und Amtssprachen bewirkt keine Änderungen gegenüber der bereits heute geltenden Praxis in Rechtssetzung und Rechtsanwendung.

2. Gerichtssprachen

Obwohl die KV darauf verzichtet, den Aspekt der *Gerichtssprachen* als Teil der Amtssprachen ausdrücklich zu erwähnen, können aufgrund der Materialien keine Zweifel darüber bestehen, dass auch die Gerichtssprachen in den Geltungsbereich der Landes- und Amtssprachen fallen (vgl. Botschaft zur Totalrevision der Kantonsverfassung, Heft Nr. 10/2001–2002, S.492). Der kantonale Gesetzgeber ist also verpflichtet, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen über die Amtssprachen auch den Gebrauch der Gerichtssprachen zu regeln. Das Bezeichnen einer Gerichtssprache hat für das Gericht und den Rechtssuchenden die gleiche Wirkung wie die Amtssprache im Allgemeinen, nämlich das Recht und die Pflicht des Gebrauchs einer Gerichtssprache im Verkehr mit den Gerichtsbehörden.

Regelungsbedarf für den Bereich der Justiz ergibt sich nicht nur aufgrund der KV, sondern auch gestützt auf die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen. Mit deren Ratifizierung hat sich die Schweiz verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die rechtlichen und praktischen Schranken beim Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen (Rätoromanisch und Italienisch) vor den Gerichten abzubauen. Weniger weit, aber in eine ähnliche Richtung zielt das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten (siehe dazu die Ausführungen unter Kapitel I. Ziff. 2.1.).

Bei der Umsetzung dieser Vorgaben und den notwendigen Anpassung der kantonalen Gesetzgebung geht es darum, den Bereich der Gerichtssprachen sowohl für die beiden kantonalen Gerichte als auch für die erstinstanzlichen Gerichte zu regeln. Für den Gesetzgeber stellen sich in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Fragen:

- Welches sind die Gerichtssprachen bezüglich der einzelnen Verfahrensschritte an den beiden kantonalen Gerichten?

- Nach welchen Kriterien richten sich die Gerichtssprachen an den Bezirksgerichten?
- Welche Regelungen gelangen in zwei- oder dreisprachigen Gerichtssprengeln zur Anwendung?

Für die *kantonalen Gerichte* (Kantonsgericht, Verwaltungsgericht) ist zunächst wesentlich, dass wie im Amtssprachenbereich von der Gleichwertigkeit der Landessprachen ausgegangen wird. Die Gleichberechtigung gilt grundsätzlich für sämtliche Verfahrensschritte (Eingaben und Rechtschriften, Verhandlung, Urteilsredaktion). Die Parteien sind also bei der Wahl der Amtssprache für ihre Eingaben und Voten vor den beiden kantonalen Gerichten frei. Allerdings legt der oder die Gerichtsvorsitzende im Interesse der Klarheit des Verfahrens zu Prozessbeginn die Verfahrenssprache fest. In erstinstanzlichen Zivilverfahren gilt der Grundsatz, dass die Hauptverhandlung in der Amtssprache geführt wird, welche die beklagte Partei spricht. Rechtsmittelverfahren werden in der Regel in der kantonalen Amtssprache geführt, in welcher der angefochtene Entscheid verfasst ist.

In öffentlichrechtlichen Verfahren findet ein abgeschwächtes Territorialitätsprinzip Anwendung. Werden Entscheide von Gemeinden und anderen untergeordneten öffentlichrechtlichen Körperschaften angefochten, so wird das Verfahren grundsätzlich in der kantonalen Amtssprache der beteiligten Körperschaft (Amtssprache des angefochtenen Entscheides) durchgeführt. Stehen Entscheide des Kantons, des Bundes oder übergeordneter öffentlichrechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Institutionen zur Diskussion, richtet sich die Verfahrenssprache ebenfalls nach der Amtssprache des angefochtenen Entscheides (entspricht in aller Regel der Sprache der Beschwerde führenden Partei). Handelt es sich hierbei um keine kantonale Amtssprache, steht es der Beschwerde führenden Partei frei, die Verfahrenssprache unter den kantonalen Amtssprachen frei zu wählen.

Falls eine der an einem Verfahren vor einem kantonalen Gericht beteiligten Parteien der Verfahrenssprache nicht mächtig ist, ordnet das Gericht auf Gesuch hin eine unentgeltliche Übersetzung in eine andere Amtssprache an. Urteile und Beschlüsse werden in der Amtssprache ausgefertigt, in welcher das Gerichtsverfahren durchgeführt wurde. Auf Gesuch einer Partei wird, soweit diese der Urteils- oder Beschlusssprache nicht mächtig ist, vom Gericht eine unentgeltliche Übersetzung in eine andere Amtssprache angeordnet. Im Einvernehmen mit den Parteien ist ein Abweichen von diesen Grundsätzen zulässig.

Für die *Bezirksgerichte* gelten die für das Kantonsgericht entwickelten Grundsätze analog. In einsprachigen Bezirken (Bezirke, welche sich aus einsprachigen Kreisen zusammensetzen) gilt strikte das Territorialitätsprinzip, d.h. die Gerichtssprache ist identisch mit der Amtssprache der Kreise. In

mehrsprachigen Bezirken (Bezirke, welche sich aus einsprachigen Kreisen mit verschiedener Amtssprache bzw. mehrsprachigen Kreisen zusammensetzen) werden sämtliche Amtssprachen der im Gerichtssprengel zusammengeschlossenen Kreise als Gerichtssprachen anerkannt. In Bezug auf den Gebrauch der Gerichtssprachen gelten die gleichen Grundsätze wie bei den kantonalen Gerichten.

3. Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache

Art. 70 Abs. 5 BV auferlegt dem Kanton Graubünden die Pflicht, die Minderheitensprachen *Rätoromanisch* und *Italienisch* zu erhalten und zu fördern. Art. 3 Abs. 2 KV wiederholt diesen Grundsatz, erweitert ihn aber gleichzeitig auf die Gemeinden, welche neben dem Kanton angehalten werden, die notwendigen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der beiden Minderheitensprachen zu ergreifen. Der kantonale Verfassungsgeber erachtet es für wichtig, dass die Gemeinden auch von sich aus aktiv werden und auf ihrem Gebiet Förderungsmassnahmen ergreifen.

Bereits die geltende Gesetzgebung enthält – sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene – zahlreiche Bestimmungen, welche die finanzielle Förderung des Rätoromanischen und des Italienischen zum Gegenstand haben. Auf Bundesebene ist die Finanzhilfe zu Gunsten der rätoromanischen und der italienischen Sprache, die Höhe und Verteilung dieser Mittel sowie deren Zweckbestimmung im Bundesgesetz über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur vom 6. Oktober 1995 (SR 441.3) geregelt. Auf Kantonsebene fand die Sprachenförderung Eingang ins kantonale Kulturförderungsgesetz (BR 494.300). Insofern geht es beim vorliegenden Rechtsetzungsprojekt weniger darum, für die Sprachenförderung neue gesetzliche Regelungen zu schaffen, als vielmehr um die Konkretisierung und Überführung der bestehenden Regelungen ins Sprachengesetz.

Die kantonale Sprachenförderung erfährt materiell gegenüber der heutigen Rechtslage keine wesentlichen Änderungen. Geplant ist ein gewisser Ausbau bzw. die Professionalisierung der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den beitragsberechtigten Sprachenorganisationen. Im Rahmen von so genannten Leistungsvereinbarungen soll in verstärktem Masse sichergestellt werden, dass die von den Sprachenvereinigungen erbrachten Dienstleistungen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden können. Zudem ermöglicht dieses Instrument eine klarere Trennung der Sprach- von der Kulturförderung sowie von Aufgaben, die vom Kanton bzw. von verwaltungsexternen Institutionen erbracht werden.

Durch die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage für die Beitragsgewährung an die beiden Sprachenorganisationen und die romanische Nachrichtenagentur sowie der Festlegung der Beiträge im Grundsatz und Umfang können die beiden Finanzierungsbeschlüsse des Grossen Rates (BR 494.500 und BR 494.600) aufgehoben werden.

4. Verständigung und Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften

Im Unterschied zur allgemeinen Sprachenförderung ist die in Art. 3 Abs. 2 KV verankerte Förderung der Verständigung und des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften eine neue Aufgabe des Kantons und der Gemeinden. Das Zustandekommen dieser Bestimmung ist vor dem Hintergrund der Entwicklung auf Bundesebene zu sehen. Bereits Art. 70 Abs. 3 BV enthält den verbindlichen Auftrag an den Bund und die Kantone, die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften zu fördern. Zu denken ist dabei insbesondere an den zeitlich befristeten Berufs- und Schulaustausch (von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Lehrlingen, Studierenden usw.), d. h. an Massnahmen, welche Einsichten in andere Kulturen vermitteln und die Sprachkompetenzen verbessern.

Die Vorgaben des Bundes haben sich in zwei Bestimmungen der neuen KV niedergeschlagen. Zunächst ausgeführt und konkretisiert wird im vorliegenden Gesetzesentwurf der in Art. 3 Abs. 2 KV niedergelegte Grundsatz, wonach der Kanton und die Gemeinden verpflichtet sind, die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften innerhalb des Kantons zu fördern. Diese Förderungskompetenz beinhaltet das Recht und die Pflicht von Kanton und Gemeinden, den innerkantonalen Austausch auf allen Stufen der schulischen und beruflichen Ausbildung institutionell und finanziell zu unterstützen. Ebenfalls Gegenstand des vorliegenden Sprachengesetzes bildet der Vollzug von Art. 2 Abs. 4 KV, welcher den Kanton anhält, die Verständigung und den Austausch zwischen den Landesteilen und den Sprachgemeinschaften der Schweiz zu fördern. Diese Form des Austausches über die Kantonsgrenzen hinaus dient sowohl der Förderung der zwischen-sprachlichen Verständigung zwischen der nationalen Sprachgemeinschaften als auch der Stärkung der Bilinguität.

5. Amts- und Schulsprachen der Gemeinden und Kreise

Die neue KV verzichtet bewusst darauf, die Amts- und Schulsprachen für den kommunalen Zuständigkeitsbereich selbst zu regeln, sondern sie delegiert diese Aufgabe an die Gemeinden und Kreise (Art. 3 Abs. 3 KV). Dies

bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeinden und Kreise ihre Amts- und Schulsprache beliebig bestimmen können. Vielmehr sind sie gemäss den verbindlichen Vorgaben der Bundesverfassung (Art. 70 Abs. 2 BV) verpflichtet, die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete zu achten und auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht zu nehmen. Die KV bekennt sich somit – entsprechend der dominierenden Stellung der Gemeinden in der Bündner Verfassungsgeschichte – sowohl zur kommunalen Sprachautonomie als auch zum so genannten Territorialitätsprinzip.

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt diese Vorgaben des übergeordneten Rechts und betrachtet die Gemeinden und Kreise insofern als zuständig, ihre Amtssprache zu bestimmen und die Schulsprache zu wählen, als er von der heutigen in den Gemeinden gelebten Rechtswirklichkeit ausgeht. Die Zuordnung einer Gemeinde zu einem bestimmten Sprachgebiet erfolgt aufgrund der Gegebenheiten, wie sie sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen KV am 1. Januar 2004 darstellten. Mit diesem Abstellen auf einen von den Gemeinden selbst gewählten Rechtszustand können gleichzeitig zwei wichtige verfassungsrechtliche Vorgaben der bündnerischen Sprachenpolitik erfüllt werden: zum einen wird die Autonomie der Gemeinden, die Amts- und Schulsprache selbst zu bestimmen, nicht unangemessen eingeschränkt, zum andern findet das Territorialitätsprinzip, wie es in Art. 70 Abs. 2 BV und Art. 3 Abs. 3 KV umschrieben ist, Eingang in die kantonale Sprachengesetzgebung. Beschlüsse von Gemeinden, welche vor dem In-Kraft-Treten der KV (bzw. dieses Gesetzes) gefasst wurden und einen Wechsel der kommunalen Amts- bzw. Schulsprache zum Gegenstand hatten, bleiben von dieser rechtlichen Festlegung unangetastet; das neue Sprachengesetz verzichtet mit anderen Worten auf eine so genannte Rückwirkung. Schliesslich bedeutet dieses Konzept eine Konkretisierung der in Art. 3 Abs. 3 KV getroffenen Regelung, wonach die Festlegung der Amts- und Schulsprachen der Gemeinden und Kreise im Zusammenwirken mit dem Kanton erfolgen muss.

Allein diese sprachrechtliche Kompetenzordnung vermag nicht zu verhindern, dass eine Gemeinde mit einer Minderheit von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft durch Mehrheitsbeschluss einem Wechsel der kommunalen Amts- bzw. Schulsprache zustimmt. Um einen solchen, allenfalls zufällig oder missbräuchlich zustande gekommenen Entscheid zu erschweren, wird im vorliegenden Gesetz ein «Sprachwechsel» von der Einhaltung bestimmter Verfahrensregelungen abhängig gemacht. Angesichts der Tragweite dieses Entscheides ist ein entsprechender Antrag obligatorisch der Gesamtheit der Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) zu unterstellen. Als weitere Konzession an die angestammte Sprachgemeinschaft soll ein Sprachwechsel – und damit die Preisgabe der traditionellen Sprache – nur gültig beschlossen werden können, wenn min-

destens zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger diesem zustimmen. Mit diesen institutionellen Schutzvorkehrungen wird nicht nur der besonderen Wichtigkeit eines solchen Schrittes Rechnung getragen, sondern es soll gleichzeitig verhindert werden, dass die angestammte Sprachgemeinschaft durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss zu einem Wechsel der Sprache gezwungen wird. An der grundsätzlichen Zuständigkeit der Gemeinden, selbst ihre Amts- und Schulsprache zu bestimmen, soll damit nicht gerüttelt werden.

All diese Regelungen zu den kommunalen Amts- bzw. Schulsprachen berücksichtigen das aus Art. 70 Abs. 2 abgeleitete und in Literatur und Rechtsprechung anerkannte Territorialitätsprinzip, wonach der in Art. 18 BV verankerten Sprachenfreiheit dann Grenzen gesetzt sind, wenn es darum geht, eine Nationalsprache bzw. eine kantonale Landessprache in ihrem Bestand und ihrer Ausdehnung zu erhalten. Nach Auffassung von Professor Daniel Thürer in seinem der Regierung erstatteten, nach wie vor richtungweisenden «Rechtsgutachten betreffend einige Fragen zur gesetzlichen Verwirklichung des Territorialitätsprinzips im Sprachenrecht des Kantons Graubünden» (Zürich 1982) ergibt sich für die Kantone in gewissen Ausnahmesituationen eine unmittelbare Verpflichtung zur gesetzlichen Ausscheidung von Sprachgebieten. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn eine der verfassungsrechtlich anerkannten Landessprachen des Bundes bzw. des Kantons ernsthaft gefährdet ist und ohne besondere Schutzmassnahmen in ihrem angestammten Gebiet und in ihrer besonderen Eigenart nicht gesichert werden kann. Thürer erwähnt in diesem Zusammenhang namentlich die Situation des Rätoromanischen im Kanton Graubünden. Angesichts der besonderen Bedrohungssituation dieser Minderheitensprache vertritt Thürer die Auffassung, dass nicht leichthin verneint werden könne, den Kanton Graubünden unmittelbar gestützt auf die BV zu verpflichten, Sprachgebiete auszuscheiden.

Berücksichtigt man die in der Zwischenzeit eingetretene Rechtsentwicklung auf Verfassungsebene sowie den ungebrochen voranschreitenden Erosionsprozess des Rätoromanischen, scheint es heute mehr denn je geboten, besondere Schutzmassnahmen zugunsten der rätoromanischen Sprache zu ergreifen. Diesen Auftrag ernst nehmen heisst für den kantonalen Gesetzgeber, zumindest Kriterien festzulegen, welche eine klare Zuordnung einer Gemeinde zu einem Sprachgebiet zulassen. Grundlage für diese Festlegung bildet die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einem Sprachgebiet, wie sie sich zu einer bestimmten Zeit darbietet. Nach der expliziten Aufnahme des Sprachgebietsprinzips in die KV erscheint es logisch und zwingend, auf die sprachliche Situation der Gemeinden im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der KV (bzw. des vorliegenden Gesetzes) abzustellen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die vorgeschlagene Regelung, die Gemeinden auf der Grundlage der Verhältnisse beim In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes (anhand der Ergebnisse der letzten Volkszählung) zu einem Sprachgebiet zuzuordnen, weder die Gemeindeautonomie verletzt, noch einen unzulässigen Eingriff in die Sprachenfreiheit des Einzelnen darstellt. Vielmehr bedeutet dieser gesetzgeberische Entscheid die konsequente und adäquate Verwirklichung des in Art. 70 Abs. 2 BV und Art. 3 Abs. 3 KV verankerten Territorialitätsprinzips, wonach der Kanton die herkömmlichen Sprachgrenzen achten und auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht nehmen muss. In diesem Sinne verwirklicht das neue Sprachengesetz einen wichtigen Grundsatz der Bundes- und der Kantonsverfassung sowie eine seit Jahren gehegte Forderung der sprachlichen Minderheiten im Kanton.

VI. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der Zweckartikel umschreibt die wichtigsten Ziele und konkretisiert den Kerngehalt der kantonalen Sprachenpolitik, wie er in der Präambel («... in der Absicht, die Dreisprachigkeit und kulturelle Vielfalt zu fördern und als Teil des geschichtlichen Erbes zu bewahren, ...») und in Art. 3 KV verankert ist. Besonders hervorgehoben werden die zwei Wesensmerkmale der Sprachlandschaft Graubünden: die kantonale Dreisprachigkeit sowie die besondere Situation der rätoromanischen und italienischen Sprache.

Abs. 1 umschreibt die hergebrachten Ziele kantonaler Sprachenpolitik: die Stärkung der Dreisprachigkeit als Wesensmerkmal des Kantons, die Festigung des Bewusstseins für die kantonale Mehrsprachigkeit, die Förderung der Verständigung und des Zusammenlebens zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften sowie die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache.

Abs. 2 verdeutlicht und unterstreicht an prominenter Stelle das in Art. 70 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3 KV verankerte Territorialitätsprinzip als neuen und besonderen Grundsatz der kantonalen Sprachenpolitik. Kanton, Gemeinden, Kreise und andere öffentlichrechtliche Körperschaften sind verpflichtet, beim Erfüllen ihrer Aufgaben der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung zu tragen und Rücksicht auf die angestammten Sprachgemeinschaften zu nehmen. Handlungsbedarf für den Kanton ergibt sich in diesem Zusammenhang auch auf der Grundlage der Europäischen Sprachencharta und des Rahmenübereinkommens des Europarats

zum Schutz nationaler Minderheiten. Umgesetzt und konkretisiert wird die Spracherhaltungsgarantie insbesondere in den Artikeln 16ff. der Vorlage (siehe dazu die Ausführungen in Kapitel V. Ziff. 5)

Art. 2 Gegenstand

Diese Bestimmung umschreibt den sachlichen Geltungsbereich des Sprachengesetzes und entspricht in Aufbau und Gegenstand dem Sprachenartikel der KV.

Der Inhalt des Sprachengesetzes erstreckt sich auf folgende Aufgabebereiche, für welche bislang keine oder nur rudimentäre Rechtsgrundlagen existierten:

- Die *kantonalen Amtssprachen* (Art. 3 Abs. 1 KV), welche bisher teilweise im Gesetz über die politischen Rechte (BR 150.100) sowie in den Weisungen der Regierung betreffend die Übersetzungen von amtlichen Texten in die italienische und romanische Sprache geregelt sind;
- die *Gerichtssprachen*, ein Teilbereich der Amtssprachen, der zur Zeit verstreut und rechtlich unzulänglich in verschiedenen Bestimmungen der Organisationsverordnungen des Kantons- und Verwaltungsgerichts geregelt ist;
- Massnahmen zur *Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache* (Art. 3 Abs. 2 KV), aktuell im Kulturförderungsgesetz (BR 494.300) geregelt;
- die *Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften* (Art. 3 Abs. 2 KV);
- die Festlegung der *Amts- und Schulsprachen der Gemeinden und Kreise* und das Zusammenwirken mit dem Kanton (Art. 3 Abs. 3 KV).

Keiner näheren Regelung bedürfen die so genannten Landesprachen (Art. 3 Abs. 1 KV), welche sämtliche Ausdrucksformen der jeweiligen Sprachen umfassen (vgl. Botschaft zur Totalrevision der Kantonsverfassung, Heft Nr. 10/2001–2002, S. 492). Ebenfalls keine Ausführungen enthält der Gesetzesentwurf zum Verhältnis Idiome – Rumantsch Grischun auf Gemeinde- und Kreisebene (siehe dazu die Ausführungen vorn in Kapitel IV.). Vom Geltungsbereich der Vorlage ebenfalls nicht erfasst ist die Förderung der deutschen Sprache und ihrer Dialekte (z. B. des Walserdeutschen).

II. Kantonale Amtssprachen

Art. 3 Grundsätze

Art. 3 entspricht inhaltlich den Regelungen des geltenden Rechts und der geübten Praxis im Bereich des Amtssprachengebrauchs.

Als «Amtssprachen» bezeichnet man diejenigen Sprachen, welche in den Beziehungen zwischen dem Staat und der Bevölkerung gebraucht werden. Bürgerinnen und Bürger haben keinen Anspruch, mit den Behörden in anderen Sprachen als der Amtssprache zu verkehren. Die Amtssprachenregelung des Kantons erstreckt sich auf alle drei Staatsgewalten, also die Legislative, die Exekutive und die Justiz (Abs. 1). Nicht erfasst vom Geltungsbereich dieser Bestimmung sind die Amtssprachen der Gemeinden, Kreise und Bezirksgerichte (siehe dazu die Ausführungen zu Art. 8, 9 und 16ff.).

Ausgehend von der Gleichwertigkeit der kantonalen Amtssprachen (Art. 3 Abs. 1 KV) können Bürgerinnen und Bürger frei wählen, in welcher der drei Amtssprachen sie sich an die kantonalen Behörden wenden wollen (Abs. 2). Die Antwort erfolgt in der Amtssprache, in der die kantonale Instanz angegangen wurde; in Beschwerdeverfahren wird die Amtssprache des angefochtenen Entscheides verwendet (Abs. 3). Im schriftlichen Verkehr gebrauchen die kantonalen Behörden die Standardform der jeweiligen Amtssprache (Abs. 4). In Bezug auf die rätoromanische Sprache gilt diesbezüglich die Regelung gemäss Volksbeschluss vom 10. Juni 2001 zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte, wonach es Personen rätoromanischer Sprache, die mit kantonalen Behörden in Kontakt treten, weiterhin frei steht, anstelle der Standardform Rumantsch Grischun auch die Schriftidiome zu verwenden. Die Antwort des Kantons und der kantonalen Gerichte erfolgt in Rumantsch Grischun (Abs. 5). Auch Eingaben von Gemeinden, Gemeinde- und Regionalverbänden sowie Kreisen (Abs. 2) beantwortet der Kanton in Rumantsch Grischun, auch wenn die Eingabe im Idiom abgefasst ist.

Art. 4 Grosser Rat

In Abs. 1 und 2 werden die geltenden Regelungen zur Verhandlungssprache, die aktuell in Art. 45 des Gesetzes über den Grossen Rat vom 8. Dezember 2005 enthalten sind, ins Sprachengesetz überführt. Inhaltlich erfahren diese Regelungen keine Änderungen.

Abs. 3 schreibt ebenfalls die bisherige Praxis fest und verankert den Grundsatz, der bereits im Rahmen der Parlamentsreform 2002 umgesetzt wurde. Seither werden in den Botschaften der Regierung an den Grossen Rat die Erlassentwürfe (nicht die Erläuterungen) in rätoromanischer und

italienischer Sprache beigefügt. Sie bilden allerdings nicht Gegenstand der Beratungen im Grossen Rat.

Art. 5 Regierung

Abs. 1 entspricht inhaltlich den auf Bundesebene geplanten Regelungen (Art. 9 Abs. 1 Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften, März 2001), wonach die Mitglieder der Bundesrates die Mehrsprachigkeit praktizieren. Mit diesem Grundsatz findet das Prinzip der Gleichwertigkeit der drei Kantonsprachen auch Eingang in die Kommunikation der Exekutive.

Abs. 2 schafft die notwendige gesetzliche Grundlage für die «Weisungen der Regierung betreffend die Übersetzungen von amtlichen Texten in die italienische und romanische Sprache vom 21. Januar 1991». Auch in Zukunft werden im Sinne der geltenden Praxis folgende amtlichen Texte des Grossen Rates, der Regierung und der Verwaltung in die rätoromanische und italienische Sprache übersetzt:

- Erlasse, interkantonale Vereinbarungen und Grossratsbeschlüsse, die für die Veröffentlichung im Bündner Rechtsbuch vorgesehen sind;
- Erläuterungen zu den Volksabstimmungen sowie Stimm- und Wahlzettel;
- Veröffentlichungen im Kantonsamtsblatt, soweit sie für den ganzen Kanton oder speziell für die rätoromanisch- oder italienischsprachige Bevölkerung von Bedeutung sind;
- Entscheide und Verfügungen der Regierung und der Verwaltung; Vorakten wie insbesondere technische Berichte und Beschriebe sind von der Übersetzung ausgenommen;
- Weisungen und Rundschreiben, die sich an Gemeinden, andere Körperschaften oder Organisationen im ganzen Kanton oder speziell an solche italienisch- bzw. romanischsprachigen Gebiete richten;M
- Vorentwürfe zu wichtigen Gesetzen, die in die Vernehmlassung gehen;
- Antworten auf parlamentarische Vorstösse, soweit sie in den Medien veröffentlicht werden;
- Medienmitteilungen des Grossen Rates, der Regierung, der Departemente und Dienststellen;
- Korrespondenz.

In allen drei Amtssprachen gestaltet werden:

- Anschriften an kantonalen Amtsgebäuden, anderen öffentlich zugänglichen Gebäuden, Schulen des Kantons sowie kantonalen Strassen;
- Briefköpfe, Briefumschläge und Internetauftritte von Dienststellen des Kantons;
- für die Allgemeinheit bestimmte Formulare.

Abs. 3 legt die Pflicht des Kantons fest, die Sprachkompetenzen seines Personals zu fördern (z.B. im Rahmen von Sprachkursen, Weiterbildungsangeboten usw.). Auch diese Forderung entspricht einem zentralen Postulat im bereits erwähnten Bericht der von der Regierung eingesetzten «Arbeitsgruppe Sprachlandschaft Graubünden» aus dem Jahr 1994.

Art. 6 Anstellungen

Der Anspruch der sprachlichen Minderheiten auf eine angemessene Vertretung in Behörden und in der Verwaltung gehört zu den anerkannten Grundsätzen des schweizerischen Sprachenrechts. In Graubünden wird diesem Grundsatz bei der Bestellung der politischen Behörden denn auch weitgehend nachgelebt. Es erübrigt sich deshalb, gesetzliche Vorschriften über die sprachliche Zusammensetzung der Regierung oder gar des Grossen Rates aufzustellen. Art. 6 beschränkt sich deshalb auf die Forderung, die Sprachgruppen bei der Anstellung der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung angemessen zu berücksichtigen.

Insbesondere beim höheren Kader der kantonalen Verwaltung sind zumindest passive Kenntnisse einer oder beider Minderheitensprachen erwünscht. Um dieses Ziel zu erreichen, ist bei der Besetzung von Kaderstellen dem Aspekt der Mehrsprachigkeit schon bei den Ausschreibungen verstärkte Beachtung zu schenken. Auch bei Stellen mit «Publikumsverkehr» sind – bei gleicher Qualifikation – vermehrt Bewerberinnen und Bewerber, welche mehrere Amtssprachen beherrschen, zu bevorzugen.

Art. 7 Gerichte 1. Allgemeine Bestimmungen

Der Geltungsbereich von Art. 7 bis 10 erstreckt sich auf sämtliche Gerichte im Kanton: das Kantonsgericht (und dessen Ausschüsse), das Verwaltungsgericht, die Bezirksgerichte (und deren Ausschüsse) sowie die Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten in ihrer richterlichen Funktion. Die Systematik der einzelnen Bestimmungen folgt – soweit möglich – den üblichen Verfahrensschritten eines Gerichtsverfahrens: Eingabe (Klageerhebung, Beschwerde) – Schriftenwechsel/Verhandlung – Urteilsausfertigung.

Art. 7 enthält allgemeine sprachenrechtliche Grundsätze und Regelungen, welche für sämtliche gerichtlichen Verfahren im Kanton Gültigkeit haben. Nach bewährter Praxis findet bei der Wahl der Gerichtssprache grundsätzlich das Territorialitätsprinzip Anwendung, d.h. vor den kantonalen Gerichten gilt die Gleichwertigkeit der kantonalen Amtssprache, bei den Bezirksgerichten richtet sich die Gerichtssprache nach der Amtssprache der im Bezirk zusammengeschlossenen Kreise (Gemeinden).

Für Rechtsschriften und andere Eingaben in erstinstanzlichen Verfahren steht den Parteien und ihren Vertretungen (am Kantonsgericht und an mehrsprachigen Bezirksgerichten) die freie Wahl unter den massgebenden Amtssprachen zu (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2). Die für das weitere Verfahren massgebende Gerichtssprache (Verfahrenssprache) wird zu Beginn des Hauptverfahrens – im Interesse der Klarheit und Einheitlichkeit des Verfahrens – von der bzw. dem Gerichtsvorsitzenden festgelegt. Die dabei zu beachtenden Grundsätze und Schranken sind für die verschiedenen Gerichte in Art. 8 Abs. 2 (für die kantonalen Gerichte) und Art. 10 Abs. 3 (für mehrsprachige Bezirksgerichte) festgelegt.

Die Regelung gemäss Abs. 2, wonach die Mitglieder der Gerichte sich in mündlichen Verhandlungen in der Amtssprache ihrer Wahl äussern, ist insbesondere für die Bezirksgerichte von Bedeutung. In den mehrsprachigen Bezirken Inn, Maloja, Hinterrhein und Surselva ist es durchaus denkbar, dass nicht alle Gerichtsmitglieder sämtliche Amtssprachen des Bezirks beherrschen. Dies ist auch an den kantonalen Gerichten denkbar, auch wenn die Bestimmung hier weniger wichtig ist.

Abs. 3 legt für alle Gerichte den Grundsatz fest, dass das Gerichtsverfahren und die Urteilsausfertigung in der gleichen Amtssprache zu erfolgen haben.

Abs. 4 gilt nur für die kantonalen Gerichte und die mehrsprachigen Bezirksgerichte. Die Bestimmung vermittelt also ausschliesslich einen Anspruch auf eine unentgeltliche Übersetzung in eine (der anderen) Amtssprache(n) des betreffenden Gerichtssprengels.

Im Einvernehmen mit den Parteien kann das Gericht eine von diesen Grundsätzen abweichende Sprachregelung treffen (Abs. 5), so z. B. in einem zivilrechtlichen Verfahren vor dem Kantonsgericht die Sprache (kantonale Amtssprache) der klagenden Partei zur Gerichtssprache erklären oder im Rechtsmittelverfahren eine andere als die im angefochtenen Entscheid verwendete Amtssprache zulassen. Diese Ausnahmeregelung trägt den besonderen sprachenrechtlichen Konstellationen an den mehrsprachigen Gerichten Rechnung und eröffnet die Möglichkeit von pragmatischen Lösungen.

Von diesen Grundsätzen abweichende sprachenrechtliche Regelungen aus internationalen Übereinkommen (z. B. im Sozialversicherungsrecht, Strafrecht) bleiben vorbehalten.

Art. 8 2. Kantonale Gerichte

Abs. 1 verdeutlicht und konkretisiert in Bezug auf Rechtsschriften oder andere Eingaben die in Art. 3 allgemein verankerten Grundsätze für die Anwendung der Amtssprachen an den kantonalen Gerichten (Kantonsge-

richt, Verwaltungsgericht). An diesen Gerichten können die Parteien oder ihre Vertretungen für ihre Rechtsschriften oder andere Eingaben zwischen den kantonalen Amtssprachen frei wählen.

Abs. 2 regelt die Verfahrenssprache (Gerichtssprache) an den kantonalen Gerichten. Grundsätzlich sind die kantonalen Amtssprachen gleichwertige Gerichtssprachen, wobei – falls erforderlich – die oder der Gerichtsvorsitzende zu Beginn der Hauptverhandlung die Verhandlungssprache festlegt (Art. 7 Abs. 1). In erstinstanzlichen Zivilverfahren vor Kantonsgericht ist in der Regel die (Amts-)Sprache der beklagten Partei Verfahrenssprache. Rechtsmittelverfahren vor Kantons- und Verwaltungsgericht werden in der Regel in der Amtssprache des angefochtenen Entscheides geführt. Ist eine Partei der Verfahrenssprache nicht mächtig, ordnet die oder der Gerichtsvorsitzende auf Gesuch eine unentgeltliche Übersetzung in eine andere kantonale Amtssprache an (Art. 7 Abs. 4).

In Verfahren vor Verwaltungsgericht findet ein abgeschwächtes Territorialitätsprinzip Anwendung. Gerichtsverfahren gegen Gemeinden oder andere untergeordnete öffentlichrechtliche Körperschaften werden in der Regel in der kantonalen Amtssprache der am Verfahren beteiligten Körperschaften geführt. Handelt es sich bei der beklagten Partei um eine mehrsprachige Körperschaft im Sinne dieses Gesetzes, steht es der klagenden/ Beschwerde führenden Partei frei, unter den jeweiligen Amtssprachen der Körperschaft auszuwählen. Falls Entscheide des Kantons oder anderer übergeordneter öffentlichrechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Institutionen angefochten werden, richtet sich die Verfahrenssprache grundsätzlich nach der Sprache des angefochtenen Entscheides (normalerweise identisch mit der Sprache der Beschwerde führenden Partei). Handelt es sich hierbei um keine kantonale Amtssprache, kann die Beschwerde führende Partei die Verfahrenssprache unter den kantonalen Amtssprachen frei wählen. Die Urteilsausfertigung erfolgt im Sinne der allgemeinen Grundsätze in der Amtssprache, in welcher das Gerichtsverfahren durchgeführt wurde (Art. 7 Abs. 3).

Abweichungen von diesen Grundsätzen sind im Einvernehmen mit den Parteien zulässig (Art. 7 Abs. 5). Vorbehalten bleiben die sprachenrechtlichen Vorgaben aus internationalen Übereinkommen.

Art. 9 3. Bezirksgerichte a) Einsprachige Bezirke

Abs. 1 definiert einsprachige Bezirke und bestimmt deren Amtssprache auf der Grundlage des Territorialitätsprinzips (Anhang 4). Die Amtssprache in einsprachigen Bezirken entspricht der Amtssprache der im Gerichtssprengel zusammengeschlossenen Kreise (Art. 24). Einsprachig sind nach dieser Zuordnung die Bezirke Landquart, Plessur, Prättigau/Davos (Bezirke

mit deutscher Amtssprache), Moesa und Bernina (Bezirke mit italienischer Amtssprache). Einsprachig rätoromanische Bezirke gibt es nach dieser Definition nicht. Demzufolge ist auch kein Bezirksgericht zum exklusiven Gebrauch der rätoromanischen Sprache verpflichtet.

Abs. 2 und 3 legen für einsprachige Bezirksgerichte im Sinne des Territorialitätsprinzips die Amtssprache des Gerichtssprengels als einzige Gerichtssprache fest. In zivilrechtlichen Verfahren sind die Parteien und ihre Vertretungen verpflichtet, für Rechtsschriften und andere Eingaben die jeweilige Gerichtssprache zu verwenden. Ebenso findet für die Hauptverhandlung und die Ausfertigung des Urteils die Sprache des Gerichtssprengels Anwendung. Auch in Strafprozessen wickelt sich das ganze Verfahren in der Gerichtssprache des Bezirkes ab. Im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten sind Abweichungen von diesen Grundsätzen möglich (Art. 7 Abs. 5).

Art. 10 3. Bezirksgerichte b) Mehrsprachige Bezirke

Abs. 1 definiert die mehrsprachigen Bezirke auf der Grundlage der sprachlichen Zusammensetzung der Kreise (Art. 24) und legt deren Amtssprachen fest (Anhang 4). Mehrsprachig sind nach dieser Zuordnung folgende Bezirke: Hinterrhein, Imboden, Inn, Surselva (alle zweisprachig rätoromanisch-deutsch) sowie Albula und Maloja (beide dreisprachig rätoromanisch-italienisch-deutsch). Amtssprachen (Gerichtssprachen) dieser Bezirksgerichte sind sämtliche Amtssprachen der im Gerichtssprengel zusammengeschlossenen Kreise.

Abs. 2 und 3 regeln den Anwendungsbereich der Gerichtssprachen in mehrsprachigen Bezirken analog der Regelung an den kantonalen Gerichten (Art. 8). Die Parteien und ihre Vertretungen haben für ihre Rechtsschriften und anderen Eingaben die freie Wahl zwischen den jeweiligen Amtssprachen des Bezirks. Bei der Hauptverhandlung gilt der allgemeine Grundsatz, wonach sich in zivilrechtlichen Verfahren die Verhandlungssprache nach der Sprache der beklagten Partei und in strafrechtlichen Verfahren nach der Sprache des/r Angeklagten richtet, sofern es sich dabei um eine Amtssprache des Bezirks handelt. Andernfalls legt der oder die Gerichtsvorsitzende die Verhandlungssprache zu Beginn der Hauptverhandlung fest (Art. 7 Abs. 1). Ist eine Partei der Amtssprache nicht mächtig, ordnet das Gericht auf Gesuch hin eine unentgeltliche Übersetzung in eine andere Amtssprache des Bezirkes an (Art. 7 Abs. 4). Urteile und Beschlüsse werden in der Verhandlungssprache ausgefertigt (Art. 7 Abs. 3). Im Einvernehmen mit den Parteien kann das Gericht eine von diesen allgemeinen Grundsätzen abweichende Wahl der Amtssprache treffen (Art. 7 Abs. 5).

III. Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache/ Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften

Art. 11 Kanton 1. Institutionen

Diese Bestimmung entspricht materiell den bisher im Kulturförderungsgesetz und in den Beschlüssen des Grossen Rates betreffend die Erhöhung des jährlichen Kantonsbeitrages an die Ligia Romontscha/Lia Rumantscha vom 27. September 1983 (BR 494.500) bzw. die jährlichen Kantonsbeiträge an die Trägerschaft einer romanischen Nachrichtenagentur vom 23. Mai 1996 (BR 494.600) verankerten Regelungen. Für die Lia Rumantscha, die Pro Grigioni Italiano und die Agentura da Novitads Rumantscha gilt der Nachweis, dass sie überregionale Aufgaben zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen bzw. der italienischen Sprache wahrnehmen und damit einen rechtlichen Anspruch auf jährlich wiederkehrende Fördermittel besitzen, von Gesetzes wegen als erbracht. In Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 2 KV wird in Art. 11 bewusst die Formulierung «Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache» verwendet, ohne – im Unterschied zu der bisher im Kulturförderungsgesetz getroffenen Regelung – zusätzlich den Begriff «Kultur» anzuführen. Mit dieser klaren Trennung zwischen der Sprachen- und der Kulturförderung wird der unterschiedlichen Zielsetzung dieser beiden Förderbereiche Rechnung getragen.

Als neues Element wird die Beitragsgewährung zwingend von der Einhaltung von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den beitragsberechtigten Institutionen abhängig gemacht. Diese Vereinbarungen dienen vor allem der Umschreibung der Einzelheiten über den Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie der dafür zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Die in Abs. 3 und 4 getroffenen Regelungen basieren auf in dem Art. 22 Abs. 1 lit. a und b des Finanzhaushaltsgesetzes (BR. 710.100) verankerten Grundsatz, wonach Ausgaben, welche in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates beschlossen werden können bzw. durch Rechtsatz im Grundsatz und dem Umfang nach vorgeschrieben sind, als gebundene Ausgaben gelten. Die jährlichen Kantonsbeiträge an die Sprachenorganisationen sind aufgrund dieser spezialgesetzlichen Regelung als gebundene Ausgaben zu qualifizieren. Dies führt zu einem Ausschluss des Finanzreferendums gemäss Art. 16 Ziff. 4 bzw. Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 KV. Unabhängig von ihrer Höhe fällt die Bewilligung der Beiträge in die abschliessende Kompetenz des Grossen Rates. Mit dieser Kompetenzdelegation eröffnet sich die Möglichkeit, die beiden Grossratsbeschlüsse (Beschluss betreffend die Erhöhung des jährlichen Kantonsbeitrages an die Ligia Romontscha/Lia Rumantscha und die Vereinigung Pro Grigioni Italiano bzw. betreffend die jährlichen

Kantonsbeiträge an die Trägerschaft einer romanischen Nachrichtenagentur), welche zur Zeit die Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Kantonsbeiträge an die jeweiligen Institutionen bilden, ersatzlos aufzuheben. Am grundsätzlichen Anspruch der Sprachorganisationen auf jährliche Beiträge ändert sich dadurch nichts. Über die absolute Höhe der Beiträge beschliesst wie erwähnt der Grosse Rat im Rahmen des Budgets.

Die Kantonsbeiträge liegen zwischen 10 und höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, was insoweit der bundesrechtlichen Regelung entspricht, als die Höhe der Finanzhilfen des Bundes an die ungedeckten Kosten für die Unterstützung von Organisationen und Institutionen 50 bis 90 Prozent betragen (Art. 5 der Verordnung über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur; SR 441.31).

Art. 12 Projekte und besondere Fördermassnahmen
a) Bereiche/Bemessungskriterien

Diese Bestimmung überführt die allgemeine Sprachenförderung aus dem Kulturförderungsgesetz ins Sprachengesetz, konkretisiert und verdeutlicht sie. Im Zentrum steht die Förderung von Massnahmen und Projekten, die weder zu den Kernaufgaben des Kantons gehören, noch von den Sprachvereinigungen wahrgenommen werden. In der Regel handelt es sich um zeitlich begrenzte, in sich geschlossene Vorhaben, welche der Erhaltung oder Förderung der rätoromanischen oder italienischen Sprache dienen. Als Gestaltsteller kommen Gemeinden, andere öffentliche Institutionen, aber auch Privatpersonen oder private Organisationen in Frage. Die einzelnen Förderungsbereiche sind in Abs. 1 in exemplarischer Weise aufgeführt, wobei sich gegenüber der bereits heute geltenden Rechtslage und der geübten Praxis keine Änderungen ergeben.

Abs. 2 enthält einen nicht abschliessenden Katalog von Kriterien, welche bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Projektes zu beachten sind. Diese entsprechen weitgehend den für die Kulturförderung massgebenden Beurteilungsgrundsätzen. Mit der Anknüpfung an die sprachregionale Bedeutung wird zum Ausdruck gebracht, dass vom Kanton insbesondere Projekte gefördert werden sollen, welche den lokalen Rahmen sprengen.

Art. 13 b) Beitragsvoraussetzungen

Für die Gewährung der Kantonsbeiträge an sprachfördernde Massnahmen gelten die gleichen Voraussetzungen wie im Bereich der Kulturförderung. Zunächst ist es die Aufgabe der Empfängerinnen und Empfänger staatlicher Beiträge, für die Finanzierung der jeweiligen Projekte aufzukommen. Dabei gilt auch hier der Grundsatz, dass Leistungen des Kantons gegenüber solchen von Gemeinden, anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Privaten subsidiär sind. Insoweit bewirkt die Überführung der Sprachenförderung vom Kulturförderungs- ins Sprachengesetz keine Änderung gegenüber der bereits heute geltenden Rechtslage.

Art. 14 Gemeinden

Die Erhaltung und Förderung des Rätoromanischen und Italienischen ist nach dem ausdrücklichen Willen der KV auch eine Aufgabe der Gemeinden (Art. 3 Abs. 2 KV). Tatsächlich kommt einer sprachpolitisch bewussten Haltung der Gemeinden bei der Erhaltung der angestammten Sprachen grosse Bedeutung zu. Denn es sind die Gemeinden, in denen sich der sprachliche Alltag vollzieht, wo sich konkrete Probleme stellen, die gelöst werden müssen. Insbesondere im rätoromanischen Sprachgebiet oder in Sprachgrenzgebieten sind die Gemeinden aufgerufen, in verstärktem Masse Verantwortung zu übernehmen, um der angestammten rätoromanischen oder italienischen Sprache den ihr zustehenden Stellenwert einzuräumen. Dazu gehören Massnahmen, wie die rechtliche Verankerung des Rätoromanischen oder Italienischen als Amts- und Schulsprache, die Berücksichtigung von Kenntnissen der herkömmlichen Sprache bei der Wahl von Behördenmitgliedern und kommunalen Angestellten, die Verpflichtung, bei öffentlichen Anschriften die angestammte Sprache zu berücksichtigen, die Verwendung des Rätoromanischen und Italienischen in der Verwaltung und im öffentlichen Leben.

Neben der Sicherung rechtlicher Garantien ist es Aufgabe der Gemeinden, die Assimilationsbereitschaft von fremdsprachigen Zuzügerinnen und Zuzügerern zu erhöhen. Hier gilt es motivationsfördernde Anreize, wie z.B. Informationsmaterialien zur Sprache und Geschichte der betreffenden Gemeinde, sprachliche und kulturelle Kursangebote im Rahmen der Erwachsenenbildung usw., zu schaffen.

Art. 15 Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften

Austauschaktivitäten auf allen Stufen der schulischen und beruflichen Ausbildung fördern nicht nur die individuelle Sprachkompetenz in den Landessprachen, sondern tragen auch wesentlich zum besseren Verständnis zwischen den Sprachgemeinschaften bei. Art. 15 schafft die hierfür nötige gesetzliche Grundlage für den Kanton, die verschiedenen Formen des inter- und innerkantonalen Austausches auf allen Bildungsstufen institutionell und finanziell zu fördern (individueller Austausch von Schülerinnen und Schülern aller Stufen, Klassenaustausch, Sprachaufenthalte, Austausch von Lehrpersonen usw.). Die Organisation und Koordination der Austauschaktivitäten ist Aufgabe der zuständigen Schulträgerschaft. Daneben können aber auch Organisationen und Institutionen, welche sich professionell mit dem Austausch beschäftigen, vom Kanton finanziell unterstützt werden.

Die Verpflichtung, den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften innerhalb des Kantons zu fördern, gilt gemäss Abs. 3 Abs. 2 KV auch für die Gemeinden. Die Verfassung erachtet es als wichtig, dass die Gemeinden in diesem Bereich von sich aus aktiv werden und den schulischen Austausch auf allen Schulstufen fördern.

IV. Amts- und Schulsprachen der Gemeinden und Kreise

Art. 16 Gemeinden I. Amtssprachen a) Festlegung

Gemäss Abs. 1 sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Amtssprachen in ihrer Gesetzgebung auf der Grundlage dieses Gesetzes zu verankern. Diese Verpflichtung unterstreicht einerseits die identitätsstiftende Bedeutung der kommunalen Amtssprachen für das gesellschaftliche Zusammenleben in der Gemeinde; andererseits trägt sie dem in Art. 3 Abs. 3 KV verankerten Mitwirkungsrecht des Kantons bei der Bestimmung der kommunalen Amtssprache Rechnung.

Abs. 2 und 3 treffen auf der Grundlage der aktuellen sprachlichen Zusammensetzung der Wohnbevölkerung sowie in Anwendung des (abgeschwächten) Territorialitätsprinzips eine Zuordnung der Gemeinden in ein- und mehrsprachige Gemeinden (Näheres dazu in Kapitel V. Ziff. 5). Erfasst werden von dieser Definition ausschliesslich Gemeinden, in denen die rätoromanische und italienische Sprache gemäss den eidgenössischen Volkszählungen (seit 1860) als angestammte (traditionelle) Sprachen gelten. Nicht in den Geltungsbereich dieser Bestimmung fallen also Gemeinden, welche nicht im traditionellen Sprachgebiet der betreffenden Sprachgemeinschaft liegen (z.B. Gemeinden des Oberengadins mit Bezug auf die italienisch-

sprachige Bevölkerung). Gemeinden, welche vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einen Sprachwechsel vollzogen haben, sind ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen. Auf diese Gemeinden findet die Übergangsregelung gemäss Art. 26 Anwendung.

Im Unterschied zum Vernehmlassungsentwurf wird im vorliegenden Botschaftsentwurf zwischen ein- und mehrsprachigen Gemeinden unterschieden. Für verschiedene Gemeinden im traditionell rätoromanischsprachigen Gebiet (vor allem im Oberengadin) ist charakteristisch, dass sie nicht nur unter dem Druck der Germanisierung leiden, sondern auch durch das Italienische bedrängt werden. In diesen Gemeinden wäre es deshalb nicht sachgerecht, von zweisprachigen Gemeinden zu sprechen. Sowohl die deutsche als auch die italienische Sprache sind in diesen Gebieten – obwohl kantonale Landessprachen – nicht angestammt, sondern eine Folge von Mobilität und Zuwanderung. Der Entscheid darüber, welche dieser Landessprachen – neben dem Rätoromanischen – als Amts- und Schulsprachen gelten, fällt in die Kompetenz der betreffenden Gemeinden. Aus der Sicht des vorliegenden Gesetzes, welches den Schutz der angestammten Sprache zum Gegenstand hat, ist es unerheblich, ob sich diese Gemeinden als zwei- oder sogar dreisprachig verstehen.

Anknüpfungspunkt für die Zuordnung einer Gemeinde zur Kategorie der ein- bzw. mehrsprachigen Gemeinden ist der prozentuale Anteil der angestammten Sprachgemeinschaft zum Zeitpunkt der letzten Eidgenössischen Volkszählung (Abs. 4). Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent von Angehörigen der rätoromanischen bzw. italienischen Sprachgemeinschaft gelten als einsprachig rätoromanisch- bzw. italienischsprachig, solche mit einem Anteil zwischen 20 und 49.9 Prozent als mehrsprachig (siehe dazu die Liste in Anhang 2 und die kartographische Darstellung in Anhang 3). Gemeinden mit weniger als 20 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft gelten nach dieser Definition als (einsprachig) deutschsprachige Gemeinden. Die Zuordnung einer Gemeinde zu einem Sprachgebiet erfolgt auf der Grundlage der in der Volkszählung gestellten Fragen nach dem Sprachgebrauch. Da die betreffende Fragestellung mehrere Antworten zulässt, wird die Zugehörigkeit zu einer Sprachgemeinschaft aufgrund der Daten zur überhaupt angegebenen Sprache definiert (bestbeherrschte Sprache bzw. regelmässiger Sprachgebrauch in Familie und Beruf/Schule). Zur rätoromanisch- bzw. italienischsprachigen Bevölkerung einer Gemeinde zählen somit sämtliche Personen, welche in der Volkszählung bei mindestens einer Frage nach dem Sprachgebrauch Rätoromanisch bzw. Italienisch angekreuzt haben. Mit dem Abstellen auf die Ergebnisse der letzten Volkszählung wird der Dynamik in der Sprachentwicklung Rechnung getragen; auf eine statische Zuordnung der sprachlichen Zugehörigkeit wird bewusst verzichtet.

Art. 17 Geltungsbereich

Art. 17 regelt den kommunalen Amtssprachengebrauch und legt die Pflichten der einsprachigen und mehrsprachigen Gemeinden fest. Diese Vorgaben des kantonalen Rechts tragen soweit als möglich der bisher in den Gemeinden geübten Praxis und den in einzelnen Sprachregionen erlassenen Amtssprachenreglementen Rechnung.

Abs. 1 enthält Grundsätze bezüglich des Anwendungsbereichs der Amtssprache in einsprachigen Gemeinden. Einsprachige Gemeinden im Sinne von Art. 16 Abs. 2 sind verpflichtet, im Verkehr mit den Einwohnerinnen und Einwohnern (z. B. in der Gemeindeversammlung, bei Gemeindeabstimmungen, bei Gemeindemitteilungen und -publikationen, kommunalen Entscheidungen und Verfügungen, Korrespondenz) sowie bei Anschriften von Amtslokalen und Gemeindestrassen von ihrer Amtssprache Gebrauch zu machen. Dies berechtigt sie auch zur exklusiven Verwendung der Amtssprache im amtlichen Bereich. Demgegenüber haben Einwohnerinnen und Einwohner keinen Anspruch darauf, mit den Behörden in einer anderen Sprache als der Amtssprache zu verkehren.

Im Unterschied zu einsprachigen Gemeinden ist in mehrsprachigen Gemeinden von der traditionellen Amtssprache in angemessener Weise Gebrauch zu machen (Abs. 2). Die Angemessenheit ist von Fall zu Fall unter Berücksichtigung von Abs. 4 festzulegen. Analog zu Abs. 1 erstreckt sich der Anwendungsbereich dieser Bestimmung sowohl auf den Gebrauch der Amtssprachen im öffentlichen Leben und in der Verwaltung als auch auf Anschriften, die sich an die Öffentlichkeit richten. Gerade in mehrsprachigen Gemeinden, in welchen die Sprache der angestammten Sprachgemeinschaft schon relativ stark zurückgedrängt wurde, kann mit dem konsequenten Gebrauch beider Amtssprachen verhindert werden, dass die örtlich verwurzelte Sprache marginalisiert bzw. vollständig vernachlässigt wird.

Abs. 4 konkretisiert den in Art. 3 Abs. 3 KV verankerten Grundsatz, wozu die Gemeinden und Kreise verpflichtet sind, ihre Amts- und Schulsprachen im Zusammenwirken mit dem Kanton festzulegen. Den kantonalen Fachstellen (Departement des Innern und der Volkswirtschaft für den Bereich der kommunalen Amtssprachen; Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement für den Bereich der Schulsprachen) kommt dabei die Aufgabe zu, die Gemeinden und Kreise beim Ausarbeiten der Ausführungsbestimmungen zu beraten und zu unterstützen und deren Umsetzung zu beobachten.

Art. 18 2. Schulsprachen a) Allgemeine Bestimmungen

Schulsprache im Sinne dieser Bestimmung ist die Sprache, in welcher der Unterricht in den einzelnen Fächern erfolgt bzw. in welcher die Kinder in der ersten Klasse alphabetisiert werden.

Die Frage, welche Sprachform (Standardsprache oder Idiom) in den Gemeinden als Schulsprache verwendet wird, bildet nicht Gegenstand der vorliegenden Bestimmungen über die Schulsprache. So fällt insbesondere der Entscheid, welche rätoromanische Sprachvariante (Rumantsch Grischun bzw. Idiom) im Schulbereich verwendet werden soll, auch in Zukunft unverändert in die Zuständigkeit der Gemeinden. Die Angst, welche in diesem Zusammenhang von verschiedenen Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung geäussert wurde, ist somit unbegründet, da aufgrund der aktuellen Verfassungslage eine vom Kanton verordnete Einführung von Rumantsch Grischun in der Volksschule nicht möglich ist.

Im Interesse der Kongruenz von Amts- und Schulsprache innerhalb einer Gemeinde erscheint es logisch und konsequent, die Schulsprache einer Gemeinde nach den gleichen Grundsätzen wie die Amtssprache festzulegen (Art. 16 Abs. 2 und 3). Um dabei die Gemeindeautonomie nicht unnötig einzuschränken, wird auf die Situation abgestellt, wie sie sich vor dem Inkraft-Treten der KV (bzw. des vorliegenden Gesetzes) darstellt und insoweit von den Gemeinden selbst bestimmt wurde (siehe dazu die Ausführungen in Kapitel V. Ziff. 5).

Die in Abs. 3 getroffene Ausnahmeregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass es im Interesse der Erhaltung und Pflege der angestammten Sprache einer Gemeinde durchaus zielführend sein kann, von einer allzu schematischen Anwendung bei der Festlegung der Schulsprache abzusehen und abweichende Regelungen von den in Art. 19 und 20 getroffenen Standardisierungen zuzulassen. Die Notwendigkeit einer Flexibilisierung zeigt sich z. B. bei der Zulassung von zweisprachigen Schulen (Art. 20 Abs. 2), zumal es in begründeten Ausnahmefällen angezeigt sein kann, auch in einsprachigen Gemeinden die Führung einer zweisprachigen Schule zu bewilligen (z. B. Chur).

Art. 19 b) Einsprachige Gemeinden

Die Zuordnung einer Gemeinde zum einsprachigen Sprachgebiet erfolgt gemäss Art. 16 Abs. 2 analog der Regelung im Amtssprachenbereich (Art. 18 Abs. 2).

Die Unterrichtssprache in den Primarschulen und Kleinklassen von einsprachigen Gemeinden (Anhang 2 und 3) ist identisch mit der Amtssprache

der Gemeinde (Abs. 1). In einsprachigen Gemeinden mit rätoromanischer bzw. italienischer Amtssprache erfolgt demnach der Unterricht in den einzelnen Fächern obligatorisch in Rätoromanisch bzw. Italienisch. Dieser Grundsatz soll auch dann zum Tragen kommen, wenn z. B. in der Oberstufe eine andere Sprache zur wichtigsten Unterrichtssprache wird (etwa Deutsch in der Oberstufe der rätoromanischen Schulen).

Für die Festlegung der Zweitsprache gelten die in Art. 8 des Schulgesetzes verankerten Grundsätze.

Art. 20 c) Mehrsprachige Gemeinden

Auch in mehrsprachigen Gemeinden (Gemeinden mit einem Anteil zwischen 20 und 49.9 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft; Art. 16 Abs. 3) erfolgt der Unterricht in der Erstsprache in der Sprache der angestammten Sprachgemeinschaft (Abs. 1). Diese Regelung entspricht weitgehend der aktuellen Situation in den betroffenen Gemeinden (auf die Ausnahmen wird nachstehend näher eingegangen).

Es ist in Fachkreisen allgemein anerkannt, dass sich die wachsende Präsenz der deutschen Sprache im Schulbereich auf die Erhaltung der Minderheitensprachen negativer auswirkt, als dies im Amtssprachenbereich der Fall ist. Diesem Umstand trägt das dem Sprachengesetz zugrunde liegende Sprachenkonzept insoweit Rechnung, als Gemeinden, in denen der Anteil der rätoromanisch- oder italienischsprachigen Bevölkerung weniger als 50 Prozent beträgt, als mehrsprachige Gemeinden gelten (Art. 16 Abs. 3), wobei allerdings in der Primarschule die Sprache der angestammten Sprachgemeinschaft als Erstsprache zwingend vorgeschrieben wird (Abs. 1).

Die folgende Übersicht veranschaulicht dieses Konzept in Bezug auf das Verhältnis zwischen rätoromanischer und deutscher Sprache in Gemeinden mit einer angestammten rätoromanischen Bevölkerung:

Rätoromanische Bevölkerung in %	Gemeindebezeichnung gemäss Sprachengesetz	Amtssprache	Schulsprache (Erstsprache in der Primarschule)
50 – 100	Einsprachig rätoromanische Gemeinde	Rätoromanisch	Rätoromanisch
20 – 49.9	Mehrsprachig rätoromanisch-deutsche Gemeinde	Rätoromanisch/ Deutsch	Rätoromanisch (Führen einer zweisprachigen Schule möglich)
10 – 19.9	Deutschsprachige Gemeinde	Deutsch (Berücksichtigung Rätoromanisch empfohlen)	Deutsch (Angebot Rätoromanisch obligatorisch)

In mehrsprachigen Gemeinden kann es im Interesse der Erhaltung der traditionellen Sprache von Vorteil sein, bereits ab der 1. Klasse den Unterricht zweisprachig zu führen. Zweisprachig geführte Schulen, wie sie gemäss Abs. 2 auf Antrag einer Gemeinde von der Regierung bewilligt werden können, ermöglichen vor allem in Sprachgrenzgemeinden, in welchen die angestammte Sprache besonders gefährdet ist, die gezielte Förderung der traditionellen Sprache. Nicht die Ablösung oder Verdrängung einsprachiger Schulen, sondern die Verzögerung/Erschwerung des Wechsels zur einsprachig deutschsprachigen Schule ist das Ziel dieses Schulmodells. In diesen Gebieten führen zurzeit folgende Gemeinden eine zweisprachige Schule Rätoromanisch-Deutsch (Stand Schuljahr 2006/07): Bever, Samedan, Trin, Celerina/Schlarigna und Pontresina. Im italienischsprachigen Gebiet unterhält die Gemeinde Stampa in der Fraktion Maloja eine zweisprachige Schule Italienisch-Deutsch.

Obwohl nach der Definition im vorliegende Gesetz Gemeinden im traditionellen Sprachgebiet mit einem Anteil zwischen 10 und 20 Prozent an rätoromanischsprachiger Bevölkerung nicht als mehrsprachige Gemeinden gelten (Art. 16 Abs. 3), ist gemäss Abs. 3 im Schulunterricht der jeweiligen Gemeinden zwingend ein Unterrichtsangebot in rätoromanischer Sprache zu schaffen, sei es als Wahlfach, Wahlpflichtfach oder Pflichtfach. Neben den in den Geltungsbereich der Übergangsbestimmung (Art. 26) fallenden Gemeinden Alvaneu, Zillis-Reischen, Pignia, Surava, Bergün/Bravuogn, Rhäzüns, Ausserferrera und Andeer (alle mit einem Anteil von über 20 Prozent Rätoromanischsprachiger) bieten folgende ehemals rätoromanischsprachigen Gemeinden mit einem Bevölkerungsanteil von unter 20 Prozent Rätoromanisch als Zweitsprache im Sinne von Art. 8 des Schulgesetzes an: Vaz/Obervaz (18.9 Prozent), Flims (18.0 Prozent), Rongellen (17.0 Prozent), Clugin (15.2 Prozent) und St. Moritz (12.8 Prozent). All diesen Gemeinden ist es selbstverständlich unbenommen, zum Schutz der herkömmlichen Sprache über die vom Gesetz vorgegebenen Minimalvorgaben hinauszugehen.

Auch in Gemeinden (im traditionell rätoromanischen Sprachgebiet), in welchen der Anteil der rätoromanischen Bevölkerung unter 10 Prozent gefallen ist, sind die Bestrebungen, an einem schulischen Angebot für die angestammte Sprachgemeinschaft festzuhalten, durchaus erwünscht. So bietet z.B. Innerferrera (mit 6.1 Prozent Rätoromanischsprachigen) in der Primarschule Rätoromanisch als Zweitsprache an. Angesichts der besonderen Gefährdungssituation des Rätoromanischen macht es auch in deutschsprachigen Grenzgemeinden zum rätoromanischen Sprachterritorium ohne weiteres Sinn, im Schulunterricht das Rätoromanische als Zweitsprache («Begegnungssprache») anzubieten (z.B. Obersaxen mit einem Bevölkerungsanteil von 14.5 Prozent Rätoromanischsprachiger). Ebenso wichtig sind entsprechende Angebote in deutschsprachigen Gemeinden mit Zentrums-

funktion ausserhalb oder an der Grenze zum rätoromanischen Sprachgebiet (z.B. Ilanz [Anteil von 51.4 Prozent Rätoromanischsprachiger] mit Rätoromanisch als Zweitsprache resp. dem Angebot einer zweisprachigen Schule; Domat/Ems [23.5 Prozent Rätoromanischsprachige] mit Rätoromanisch als Zweitsprache; Chur [Bevölkerungsanteil von 10.1 Prozent von Rätoromanisch- und 18.7 Prozent Italienischsprachiger] mit dem Angebot einer zweisprachigen Schule).

Art. 21 3. Sprachkompetenz

Die sprachliche Assimilierung von Zuzüglern ist – gerade in Gemeinden mit rätoromanischer oder italienischer Amts- und Schulsprache – ein zentrales Instrument zur Stärkung der Integrationskraft einer Gemeinde. Auch in Sprachgrenzgebieten trägt die sprachliche Integration anderssprachiger Bevölkerungsgruppen ganz wesentlich zur Erhaltung der sprachlichen Identität einer Gemeinde bei. Insbesondere mehrsprachige Gemeinden sind neben den rechtlichen Garantien auf die sprachliche Assimilationsbereitschaft der Zugezogen angewiesen. Hier gilt es motivationsfördernde Anreize zu schaffen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang an sprachliche und andere Angebote, z. B. Sprachkurse auf allen Stufen, kulturelle Anlässe usw.

Art. 22 4. Zusammenschluss von Gemeinden/ Gemeindeverbindungen

Durch den Zusammenschluss von Gemeinden bzw. die Regionalisierung bestimmter Aufgaben (z. B. Führung einer gemeinsamen Schule) verändern sich nicht nur die Gebietsstrukturen, ein solcher Schritt hat auch spürbare Auswirkungen auf die sprachliche Situation in den jeweiligen Gebieten.

Beim Zusammenschluss von zwei oder mehreren ein- und mehrsprachigen Gemeinden sind gemäss Abs. 1 die Regelungen des vorliegenden Gesetzes bezüglich Amts- und Schulsprachen sinngemäss anzuwenden. Bleibt der Anteil der traditionellen Sprachgemeinschaft bei mindestens 50 Prozent, gelangen in der «neuen» Gemeinde die Grundsätze für einsprachige Gemeinden zur Anwendung (Art. 16 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1, Art. 19). Liegt dieser Anteil zwischen 20 und 49.9 Prozent, gelten im Amts- und Schulbereich die einschlägigen Bestimmungen für die mehrsprachigen Gemeinden (Art. 16 Abs. 3). Im Bereich der Amtssprachen muss in diesen Gemeinden von der Sprache der angestammten Sprachgemeinschaft in angemessener Weise Gebrauch gemacht werden (Art. 17 Abs. 2). Der Schulunterricht erfolgt in der Regel in der Sprache der angestammten Sprachgemeinschaft (Art. 20

Abs. 1). In begründeten Fällen kann die Regierung Ausnahmen bewilligen (Art. 18 Abs. 3).

Im Gegensatz zu den Gemeinden und Bezirken als Körperschaften des kantonalen Rechts werden Gemeindeverbindungen (Regional- und Gemeindeverbände) von den Gemeinden konstituiert und getragen. Abs. 2 begnügt sich deshalb – im Unterschied zu den detaillierten Regelungen für die Kreise und Bezirke – damit, diese regionalen Organisationen anzuhalten, die sprachliche Situation der einzelnen Gemeinden im Amts- und Schulsprachenbereich angemessen zu berücksichtigen. Es ist Aufgabe der Gemeinden, diesen Grundsatz in den Statuten und Reglementen der Gemeindeverbindungen zu konkretisieren.

Art. 23 5. Wechsel der Amts- oder Schulsprache

Die in Art. 23 getroffenen Regeln über einen Wechsel der kommunalen Amts- oder Schulsprache gelangen ausschliesslich dann zur Anwendung, wenn in einer mehrsprachigen Gemeinde der Anteil der Angehörigen der angestammten Sprachgemeinschaft – gemäss letzter Volkszählung – unter 20 Prozent fällt. Weil ein Sprachwechsel gleichbedeutend ist mit einem definitiven Verlust der herkömmlichen Sprache im Amts- oder Schulbereich, ist es angezeigt, diesen Schritt von einem klaren, demokratisch gefällten Entscheid der Bevölkerung abhängig zu machen. Keinen formellen Sprachwechsel im Sinne des vorliegenden Gesetzes bedeutet der Übergang von einer einsprachigen zu einer mehrsprachigen Gemeinde (Art. 16 Abs. 2/3). Bei diesem Vorgang – also beim Unterschreiten der 50 Prozent Grenze – wird die grundsätzliche Anwendbarkeit der angestammten Sprache nicht in Frage gestellt. Aus sprachpolitischer Sicht ist es deshalb logisch und konsequent, bei einer solchen Entwicklung ausschliesslich auf das objektive Ergebnis der Volkszählung abzustellen (Art. 16 Abs. 4). Eine ausdrückliche Willenskundgebung der Gemeindebevölkerung ist nicht notwendig.

Demgegenüber ist ein eigentlicher Wechsel der Amts- oder Schulsprache – beim Unterschreiten der 20 Prozent Grenze – der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen. Primäres Ziel dieser institutionellen Vorkehrung ist der Schutz der angestammten Sprache der Gemeinde vor einem zufällig oder missbräuchlich beschlossenen Sprachwechsel. Als weitere Barriere für eine Preisgabe der traditionellen Sprache und damit als (zusätzliches) Zugeständnis an das Territorialitätsprinzip (Art. 70 Abs. 2 BV; Art. 3 Abs. 3 KV) wird der angestammten Sprachgemeinschaft bei einer solchen Entscheidung eine Sperrminorität eingeräumt. So schreibt Abs. 2 zwingend vor, dass dem Sprachwechsel mindestens zwei Drittel der Stimmenden zustimmen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, bleibt die angestammte Sprache kommunale Amts- und Schulsprache.

Bei einem Sprachwechsel sind Amts- und Schulsprache in der Regel, aber nicht notwendigerweise miteinander gekoppelt; sehr oft wird ein solch weit reichender Schritt nur dann sinnvoll sein, wenn er gleichzeitig in beiden Anwendungsbereichen vollzogen wird.

Die obligatorische Genehmigung des Sprachwechsels durch die Regierung untermauert das Territorialitätsprinzip und konkretisiert den in Art. 3 Abs. 3 KV verankerten Grundsatz des Zusammenwirkens zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird durch den Kanton in erster Linie geprüft, ob der Sprachwechsel den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Sprachenrechts Rechnung trägt (Art. 70 BV, Art. 3 KV und den Bestimmungen des vorliegenden Sprachengesetzes) und das in Abs. 2 vorgegebene Abstimmungsverfahren korrekt durchgeführt wurde. Insoweit handelt es sich beim Genehmigungsverfahren um ein Instrument der Rechts- und nicht der Ermessenskontrolle.

Art. 24 Kreise

Abs. 1 und 2 treffen die Zuordnung der Kreise zu ein- oder mehrsprachigen Kreisen auf der Grundlage der Amtssprachenregelungen in den angeschlossenen Gemeinden (Art. 16). Einsprachig rätoromanisch sind nach dieser Definition die Kreise Disentis, Suot Tasna, Sur Tasna und Val Müstair; einsprachig italienisch die Kreise Brusio, Poschiavo, Bergell, Calanca, Misox und Roveredo; zweisprachig (rätoromanisch-deutsch) die Kreise Alvaschein, Belfort, Ilanz, Lugnez, Ruis, Schams, Trin, Ramosch und Oberengadin. Der Kreis Surses mit der Gemeinde Bivio ist als einziger Kreis dreisprachig (deutsch-rätoromanisch-italienisch). Die übrigen Kreise sind einsprachig deutsch (siehe dazu die kartographische Darstellung in Anhang 4).

Soweit die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident richterliche Funktionen ausübt, gelangen die sprachrechtlichen Bestimmungen über die Bezirksgerichte (Art. 9 und 10) sinngemäss zur Anwendung (Abs. 3). Als richterliche Funktionen gelten insbesondere das Vermittlungsverfahren (Art. 63 ff. Zivilprozessordnung; BR 320.00), einzelrichterliche Aufgaben im Zivilrecht (so Art. 16, 145 ff., 210 und 255 ff. Zivilprozessordnung sowie Art. 9, 69, 72 ff., 94, 109 und 144 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch; BR 210.00) sowie das Ehrverletzungs- und das Strafmandatsverfahren (Art. 162 ff. und Art. 170 ff. Gesetz über die Strafrechtspflege; BR 350.000).

Die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen regeln die Kreise im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachstellen des Kantons (Abs. 4). Sie achten dabei auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung ihres Gebietes und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten (Art. 3 Abs. 3 KV).

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Änderungen bisherigen Rechts

Die aktuell im Gesetz über den Grossen Rat (Art. 45) getroffenen Regelungen über die Verhandlungssprache werden aus systematischen Gründen unverändert ins vorliegende Sprachengesetz (Art. 4 Abs. 1 und 2) überführt.

Die in den geltenden Verfahrensordnungen für die kantonalen Gerichte getroffenen sprachrechtlichen Regelungen (Art. 20 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden [BR 370.100]; Art. 13 und 14 der Verordnung über Organisation, Geschäftsführung und Gebühren des Verwaltungsgerichts [BR 173.300]; Art. 28 der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsgerichtes [BR 173.100]) bzw. überhaupt nicht existierende Bestimmungen sind zum Teil verfassungswidrig und verstossen gegen internationales Recht. Sie werden bei gleichzeitiger Anpassung an die Vorgaben des übergeordneten Rechts ins vorliegende Sprachengesetz integriert.

Mit den entsprechenden Hinweisen in der Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden (BR 320.000), im Gesetz über die Strafrechtspflege (BR 350.000) sowie der Anpassung von Art. 20 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden (BR 370.100) auf die Anwendbarkeit der diesbezüglichen Regelungen im Sprachengesetz wird die Gleichwertigkeit der drei Landessprachen vor den kantonalen Gerichten gewährleistet. Im Zuge dieser Anpassung können auch die verfassungswidrigen Bestimmungen der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsgerichtes (BR 173.100) und der Verordnung über Organisation, Geschäftsführung und Gebühren des Verwaltungsgerichtes (BR 173.300) aufgehoben werden. Falls im Rahmen der laufenden Justizreform, deren parlamentarische Behandlung für die Augustsession 2006 geplant ist, diese beiden letztgenannten Verordnungen – wie beabsichtigt – integral aufgehoben werden sollten, werden die beantragten Teilrevisionen dieser Erlasse hinfällig.

Ebenso können aufgrund der künftig klaren Trennung zwischen Kulturförderung und Sprachenförderung bzw. der Überführung der Sprachenförderung aus dem Kulturförderungsgesetz ins vorliegende Sprachengesetz (Art. 11 ff.) die im Gesetz über die Förderung der Kultur (BR 494.300) verankerten Bestimmungen über die Sprachenförderung aufgehoben werden.

Art. 26 Übergangsbestimmung

Die in der Übergangsbestimmung getroffene Regelung soll verhindern, dass Gemeinden, welche vor dem In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes gestützt auf einen formellen Entscheid der Gemeinde einen Wechsel der Amts- oder Schulsprache vorgenommen haben oder gemäss einer klaren faktischen Sprachensituation, die sich im Laufe der Jahre durch unangefochtene, von der Rechtsüberzeugung getragenen Übung so entwickelt hat, diesen Schritt rückgängig machen müssen. Für diese Gemeinden gelten weiterhin die bisherigen sprachrechtlichen Regelungen (inkl. Art. 3 KV) bzw. die langjährige, allgemein akzeptierte sprachliche Wirklichkeit. Für künftige Sprachwechsel findet allerdings auch in diesen Gemeinden das neue Recht Anwendung (insbesondere Art. 24).

Nach heute aktuellem Stand fallen folgende Gemeinden in den Geltungsbereich der Übergangsbestimmung:

Einsprachige Gemeinden

Von den einsprachigen (rätoromanischen) Gemeinden werden Donat (ehemals Donath und Patzen-Fardün) mit einem Anteil von 75.6 Prozent Rätoromanischsprachiger und Lantsch/Lenz mit einem Anteil von 51.3 Prozent Rätoromanischsprachiger vom Anwendungsbereich der Übergangsbestimmung erfasst. Donat hat sich im Jahre 2002 im Amtssprachenbereich als zweisprachig deklariert (gemäss Art. 5 der Gemeindeverfassung). Lantsch/Lenz hat im Jahr 2005 beschlossen, im Amtssprachenbereich Rätoromanisch und Deutsch als gleichwertig zu verwenden (gemäss Art. 4 der Gemeindeverfassung). Aufgrund der Übergangsbestimmung behalten beide Gemeinden im Amtssprachenbereich den Status zweisprachiger Gemeinden. Im Bereich der Schulsprache zählen gemäss Art. 19 (in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1) Donat und Lantsch/Lenz weiterhin zu den einsprachig rätoromanischen Gemeinden.

Die Stadt Ilanz (Anteil Rätoromanischsprachiger 51.4 Prozent) wird im vorliegenden Zusammenhang nicht als rätoromanischsprachige Gemeinde betrachtet, da sie das Rätoromanische traditionell nie als Amts- oder Schulsprache verwendet hat. Die Gemeinde Schnaus (Anteil Rätoromanischsprachiger 65.7 Prozent) wird im Schulsprachenbereich von der Übergangsbestimmung erfasst. Da Schnaus selber keine Primarschule führt, sondern mit der Stadt Ilanz einen Schulverband bildet, hat sie diesbezüglich formell einen Sprachwechsel vollzogen. Faktisch bietet allerdings die jüngst beschlossene zweisprachige Schule in Ilanz auch den rätoromanischsprachigen Schülerinnen und Schülern von Schnaus die Möglichkeit, von diesem Angebot Gebrauch zu machen (vgl. dazu die Ausführungen zu Artikel 20). Im Amtssprachenbereich zählt Schnaus aufgrund der besonderen Situation im Schulbereich zu den mehrsprachigen Gemeinden.

Alle übrigen Gemeinden mit einem Bevölkerungsanteil von mindestens 50 Prozent Rätoromanischsprachiger (vgl. Anhang 2) bekennen sich entweder ausdrücklich zu den einsprachig rätoromanischen Gemeinden (in Gemeindeverfassung, Amtssprachenreglement und/oder Schulgesetz) oder kennen keine diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen. Für diese Gemeinden gilt das neue Recht. Im italienischsprachigen Teil Graubündens fallen keine einsprachigen Gemeinden in den Geltungsbereich der Übergangsbestimmung (vgl. jedoch die Ausführungen zu Art. 20 zur Fraktion Maloja der Gemeinde Stampa). Von den Gemeinden mit einem Bevölkerungsanteil zwischen 20 und 49.9 Prozent Rätoromanischsprachiger bekennt sich Tarasp im Amtssprachenbereich ausdrücklich zu den einsprachig rätoromanischen Gemeinden (gemäss Art. 4 der Gemeindeverfassung).

Mehrsprachige Gemeinden

Von den mehrsprachigen Gemeinden (gemäss Definition in Art. 16 Abs.3), welche im Schulbereich einen Sprachwechsel (von zweisprachig deutsch/rätoromanisch zu einsprachig deutsch) vollzogen haben, fallen folgende in den Geltungsbereich der Übergangsbestimmung: Scheid (31.7 Prozent Rätoromanischsprachige), Alvaneu (31.0 Prozent), Surava (30.4 Prozent), Zillis-Reischen (30.3 Prozent), Pignia (29.7 Prozent), Feldis/Veulden (29.5 Prozent), Rhäzüns (25.2 Prozent), Ausserferrera (23.4 Prozent) und Andeer (22.1 Prozent). Diese Gemeinden zählen aufgrund der Übergangsbestimmung auch nach dem In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes sowohl im Schul- als auch im Amtssprachenbereich zu den deutschsprachigen Gemeinden. Einen Sonderfall bildet die Gemeinde Bergün/Bravuogn mit einem Anteil von 26.7 Prozent Rätoromanischsprachiger: im Schulbereich hat Bergün/Bravuogn den Schritt zur deutschen Sprache vollzogen, im Bereich Amtssprachen gilt sie – gemäss einer entsprechenden Bestimmung in der Gemeindeverfassung – als zweisprachig (deutsch/rätoromanisch).

Die Stadt Ilanz (Anteil Rätoromanischsprachiger 51.4 Prozent) sowie die Gemeinden Domat/Ems (23.5 Prozent) und St. Martin (13.9 Prozent) werden im vorliegenden Zusammenhang nicht als traditionell romanischsprachige Gemeinden betrachtet (Ilanz und Domat/Ems haben das Rätoromanische nie als Amts- oder Schulsprache verwendet; St. Martin zählt zu den «Walser-Gemeinden»). Zu Ilanz und Domat/Ems siehe auch die Ausführungen zu Artikel 20; zu St. Martin vgl. zudem BGE 100 Ia 462.

Die Gemeinde Bivio ist die einzige Gemeinde des Kantons, die nach den Grundsätzen dieses Gesetzes als dreisprachig zu betrachten wäre (67.2 Prozent Italienischsprachige, 33.8 Prozent Rätoromanischsprachige; sowohl Italienisch als auch Rätoromanisch sind in Bivio angestammt). Aufgrund der Übergangsbestimmung gilt Bivio als zweisprachige Gemeinde Italienisch-Deutsch.

Für alle übrigen mehrsprachigen Gemeinden (vgl. Anhang 2) gilt ab In-Kraft-Treten des Sprachengesetzes im Bereich der Amts- und Schulsprache das neue Recht. Im italienischsprachigen Teil Graubündens fallen keine Gemeinden in den Geltungsbereich der Übergangsbestimmung. Von den Gemeinden mit einem Bevölkerungsanteil von unter 20 Prozent Rätoromanischsprachiger zählt Vaz/Obervaz (18.9 Prozent Rätoromanischsprachige) im Amtssprachenbereich weiterhin zu den zweisprachig rätoromanisch-deutschen Gemeinden (gemäss Art. 4 der Gemeindeverfassung); Schulsprache ist deutsch.

Ehemals rätoromanischsprachige Gemeinde (mit einem Anteil zwischen zehn und 20 Prozent Rätoromanischsprachiger)

In folgenden Gemeinden – im traditionell rätoromanischsprachigen Gebiet – mit einem Anteil zwischen 10 und 20 Prozent von Angehörigen der rätoromanischen Sprachgemeinschaft, welche während der obligatorischen Schulzeit für ein Unterrichtsangebot in rätoromanischer Sprache sorgen müssten (Art. 20 Abs. 3), gelangt die Übergangsbestimmung zur Anwendung: Rothenbrunnen (14.2 Prozent Rätoromanischsprachige), Tumejl/Tomils (13.1 Prozent), Bonaduz (11.8 Prozent), Trans (11.6 Prozent) und Paspels (10.0 Prozent). In diesen Gemeinden darf gestützt auf die Übergangsregelung auch nach dem In-Kraft-Treten des Sprachengesetzes Italienisch als Zweitsprache erteilt werden. Aufgrund formeller Entscheide der Gemeindeversammlung fallen auch die Gemeinden Scheid (31.7 Prozent Rätoromanischsprachige) und Feldis/Veulden (29.5 Prozent) in den Geltungsbereich der Übergangsbestimmung (Zweitsprachunterricht Italienisch statt Rätoromanisch).

Art. 27 Anpassung kommunaler Erlasse

Den Gemeinden, Gemeindeverbindungen und Kreisen obliegt die Aufgabe, die notwendigen gesetzlichen Anpassungen an die Bestimmungen des Sprachengesetzes vorzunehmen. Dazu gehören die gesetzliche Verankerung der Amts- und Schulsprache, die Verpflichtung, die Einzelheiten über den Anwendungsbereich der Amtssprachen zu regeln, bei öffentlichen Anschriften die Amtssprache zu berücksichtigen, die Unterrichtssprache in der Volksschule festzulegen usw. Die Frist zur Anpassung der Gemeinde- und Kreiserlasse wird – angesichts der besonderen Bedrohungssituation des Rätoromanischen – auf drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes festgelegt.

Keine Bemerkungen.

VII. Finanzielle Auswirkungen

Das vorliegende Sprachengesetz hat für den *Kanton* in den folgenden Bereichen Mehraufwendungen zur Folge:

- Die konsequentere Verwendung der drei Amtssprachen durch die kantonalen Behörden und die kantonalen Gerichte bewirkt einen Mehraufwand für Übersetzungen.
- Für die geplante Professionalisierung der Zusammenarbeit des Kantons mit den Sprachenorganisationen (z.B. durch den beabsichtigten Abschluss von Leistungsvereinbarungen, Aufbau eines Controllings betreffend die erzielten Wirkungen) ist mit einem Ausbau der Stelle des Beauftragten für Sprachenförderung (Aufstockung von bisher 50 auf 100 Prozent) zu rechnen.
- Die dem Kanton durch die KV auferlegte Verpflichtung, mit den Gemeinden und Kreisen bei der Bestimmung ihrer Amts- und Schulsprachen zusammenzuwirken (Art. 3 Abs. 3 KV), verursacht bei den zuständigen Departementen (Departement des Innern und der Volkswirtschaft; Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement) einen gewissen Mehraufwand.
- Die ebenfalls durch die KV vorgegebene Förderung des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften (Art. 2 Abs. 4 und Art. 3 Abs. 2 KV) erzeugen neue Ausgaben.
- Die konsequente Anwendung der kantonalen Amtssprachen bei den kantonalen Gerichten dürfte ebenfalls mit gewissen Mehraufwendungen im Übersetzungsbereich verbunden sein.

Eine Quantifizierung des gesamten Mehraufwandes für den Kanton ist derzeit nicht möglich, da nicht absehbar ist, wie sich die – grösstenteils bereits durch die KV vorgegebenen – neuen Aufgaben im Einzelnen niederschlagen werden. Nach Einschätzung der Regierung dürfte sich dieser Mehraufwand in relativ bescheidenem Rahmen halten, wobei es zu berücksichtigen gilt, dass der Grosse Rat die Möglichkeit hat, die Mehraufwendungen über das Budget zu steuern.

Auf die *Gemeinden* dürfte sich die Vorlage insoweit finanziell auswirken, als insbesondere die rätoromanischsprachigen Gemeinden zu einer konsequenteren Anwendung ihrer Amtssprache angehalten werden. Ebenfalls mit Mehrkosten verbunden ist die Verpflichtung der Gemeinden, Massnahmen

zur Erhaltung und Förderung der angestammten Minderheitensprachen zu ergreifen und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften zu fördern (Art. 3 Abs. 2 KV). Die Höhe dieses Mehraufwandes ist massgebend von den konkreten Anstrengungen der Gemeinden abhängig und lässt sich deshalb nicht beziffern.

Für die *Kreise* und *Bezirke* ist ebenfalls mit gewissen finanziellen Mehraufwendungen zu rechnen. Allerdings dürften sich diese in engen Grenzen halten, da nicht zu erwarten ist, dass der Übersetzungsaufwand gegenüber heute stark ansteigen wird.

VIII. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden im vorliegenden Entwurf beachtet, soweit es die spezifischen Erfordernisse des Regelungsbereichs gestatten. In Bezug auf die anspruchsvolle Anwendung des Territorialitätsprinzips enthält Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs inhaltlich eine vertikale Wiederholung von Art. 70 Abs. 2 BV bzw. Art. 3 Abs. 3 KV. Mit der besonderen Hervorhebung des Territorialitätsprinzips auf Gesetzesstufe wird verdeutlicht und unterstrichen, dass sich dieser wichtige sprachrechtliche Grundsatz der Bundes- und der Kantonsverfassung nicht nur an den Kanton, sondern genauso an die Gemeinden, Kreise und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften richtet. Die Wichtigkeit des Territorialitätsprinzips für die Ausgestaltung sprachrechtlicher Regelungen sowie das diesem Begriff entgegengebrachte Misstrauen rechtfertigen es, diesen Grundsatz auf Gesetzesstufe zu konkretisieren.

IX. Schlussfolgerungen und Anträge

Die Regierung ist überzeugt, mit dem vorliegenden Entwurf für ein Sprachengesetz dem Grossen Rat eine zeitgemässe, der besonderen sprachlichen Situation im Kanton Graubünden Rechnung tragende Vorlage zu unterbreiten. Das Sprachengesetz gewährleistet die Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen und erfüllt die sprachrechtlichen Ziele und Vorgaben des Verfassungsrechts von Bund und Kanton. Im Übrigen entspricht ein kantonales Sprachengesetz einem langjährigen Anliegen der romanisch- und italienischsprachigen Bevölkerung.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt Ihnen die Regierung:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Erlass des Sprachengesetzes des Kantons Graubünden gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen;
3. den grossrätlichen Beschluss betreffend Erhöhung des jährlichen Kantonsbeitrages an die Ligia Romontscha / Lia Rumantscha und die Vereinigung Pro Grigioni Italiano vom 27. September 1983 aufzuheben;
4. den grossrätlichen Beschluss betreffend jährliche Kantonsbeiträge an die Trägerschaft einer romanischen Nachrichtenagentur vom 23. Mai 1996 aufzuheben;
5. der Teilrevision der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsgerichtes zuzustimmen;
6. der Teilrevision der Verordnung über Organisation, Geschäftsordnung und Gebühren des Verwaltungsgerichtes (VOG) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Lardi*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Anhang 1:

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999

Art. 4 Landessprachen

Die Landessprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch.

Art. 18 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

Art. 70 Sprachen

¹ Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes.

² Die Kantone bestimmen ihre Amtssprachen. Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten sie auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

³ Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.

⁴ Der Bund unterstützt die mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben.

⁵ Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache.

Verfassung des Kantons Graubünden (KV) vom 18. Mai/14. September 2003

Art. 3 Sprachen

¹ Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind die gleichwertigen Landes- und Amtssprachen des Kantons.

² Kanton und Gemeinden unterstützen und ergreifen die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache. Sie fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.

³ Gemeinden und Kreise bestimmen ihre Amts- und Schulsprachen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Zusammenwirken mit dem Kanton. Sie achten dabei auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

Anhang 2!:

Gemeinden mit 50 bis 100 Prozent rätoromanischsprachiger Bevölkerung gemäss Volkszählung 2000 (vollständige Liste):

Gemeinde	Bevölkerung		rätorom. in %	Gemeinde	Bevölkerung		rätorom. in %
	gesamt	Rätoromanisch			gesamt	Rätoromanisch	
Pigniu	45	45	100.0%	Stierva	128	103	80.5%
Vrin	249	246	98.8%	Zernez	959	769	80.2%
Medel (Lucmagn)	470	451	96.0%	Luven	183	146	79.8%
Morissen	211	201	95.3%	Riom-Parsonz	327	259	79.2%
Sumvitg	1'313	1'234	94.0%	Guarda	144	113	78.5%
Vignogn	179	168	93.9%	Waltensburg/Vuorz	383	299	78.1%
Lumbrein	399	374	93.7%	Falera	504	393	78.0%
Andiast	232	217	93.5%	Sagogn	597	464	77.7%
Cumbel	288	267	92.7%	Riein	71	54	76.1%
Schlans	92	85	92.4%	Lohn	50	38	76.0%
Vella	441	407	92.3%	Ladir	107	81	75.7%
Ramosch	440	406	92.3%	Donat*	197	149	75.6%
Fuldera	115	106	92.2%	Ftan	516	390	75.6%
Tschiers	154	141	91.6%	Tujetsch	1'525	1'149	75.3%
Valchava	202	181	89.6%	Duvin	80	60	75.0%
Siat	189	169	89.4%	Sevgein	207	153	73.9%
Pitasch	118	105	89.0%	Flond	179	129	72.1%
Ardez	401	356	88.8%	Casti-Wergenstein	56	40	71.4%
Breil/Brigels	1'187	1'052	88.6%	Castrisch	412	292	70.9%
Degen	247	217	87.9%	Scuol	2'122	1'492	70.3%
Trun	1'322	1'161	87.8%	Savognin	882	618	70.1%
Lü	62	54	87.1%	Tinizong-Rona	369	252	68.3%
Salouf	205	177	86.3%	S-chanf	620	421	67.9%
Disentis/Mustér	2'172	1'874	86.3%	Mon	86	58	67.4%
Suraua	295	254	86.1%	Mulegns	33	22	66.7%
Müstair	745	638	85.6%	Schluein	602	398	66.1%
Lavin	174	149	85.6%	Schnaus*	99	65	65.7%
Susch	199	170	85.4%	Cunter	198	127	64.1%
Sur	93	79	84.9%	Surcuolm	130	83	63.8%
Tschlin	392	332	84.7%	Alvaschein	154	94	61.0%
Sent	865	731	84.5%	Tiefencastel	230	134	58.3%
Ruschein	356	298	83.7%	Laax	1'150	645	56.1%
Mathon	52	43	82.7%	Marmorera	49	26	53.1%
Rueun	460	377	82.0%	Brienz/Brinzauls	117	61	52.1%
Santa Maria Val Müstair	327	267	81.7%	Illanz**	2'488	1'280	51.4%
				Lantsch/Lenz*	485	249	51.3%

* im Geltungsbereich der Übergangsbestimmung (vgl. Ausführungen im Text)

** wird nicht zum traditionell rätoromanischsprachigen Gebiet gezählt (vgl. Ausführungen im Text)

Gemeinden mit 50 bis 100 Prozent italienischsprachiger Bevölkerung gemäss Volkszählung 2000 (vollständige Liste):

Gemeinde	Bevölkerung		italienisch in %	Gemeinde	Bevölkerung		italienisch in %
	gesamt	italienisch			gesamt	italienisch	
Soazza	359	355	98.9%	Santa Maria nella Valle Calanca	111	104	93.7%
Roveredo	2'108	2'084	98.9%	Braggio	62	58	93.5%
Mesocco	1'201	1'176	97.9%	Castasegna	190	177	93.2%
Brusio	1'202	1'174	97.7%	Lostallo	656	610	93.0%
Poschiavo	3'225	3'144	97.5%	Castaneda	221	205	92.8%
San Vittore	657	638	97.1%	Soglio	172	159	92.4%
Verdabbio	164	159	97.0%	Stampa	531	462	87.0%
Leggia	127	123	96.9%	Cauco	37	32	86.5%
Buseno	110	105	95.5%	Selma	44	36	81.8%
Cama	474	451	95.1%	Bivio*	204	137	67.2%
Rossa	132	125	94.7%	St. Moritz**	5'589	3'259	58.3%
Arvigo	92	87	94.6%	Sils im Engadin/Segl**	751	431	57.4%
Grono	916	866	94.5%	Celerina/Schlarigna**	1'353	737	54.5%
Vicosoprano	429	403	93.9%	Silvaplana**	913	488	53.5%
Bondo	181	170	93.9%				

* im Geltungsbereich der Übergangsbestimmung (vgl. Ausführungen im Text)

** ausserhalb des traditionell italienischsprachigen Gebietes

Gemeinden mit 20 bis 49.9 Prozent rätoromanischsprachiger Bevölkerung gemäss Volkszählung 2000 (vollständige Liste):

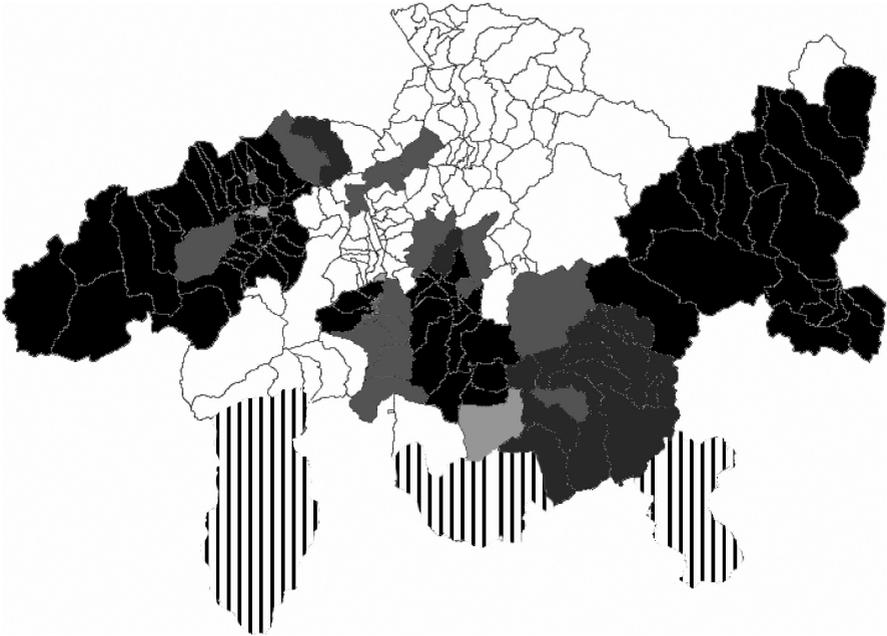
Gemeinde	Bevölkerung		rätorom. in %	Gemeinde	Bevölkerung		rätorom. in %
	gesamt	rätoromanisch			gesamt	rätoromanisch	
La Punt-Chamues-ch	660	314	47.6%	Scheid*	139	44	31.7%
Tarasp*	328	153	46.6%	Alvaneu*	403	125	31.0%
Zuoz	1'353	629	46.5%	Surava*	250	76	30.4%
Bever	631	286	45.3%	Zillis-Reischen*	330	100	30.3%
Madulain	180	77	42.8%	Pignia*	111	33	29.7%
Samedan	3'069	1296	42.2%	Feldis/Veulden*	129	38	29.5%
Trin	1'108	458	41.3%	Bergün/Bravuogn*	520	139	26.7%
Celerina/Schlarigna	1'353	472	34.9%	Pontresina	2'191	555	25.3%
Silvaplana	913	311	34.1%	Rhäzüns*	1'201	303	25.2%
Bivio*	204	69	33.8%	Domat/Ems**	6'372	1497	23.5%
Sils im Engadin/Segl	751	248	33.0%	Ausserferrera*	47	11	23.4%
				Andeer*	669	148	22.1%

* im Geltungsbereich der Übergangsbestimmung (vgl. Ausführungen im Text)

** wird nicht zum traditionell rätoromanischsprachigen Gebiet gezählt (vgl. Ausführungen im Text)

Anhang 3:

Kartographische Darstellung der Sprachzugehörigkeit der einzelnen Gemeinden gemäss Entwurf Sprachengesetz (unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmung)



-  deutschsprachige Gemeinden (Zweitsprache Italienisch)
-  einsprachig italienische Gemeinden (Anteil Italienischsprachiger mindestens 50 %)
-  zweisprachig deutsch-italienische Gemeinde (Bivio)
-  einsprachig rätoromanische Gemeinden
-  mehrsprachige Gemeinden mit Rätoromanisch-Deutsch
-  deutschsprachige Gemeinden (Zweitsprache Rätoromanisch resp. zweisprachig geführte Schule zur Wahl [Ilanz und Chur])

Legende zu den Gemeinden mit rätoromanischer Bevölkerung (alphabetisch)

Einsprachig rätoromanische Gemeinden (Anteil Rätoromanischsprachiger 50-100 %)			
Alvaschein	Laax	Riein	Sur
Andiast	Ladir	Riom-Parsonz	Suraua
Ardez	Lavin	Rueun	Surcuolm
Breil/Brigels	Lohn	Ruschein	Susch
Brienz/Brinzauls	Lü	Sagogn	Tarasp
Casti-Wergenstein	Lumbrein	Salouf	Tiefencastel
Castrisch	Luven	Savognin	Tinizong-Rona
Cumbel	Marmorera	Scuol	Trun
Cunter	Mathon	S-chanf	Tschierv
Duvin	Medel (Lucmagn)	Schlans	Tschlin
Degen	Mon	Schluein	Tujetsch
Disentis/Mustér	Morissen	Sent	Valchava
Falera	Mulegns	Sevgein	Vella
Flond	Müstair	Siat	Vignogn
Ftan	Pigniu	St. Maria V. Müstair	Vrin
Fuldera	Pitasch	Stierva	Waltensburg/Vuorz
Guarda	Ramosch	Sumvitg	Zernez

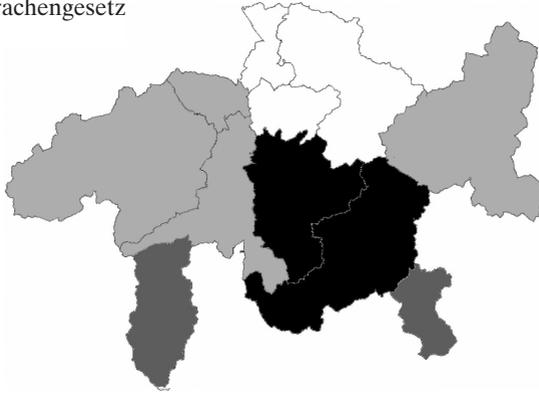
Mehrsprachige Gemeinden mit Rätoromanisch-Deutsch (/ Italienisch) (Anteil Rätoromanischsprachiger 20-49.9 % oder Übergangsbestimmung)			
Bever	La Punt-Chamues-ch	Madulain	Sils/Segl i. Engadin
Celerina/Schlarigna	Lantsch/Lenz (Schule: einsprachig Rätoromanisch)	Samedan	Silvaplana
Donat (Schule: einsprachig Rätoromanisch)	Pontresina	Schnaus (Schule: Deutsch → in Ilanz)	Trin
			Zuoz

Deutschsprachige Gemeinden (mit Zweitsprache Rätoromanisch und/resp. zweisprachig geführter Schule zur Wahl [Ilanz / Chur])			
Alvaneu	Chur*	Innerferrera	St. Moritz
Andeer	Clugin	Obersaxen	Surava
Ausserferrera	Domat/Ems	Pignia	Vaz/Obervaz (Amts- sprache: Zweisprachig)
Bergün/Bravuogn (Amtssprache: Zweisprachig)	Flims	Rhäzüns	Zillis-Reischen
	Ilanz	Rongellen	

* berücksichtigt zusätzlich die italienische Sprache

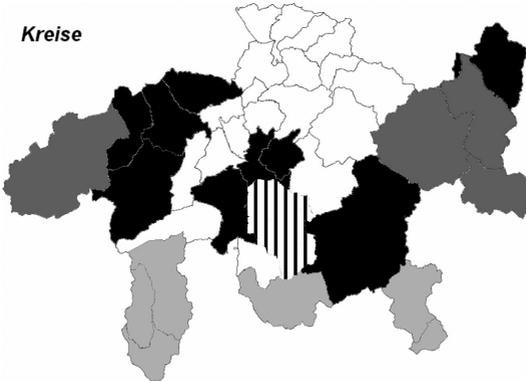
Anhang 4:

Kartographische Darstellung der Sprachzugehörigkeit der Bezirke und Kreise gemäss Entwurf Sprachengesetz



-  deutschsprachige Bezirke
-  einsprachig italienische Bezirke
-  zweisprachig deutsch-rätoromanische Bezirke
-  dreisprachig deutsch-rätoromanisch-italienische Bezirke

Kreise



-  deutschsprachige Kreise
-  einsprachig italienische Kreise
-  einsprachig rätoromanische Kreise
-  zweisprachig deutsch-rätoromanische Kreise
-  dreisprachig deutsch-rätoromanisch-italienischer Kreis (Surses)

Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Mai 2006,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

Zweck

- a) die Dreisprachigkeit als Wesensmerkmal des Kantons zu stärken;
- b) das Bewusstsein für die kantonale Mehrsprachigkeit individuell und institutionell zu festigen;
- c) die Verständigung und das Zusammenleben zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften zu fördern;
- d) die rätoromanische und die italienische Sprache zu erhalten und zu fördern;
- e) die bedrohte Landessprache Rätoromanisch mit besonderen Massnahmen zu unterstützen.

² Kanton, Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbände, Bezirke, Kreise sowie andere öffentlichrechtliche Körperschaften tragen beim Erfüllen ihrer Aufgaben der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung und nehmen Rücksicht auf die angestammte Sprachgemeinschaft.

Art. 2

Dieses Gesetz regelt:

Gegenstand

- a) den Gebrauch der kantonalen Amtssprachen durch die kantonalen Behörden und die Gerichte;
- b) die Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache sowie den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften;
- c) die Zuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Sprachgebieten sowie das Zusammenwirken des Kantons mit den Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbänden, Bezirken, Kreisen sowie mit anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften bei der Bestimmung ihrer Amts- und Schulsprachen.

II. Kantonale Amtssprachen

Art. 3

Grundsätze

¹ Die Amtssprachen des Kantons finden Anwendung in Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung.

² Jede Person kann sich in einer Amtssprache ihrer Wahl an die kantonalen Behörden wenden.

³ Die kantonalen Behörden antworten in der Amtssprache, in der sie angegangen werden. Im Verkehr mit Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbänden sowie Kreisen verwenden sie deren Amtssprachen. In Beschwerdeverfahren richtet sich die Verfahrenssprache nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache.

⁴ Im Schriftverkehr benutzen die kantonalen Behörden und kantonalen Gerichte die Amtssprachen in ihren Standardformen.

⁵ Rätoromanische Standardform der kantonalen Behörden und kantonalen Gerichte ist Rumantsch Grischun. Personen rätoromanischer Sprache können sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun an den Kanton wenden.

Art. 4

Grosser Rat

¹ Bei den Beratungen im Grossen Rat und in seinen Kommissionen äussert sich jedes Mitglied in der Amtssprache seiner Wahl.

² Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Übersetzungen gestellter Anträge in die ihm verständliche Amtssprache zu verlangen.

³ Amtliche Texte, die für die Veröffentlichung im Bündner Rechtsbuch vorgesehen sind, müssen für die Behandlung im Grossen Rat und in seinen Kommissionen in allen Amtssprachen vorliegen.

Art. 5

Regierung

¹ Die Mitglieder der Regierung arbeiten in der Amtssprache ihrer Wahl.

² Die Regierung regelt in einer besonderen Verordnung die Übersetzung von amtlichen Texten, Bekanntmachungen, Medienmitteilungen, Internetauftritten, Dokumenten, Korrespondenz sowie Anschriften von kantonalen Gebäuden und Strassen in die kantonalen Amtssprachen.

³ Der Kanton fördert die Kenntnisse seines Personals in den kantonalen Amtssprachen.

Art. 6

Anstellungen

Bei der Besetzung von Stellen in der kantonalen Verwaltung ist bei gleichen Qualifikationen in der Regel jenen Bewerberinnen und Bewerbern der Vorzug zu geben, welche über Kenntnisse in zwei oder allenfalls den drei Amtssprachen verfügen.

Art. 7

¹ Die oder der Vorsitzende des Gerichts legt nach Massgabe dieses Gesetzes fest, in welcher Amtssprache das Gerichtsverfahren geführt wird.

² Die Mitglieder der Gerichte äussern sich in den Verhandlungen in der Amtssprache ihrer Wahl.

³ Urteile, Beschlüsse und Verfügungen werden in der Amtssprache ausgefertigt, in welcher das Gerichtsverfahren durchgeführt wurde.

⁴ Sofern eine Partei nur einer anderen Amtssprache mächtig ist, ordnet die oder der Vorsitzende des Gerichts auf Gesuch hin eine unentgeltliche Übersetzung der Verhandlung beziehungsweise des Urteils an.

⁵ Ein Abweichen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ist im Einvernehmen mit den Parteien zulässig.

Gerichte

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8

¹ An den kantonalen Gerichten können die Parteien für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine kantonale Amtssprache ihrer Wahl verwenden.

² Die Verfahrenssprache richtet sich in der Regel nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache beziehungsweise nach der Amtssprache, welcher die beklagte Partei mächtig ist.

2. Kantonale Gerichte

Art. 9

¹ Bezirke, welche sich aus einsprachigen Kreisen mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachige Bezirke. Die Amtssprache eines einsprachigen Bezirks entspricht jener der Kreise.

² Für Rechtsschriften und Eingaben muss die Amtssprache des Bezirks verwendet werden.

³ Die Hauptverhandlung wird in der Amtssprache des Bezirks geführt.

3. Bezirksgerichte
a) Einsprachige Bezirke**Art. 10**

¹ Bezirke, welche sich aus einsprachigen Kreisen mit verschiedener Amtssprache bzw. mehrsprachigen Kreisen zusammensetzen, gelten als mehrsprachige Bezirke. Amtssprachen eines mehrsprachigen Bezirks sind sämtliche Amtssprachen der Kreise.

² Die Parteien können für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine Amtssprache des Bezirks verwenden.

³ Die Hauptverhandlung wird in der Regel in der Amtssprache geführt, welcher die beklagte Partei beziehungsweise die oder der Angeklagte mächtig ist.

b) Mehrsprachige Bezirke

III. Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache / Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften**Art. 11**

¹ Der Kanton leistet an die Lia Rumantscha, an die Pro Grigioni Italiano und an die Agentura da Novitads Rumantscha jährlich wiederkehrende Beiträge

Kanton

1. Institutionen

zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen beziehungsweise italienischen Sprache.

² Die Gewährung der Kantonsbeiträge wird von der Einhaltung von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den beitragsberechtigten Institutionen abhängig gemacht.

³ Leistungsvereinbarung, Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴ Die Kantonsbeiträge betragen 10 bis 50 Prozent der gemäss Leistungsvereinbarung ausgewiesenen Kosten.

⁵ Der Grosse Rat legt die Kredite für die Kantonsbeiträge in eigener Kompetenz fest.

Art. 12

- 2. Projekte und besondere Fördermassnahmen
- a) Bereiche, Bemessungskriterien

¹ Der Kanton kann Beiträge leisten an Gemeinden, andere öffentlichrechtliche Körperschaften sowie Private, insbesondere zu Gunsten:

- a) von Massnahmen und Projekten zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache sowie der kantonalen Dreisprachigkeit;
- b) von Massnahmen und Projekten zur Verständigung unter den kantonalen Sprachgemeinschaften;
- c) von rätoromanischen Zeitungen und Zeitschriften zur Abgeltung spracherhaltender Leistungen, sofern diese nicht kostendeckend erbracht werden können;
- d) der Erarbeitung, Übersetzung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten zu den Landessprachen, ihren Idiomen und Dialekten, zur Mehrsprachigkeit sowie zur Sprachen- und Verständigungspolitik;
- e) der Übersetzung von literarischen Werken in die rätoromanische Sprache;
- f) von Kursen in rätoromanischer oder italienischer Sprache zur Integration anderssprachiger Personen.

² Die Kantonsbeiträge richten sich insbesondere nach der Qualität der Massnahme, ihrer sprachregionalen Bedeutung sowie ihrer spracherhaltenden und sprachfördernden Wirkung.

Art. 13

- b) Beitragsvoraussetzungen

¹ Die Kantonsbeiträge werden von angemessenen Eigenleistungen der Beitragsempfängerinnen beziehungsweise Beitragsempfänger abhängig gemacht.

² An Projekte, welche hauptsächlich gewinnorientiert sind, werden keine Kantonsbeiträge ausgerichtet.

Art. 14

- Gemeinden

Die Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung ihrer angestammten Sprache.

Art. 15

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern den Austausch von Schülerinnen und Schülern, Schulklassen und Lehrpersonen zwischen den Sprachgemeinschaften.

Austausch
zwischen den
Sprachgemein-
schaften

² Er kann zu diesem Zweck an Austauschorganisationen Beiträge leisten.

IV. Amts- und Schulsprachen der Gemeinden und Kreise**Art. 16**

¹ Die Gemeinden bestimmen in ihrer Gesetzgebung die Amtssprachen nach den Grundsätzen dieses Gesetzes.

Gemeinden
1. Amtssprachen
a) Festlegung

² Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft gelten als einsprachige Gemeinden. In diesen ist die angestammte Sprache kommunale Amtssprache.

³ Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft gelten als mehrsprachige Gemeinden. In diesen ist die angestammte Sprache eine der kommunalen Amtssprachen.

⁴ Für die Festlegung des prozentualen Anteils einer Sprachgemeinschaft wird auf die Ergebnisse der letzten eidgenössischen Volkszählung abgestellt. Zur rätoromanischen oder italienischen Sprachgemeinschaft zählen sämtliche Personen, welche bei mindestens einer Frage nach der Sprachzugehörigkeit die rätoromanische oder italienische Sprache angeben.

Art. 17

¹ Einsprachige Gemeinden sind verpflichtet, von ihrer Amtssprache Gebrauch zu machen, insbesondere in der Gemeindeversammlung, bei Gemeindeabstimmungen, bei Gemeindemitteilungen und -publikationen, im amtlichen Verkehr mit der Bevölkerung sowie bei Anschriften von Amtslokalen und Strassen. Bei privaten Anschriften, die sich an die Öffentlichkeit richten, ist die Amtssprache angemessen zu berücksichtigen.

b) Geltungsbereich

² Mehrsprachige Gemeinden sind verpflichtet, von der angestammten Amtssprache in angemessener Weise Gebrauch zu machen.

³ Die Gemeinden regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachstellen des Kantons.

Art. 18

¹ Die Gemeinden regeln in ihrer Gesetzgebung die Schulsprache für den Unterricht in der Volksschule nach den Grundsätzen dieses Gesetzes.

2. Schulsprachen
a) Allgemeine
Bestimmungen

² Die Zuordnung der Gemeinden zu den ein- und mehrsprachigen Gemeinden erfolgt analog den Bestimmungen über die Amtssprachen.

³ Die Regierung kann im Interesse der Erhaltung einer bedrohten Landessprache bei der Wahl der Schulsprache auf Antrag der Gemeinde Ausnahmen bewilligen.

Art. 19b) Einsprachige
Gemeinden

¹ In einsprachigen Gemeinden erfolgt der Unterricht in der Erstsprache in der Amtssprache der Gemeinde. Sie sorgen dafür, dass die Erstsprache auf allen Schulstufen besonders gepflegt wird.

² Die Festlegung der Zweitsprache erfolgt nach den Grundsätzen des kantonalen Schulgesetzes.

Art. 20c) Mehrsprachige
Gemeinden

¹ In mehrsprachigen Gemeinden erfolgt der Unterricht in der Erstsprache in der angestammten Sprache.

² In mehrsprachigen Gemeinden kann die Regierung auf Antrag der Gemeinde im Interesse der Erhaltung der angestammten Sprache die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen.

³ In Gemeinden mit einem Anteil von mindestens zehn Prozent von Angehörigen einer angestammten Sprachgemeinschaft sind während der obligatorischen Schulzeit Rätoromanisch oder Italienisch anzubieten.

Art. 213. Sprachkompe-
tenz

In einsprachigen Gemeinden mit rätoromanischer oder italienischer Amtssprache sowie in mehrsprachigen Gemeinden schaffen die Gemeinden Angebote für anderssprachige Personen zur Erlernung und Steigerung der Sprachkompetenz in der angestammten Sprache.

Art. 224. Zusammen-
schluss von
Gemeinden /
Gemeinde-
verbindungen

¹ Schliessen sich zwei oder mehrere ein- und mehrsprachige Gemeinden zusammen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Gebrauch der Amts- und Schulsprachen sinngemäss Anwendung. Bei der Festlegung des prozentualen Anteils der Angehörigen einer Sprachgemeinschaft wird auf die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung der neu geschaffenen Gemeinde abgestellt.

² Regional- und Gemeindeverbände regeln den Gebrauch der Amts- und gegebenenfalls der Schulsprachen in den Statuten. Sie berücksichtigen dabei in angemessener Weise die sprachliche Situation der einzelnen Gemeinden.

Art. 235. Wechsel der
Amts- oder
Schulsprache

¹ Wechsel der kommunalen Amts- oder Schulsprache unterliegen der Volksabstimmung in der Gemeinde. Ein entsprechender Antrag setzt voraus, dass der Anteil der Angehörigen der angestammten Sprachgemeinschaft unter 20 Prozent gefallen ist.

² Ein Wechsel der kommunalen Amts- oder Schulsprache gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der Stimmenden nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen dem Wechsel zustimmen.

³ Beschlüsse über Änderungen der kommunalen Amts- oder Schulsprache bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 24

¹ Kreise, welche sich aus einsprachigen Gemeinden mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachig. Amtssprache ist in diesen Kreisen die Amtssprache der angeschlossenen Gemeinden. Kreise

² Kreise, welche sich aus Gemeinden mit verschiedenen Amtssprachen beziehungsweise mehrsprachigen Gemeinden zusammensetzen, gelten als mehrsprachig. Amtssprachen in diesen Kreisen sind sämtliche Amtssprachen der im Kreis zusammengeschlossenen Gemeinden.

³ Für zivil- und strafrechtliche Verfahren vor der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten finden die Bestimmungen über die Bezirksgerichte sinngemäss Anwendung.

⁴ Die Kreise regeln die Einzelheiten über den Anwendungsbereich ihrer Amtssprachen im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachstellen des Kantons.

V. Schlussbestimmungen**Art. 25**

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Änderungen
bisherigen Rechts

1. Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GrG) vom 8. Dezember 2005

Art. 45**Aufgehoben.**

2. Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden (ZPO) vom 1. Dezember 1985

Art. 48a**Die Gerichtssprachen richten sich nach dem kantonalen Sprachengesetz.**

Gerichtssprachen

3. Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO) vom 8. Juni 1958

Art. 101a**Die Gerichtssprachen richten sich nach dem kantonalen Sprachengesetz.**

Gerichtssprachen

4. Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) vom 9. April 1967

Art. 20**Die Gerichtssprachen richten sich nach dem kantonalen Sprachengesetz.**

5. Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG) vom 28. September 1997

Art. 2 Abs. 1

¹ Der Kanton kann Gemeinden, andere öffentlichrechtliche Körperschaften, Institutionen und Private in ihren Bestrebungen um die Förderung des kulturellen Schaffens, der Kulturvermittlung **sowie** der Erforschung und Pflege des kulturellen Erbes (...) mit einmaligen Beiträgen unterstützen.

Art. 3 lit. c**Aufgehoben****Art. 6 Abs. 1**

¹ Der Kanton kann öffentliche und private Institutionen und kantonale Dachverbände in den Bereichen Kultur (...) sowie Kulturforschung mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen unterstützen, falls diese eine wichtige kantonale Aufgabe erfüllen oder ihnen überregionale Bedeutung zukommt. Die Beitragsgewährung kann von der Einhaltung von Leistungsaufträgen abhängig gemacht werden.

Art. 12 Abs. 1 und 2**¹ Aufgehoben**

² **Der Kanton** kann zur Förderung des professionellen Kulturschaffens Wettbewerbe zur Vergabe von freien Stipendien und Werkaufträgen veranstalten und gezielte Massnahmen im Bereich der Künste treffen.

Art. 26

Übergangsbestimmung

Auf Beschlüsse von Gemeinden, welche vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gefasst wurden, sowie auf Sachverhalte, welche vor diesem Datum eingetreten sind, finden die Bestimmungen über die Amts- und Schulsprachen der Gemeinden keine Anwendung.

Art. 27

Anpassung kommunaler Erlasse

Die Gemeinde- und Kreiserlasse sowie die Statuten der Gemeindeverbindungen sind innert drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes den neuen Vorschriften anzupassen.

Art. 28

Referendum und In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

Erhöhung des jährlichen Kantonsbeitrages an die Ligia Romontscha/Lia Rumantscha und die Vereinigung Pro Grigioni Italiano

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Mai 2006,

beschliesst:

I.

Der Beschluss des Grossen Rates betreffend Erhöhung des jährlichen Kantonsbeitrages an die Ligia Romontscha/Lia Rumantscha und die Vereinigung Pro Grigioni Italiano vom 27. September 1983 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Sprachengesetz des Kantons Graubünden in Kraft.

Jährliche Kantonsbeiträge an die Trägerschaft einer romanischen Nachrichtenagentur

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Mai 2006,

beschliesst:

I.

Der Beschluss des Grossen Rates betreffend Jährliche Kantonsbeiträge an die Trägerschaft einer romanischen Nachrichtenagentur vom 23. Mai 1996 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Sprachengesetz des Kantons Graubünden in Kraft.

Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsgerichtes

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Mai 2006,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des
Kantonsgerichts vom 2. Juni 1961 wird wie folgt geändert:

Art. 28

Aufgehoben

II.

Diese Teilrevision tritt sofort in Kraft.

Verordnung über Organisation, Geschäftsführung und Gebühren des Verwaltungsgerichtes (VOG)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Mai 2006,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über Organisation, Geschäftsführung und Gebühren des Verwaltungsgerichtes (VOG) vom 30. November 1966 wird wie folgt geändert:

Art. 13
Aufgehoben

II.

Diese Teilrevision tritt sofort in Kraft.

Lescha da linguas dal chantun Grischun (LLing)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 3 da la constituziun chantunala,
suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 16 da matg 2006,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

¹ Questa lescha ha l'intent da:

Intent

- a) rinforzar la trilinguitad sco element essenzial dal Grischun;
- b) consolidar individualmain ed instituziunalmain la conscienza per la plurilinguitad chantunala;
- c) promover la chapientscha e la convivenza tranter las cuminanzas linguisticas chantunalas;
- d) mantegnair e promover la lingua rumantscha e taliana;
- e) sustegnair il rumantsch, la lingua chantunala periclitada, cun mesiras spezialas.

² Cun ademplir lur incumbensas tegnan il chantun, las vischnancas, las corporaziuns regiunalas, las corporaziuns da vischnancas, ils districts, ils circuls sco er autras corporaziuns da dretg public quint da la cumposiziun linguistica usitada dals territoris e prendan resguard da la communitad linguistica tradiziunala.

Art. 2

Questa lescha regla:

Object

- a) il diever da las linguas chantunalas uffizialas tras las autoritads chantunalas e tras las dretgiras;
- b) las mesiras per mantegnair e per promover la lingua e la cultura rumantscha e taliana sco er il barat tranter las cuminanzas linguisticas chantunalas;
- c) l'attribuziun da las vischnancas e dals circuls als territoris linguistics sco er la collavuraziun dal chantun cun las vischnancas, cun las corporaziuns regiunalas, cun las corporaziuns da vischnancas, cun ils districts, cun ils circuls e cun autras corporaziuns da dretg public tar la determinaziun da lur linguas uffizialas e da lur linguas da scola.

II. Linguas chantunalas uffizialas

Art. 3

Princips

¹ Las linguas uffizialas dal chantun vegnan applitgadas en la legislaziun, en l'applicaziun dal dretg ed en la giurisdicziun.

² Mintga persuna po sa drizzar a las autoritads chantunalas en ina lingua uffiziala da sia tscherna.

³ Las autoritads chantunalas respundan en la lingua uffiziala, en la quala ellas vegnan dumandadas. En il contact cun vischnancas, cun corporaziuns regionalas, cun corporaziuns da vischnancas e cun circuls dovran ellas las linguas uffizialas da talas respectivamain da tals. En proceduras da recurs sa drizza la lingua da procedura tenor la lingua uffiziala che vegn duvrada en la decisiun contestada.

⁴ En la communicaziun en scrit dovran las autoritads chantunalas e las dretgiras chantunalas las linguas uffizialas en lur furmas da standard.

⁵ La furma rumantscha da standard da las autoritads chantunalas e da las dretgiras chantunalas è il rumantsch grischun. Personas da lingua rumantscha pon sa drizzar al chantun en ils idioms u en rumantsch grischun.

Art. 4

Cussegl grond

¹ Tar las tractativas en il cussegl grond ed en sias cumissiuns s'exprima mintga commembra e mintga commember en la lingua uffiziala da sia tscherna.

² Mintga commembra e mintga commember dal cussegl grond ha il dretg da pretender translaziuns da dumondas parlamentaras inoltradas, e quai en la lingua uffiziala ch'ella u ch'el chapescha.

³ Texts uffizials ch'èn previs per la publicaziun en il cudesch da dretg grischun ston esser avant maun en tut las linguas uffizialas per vegnir tractads en il cussegl grond ed en sias cumissiuns.

Art. 5

Regenza

¹ Las commembras ed ils commembers da la regenza lavuran en la lingua uffiziala da lur tscherna.

² En in'ordinaziun speziala regla la regenza la translaziun da texts uffizials, da publicaziuns uffizialas, da communicaziuns uffizialas a las medias, da paginas d'internet uffizialas, da documents uffizials, da la correspundenza uffiziala sco er d'inscripziuns uffizialas d'edifizis chantunals e da vias chantunalas en las linguas chantunalas uffizialas.

³ Il chantun promova las enconuschientschas da ses personal en las linguas chantunalas uffizialas.

Art. 6

Sche plazzas da l'administraziun chantunala ston vegnir occupadas, sto per regla – sche las qualificaziuns èn las medemas – vegnir dada la preferenza a quellas candidatas ed a quels candidats che han enconuschientschas da duas u eventualmain da tut las trais linguas uffizialas.

Engaschaments

Art. 7

¹ La parsura u il parsura da la dretgira fixescha a norma da questa lescha, en tge lingua uffiziala che la procedura giudiziala vegn fatga.

Dretgiras
1. disposiziuns
generalas

² En las tractativas s'expriman las commembras ed ils commembers da las dretgiras en la lingua uffiziala da lur tscherna.

³ Sentenzias, conclus e disposiziuns vegnan redigids en la lingua uffiziala, en la quala la procedura giudiziala è vegnida fatga.

⁴ Sch'ina partida sa mo in'otra lingua uffiziala, ordinescha la parsura u il parsura da la dretgira – sin dumonda – ina translaziun gratuita da la tractativa respectivamain da la sentenza.

⁵ En enclegientscha cun las partidas èsi admess da divergiar da las disposiziuns da questa lescha.

Art. 8

¹ Davant las dretgiras chantunales pon las partidas duvrar ina lingua chantunala uffiziala da lur tscherna per lur scrittiras giuridicas e per lur inoltraziuns.

2. dretgiras
chantunales

² La lingua da procedura sa drizza per regla tenor la lingua uffiziala che vegn duvrada en la decisiun contestada respectivamain tenor la lingua uffiziala che vegn discurreda e duvrada da la partida accusada.

Art. 9

¹ Districts che sa cumponan da circuls monolings cun ina lingua uffiziala identica valan sco districts monolings. La lingua uffiziala d'in district monoling correspunda a tala dals circuls.

3. dretgiras
districtualas
a) districts
monolings

² Per scrittiras giuridicas e per inoltraziuns sto vegnir duvrada la lingua uffiziala dal district.

³ La tractativa principala vegn fatga en la lingua uffiziala dal district.

Art. 10

¹ Districts che sa cumponan da circuls monolings cun differentas linguas uffizialas respectivamain da circuls plurilings valan sco districts plurilings. Las linguas uffizialas d'in district pluriling èn tut las linguas uffizialas dals circuls.

b) districts
plurilings

² Per lur scrittiras giuridicas e per lur inoltraziuns pon las partidas duvrar ina lingua uffiziala dal district.

³ La tractativa principala vegn per regla fatga en la lingua uffiziala che vegn discurrida e duvrada da la partida accusada respectivamain da la persona accusada.

III. Promoziun da la lingua rumantscha e taliana / barat tranter las cuminanzas linguisticas

Art. 11

Chantun
1. instituziuns

¹ A la lia rumantscha, a la pro Grigioni italiano ed a l'agentura da novitads rumantscha paja il chantun contribuziuns periodicas annualas per mantegnair e per promover la lingua rumantscha respectivamain taliana.

² La concessiun da las contribuziuns chantunalas vegn fatga dependenta da l'observaziun da cunvegns da prestaziun tranter il chantun e las instituziuns che han il dretg da contribuziuns.

³ La cunvegna da prestaziun, il preventiv, il rapport annual ed il quint annual ston vegnir sutmess a la regenza per l'approvaziun.

⁴ Las contribuziuns chantunalas importan 10 fin 50 pertschient dals custs cumprovads tenor la cunvegna da prestaziun.

⁵ Il cussegl grond fixescha en atgna cumpetenza ils credits per las contribuziuns chantunalas.

Art. 12

2. projects e mesiras da promoziun spezialas
a) secturs, criteris da calculaziun

¹ Il chantun po pajar contribuziuns a vischnancas, ad autras corporaziuns da dretg public ed a personas privatas, cunzunt a favur:

- a) da mesiras e da projects per mantegnair e per promover la lingua rumantscha e taliana sco er la trilinguitad chantunala;
- b) da mesiras e da projects per la chapientscha tranter las cuminanzas linguisticas chantunalas;
- c) da gasettas e da revistas rumantschas per indemnisar prestaziuns che mantegnan la lingua, sche quellas prestaziuns na pon betg vegnir furnidas uschia ch'ellas cuvran ils custs;
- d) da l'elavuraziun, da la translaziun e da la publicaziun da lavurs scientificas davart las linguas chantunalas, davart lur idioms e davart lur dialects, davart la plurilinguitad sco er davart la politica da linguas e da chapientscha;
- e) da la translaziun d'ovras litteraras en rumantsch;
- f) da curs da rumantsch u da talian per integrar personas d'autras linguas.

² Las contribuziuns chantunalas sa drizzan cunzunt tenor la qualitat da la mesira, tenor sia impurtanza linguistic-regiunala sco er tenor ses effect per il mantegniment e per la promoziun da la lingua.

Art. 13

¹ Las contribuziuns chantunalas vegnan fatgas dependentas d'atgnas prestaziuns adequatas da las instituziuns che retschaivan contribuziuns.

b) premissas per las contribuziuns

² A projects che han en emprima lingia ina finamira da rendita na vegnan pajadas naginas contribuziuns chantunalas.

Art. 14

Las vischnancas prendan mesiras per mantegnair e per promover lur lingua tradiziunala.

Vischnancas

Art. 15

¹ Il chantun e las vischnancas promovon il barat da scolaras e da scolars, da classes da scola e da personas d'instrucziun tranter las cuminanze linguisticas.

Barat tranter las cuminanze linguisticas

² Per quest intent po il chantun pajar contribuziuns ad organisaziuns da barat.

IV. Linguas uffizialas e linguas da scola da las vischnancas e dals circuls**Art. 16**

¹ En lur legislaziun determineschan las vischnancas las linguas uffizialas tenor ils princips da questa lescha.

Vischnancas l. linguas uffizialas

² Vischnancas cun ina part da commembras e da commembers d'ina cuminanza linguistica tradiziunala d'almain 50 pertschient valan sco vischnancas monolinguas. En questas vischnancas è la lingua tradiziunala la lingua communal uffiziala.

a) determinaziun

³ Vischnancas cun ina part da commembras e da commembers d'ina cuminanza linguistica tradiziunala d'almain 20 pertschient valan sco vischnancas plurilinguas. En questas vischnancas è la lingua tradiziunala ina da las linguas communalas uffizialas.

⁴ Per fixar la part procentuala d'ina cuminanza linguistica èn decisivs ils resultats da l'ultima dumbraziun federala dal pievel. A la cuminanza linguistica rumantscha u taliana tutgan tut las personas che inditgeschan il rumantsch u il talian tar almain in dumonda davart l'appartegnientscha linguistica.

Art. 17

¹ Vischnancas monolinguas èn obligadas da far diever da lur lingua uffiziala, cunzunt a la radunanza communal, tar votaziuns communalas, tar communicaziuns e publicaziuns communalas, en il contact uffizial cun la populaziun sco er tar inscripziuns da locals uffizials e da vias. Tar inscrip-

b) champ d'applicaziun

ziuns privatas che sa drizzan a la publicitad sto vegnir resguardada la lingua uffiziala en moda adequata.

² Vischnancas plurilinguas èn obligadas da far diever en moda adequata da la lingua uffiziala tradiziunala.

³ Las vischnancas reglan ils detagls davart il champ d'applicaziun da lur linguas uffizialas en cooperaziun cun ils posts spezialisads cumpetents dal chantun.

Art. 18

2. linguas da scola
a) disposiziuns generalas

¹ En lur legislaziun reglan las vischnancas la lingua da scola per l'instrucziun en la scola populara, e quai tenor ils princips da questa lescha.

² L'attribuziun da las vischnancas a las vischnancas monolinguas ed a las vischnancas plurilinguas succeda conform a las disposiziuns davart las linguas uffizialas.

³ Sin dumonda da la vischnanca po la regenza permetter excepziuns tar la tscherna da la lingua da scola en l'interess da mantegnair ina lingua chantunala periclitada.

Art. 19

b) vischnancas monolinguas

¹ En vischnancas monolinguas ha lieu l'instrucziun da l'emprima lingua en la lingua uffiziala da la vischnanca. Ellas procuran che l'emprima lingua vegnia tgirada spezialmain sin tut ils stgalims da scola.

² La determinaziun da la segunda lingua succeda tenor ils princips da la lescha chantunala da scola.

Art. 20

c) vischnancas plurilinguas

¹ En vischnancas plurilinguas ha lieu l'instrucziun da l'emprima lingua en la lingua uffiziala tradiziunala.

² En vischnancas plurilinguas po la regenza – sin dumonda da la vischnanca – permetter da manar ina scola populara bilingua en l'interess da mantegnair la lingua tradiziunala.

³ En vischnancas cun ina part da commembras e da commembers d'ina cuminanza linguistica tradiziunala d'almain 10 pertschient sto vegnir purschi rumantsch u talian durant il temp da scola obligatoric.

Art. 21

3. cumpetenzza linguistica

En vischnancas monolinguas cun rumantsch u cun talian sco lingua uffiziala sco er en vischnancas plurilinguas mettan las vischnancas a disposiziun purschidas a persunas d'autras linguas, per che quellas possian empernder e meglierar la cumpetenzza linguistica en la lingua tradiziunala.

Art. 22

¹ Sche duas u pliras vischnancas monolinguas u plurilinguas fusiuneschan, vegnan applitgadas conform al senn las disposiziuns da questa lescha davart il diever da las linguas uffizialas e davart las linguas da scola. Per fixar la part procentuala da las commembras e dals commembers d'ina cuminanza linguistica è decisiv il dumber total da la populaziun da la vischnanca ch'è vegnida creada da nov.

4. fusiun da vischnancas / colliaziuns da vischnancas

² Las corporaziuns regionalas e las corporaziuns da vischnancas reglan il diever da las linguas uffizialas ed eventualmain da las linguas da scola en ils statuts. En quest connex resguardan ellas en moda adequata la situaziun linguistica da las singulas vischnancas.

Art. 23

¹ La midada da la lingua communal uffiziala u da la lingua communal da scola è suttamessa a la votaziun dal pievel en la vischnanca. Ina dumonda da midada premetta che la part da las commembras e dals commembers da la cuminanza linguistica tradiziunala saja crudada sut 20 perschient.

5. midada da la lingua uffiziala u da la lingua da scola

² Ina midada da la lingua communal uffiziala u da la lingua communal da scola vala sco acceptada, sche dus terzs da las votantas e dals votants han approvà la midada, e quai suenter avair deduci las vuschs vidas e nunvalaivlas.

³ Conclus davart la midada da la lingua communal uffiziala u da la lingua communal da scola ston vegnir approvads da la regenza.

Art. 24

¹ Circuls che sa cumponan da vischnancas monolinguas cun ina lingua uffiziala identica valan sco circuls monolings. La lingua uffiziala da quests circuls è la lingua uffiziala da las vischnancas che furman il circul.

Circuls

² Circuls che sa cumponan da vischnancas cun differentas linguas uffizialas respectivamain da vischnancas plurilinguas valan sco circuls plurilings. Las linguas uffizialas da quests circuls èn tut las linguas uffizialas da las vischnancas che furman il circul.

³ Per proceduras da dretg civil e da dretg penal davant la presidenta cirquitala u davant il president cirquital vegnan applitgadas conform al senn las disposiziuns davart las dretgiras districtualas.

⁴ Ils circuls reglan ils detagls davart il champ d'applicaziun da lur linguas uffizialas en cooperaziun cun ils posts spezialisads cumpetents dal chantun.

V. Disposiziuns finalas**Art. 25**

Midadas dal dretg
vertent Las suandantas leschas vegnan midadas sco suonda:

1. Lescha davart il cussegl grond (LCD) dals 8 da december 2005

Art. 45**aboli**

2. Procedura civila dal chantun Grischun (PC) dal 1. da december 1985

Art. 48a**Las linguas da dretgira sa drizzan tenor la lescha da linguas dal chantun Grischun.**

Linguas da
dretgira

3. Lescha davart la procedura penala (PP) dals 8 da zercladur 1958

Art. 101a**Las linguas da dretgira sa drizzan tenor la lescha da linguas dal chantun Grischun.**

Linguas da
dretgira

4. Lescha davart la giurisdicziun administrativa en il chantun Grischun (lescha davart la dretgira administrativa, LDA) dals 9 d'avrigl 1967

Art. 20**Las linguas da dretgira sa drizzan tenor la lescha da linguas dal chantun Grischun.**

5. Lescha per promover la cultura (LPC) dals 28 da settember 1997

Art. 2 al. 1

¹ Il chantun po sustegnair cun contribuiziuns unicas vischnancas, autras corporaziuns da dretg public, instituziuns e persunas privatas en lur stentas per promover la lavur culturala, l'intermediaziun da la cultura sco er la perscrutaziun e la tgira da l'ierta culturala (...).

Art. 3 lit. c**aboli**

Art. 6 al. 1

¹ Il chantun po sustegnair instituziuns publicas e privatas e federaziuns da tetg chantunalas en ils secturs da la cultura (...) sco er da la perscrutaziun da la cultura cun contribuziuns periodicas annualas, sche quellas adempleschan ina incumbensa chantunala impurtanta u sch'ellas han ina muntada surregionala. La concessiun da contribuziuns po vegnir fatga dependenta da l'observaziun d'incaricas da prestaziun.

Art. 12 al. 1 e 2¹ **aboli**

² Per promover la lavur culturala professiunala po **il chantun** organisar concurrenzas per surdar stipendis libers ed incumbensas da realisar ovras e prender mesiras intenziunadas en il secturs dals arts.

Art. 26

Las disposiziuns davart las linguas uffizialas e davart las linguas da scola da las vischnancas na vegnan betg applitgadas per conclus da vischnancas ch'èn vegnids prendids avant l'entrada en vigur da questa lescha sco er per fatgs ch'èn capitads avant questa data.

Disposiziun
transitoria

Art. 27

Ils relaschs da las vischnancas e dals circuits sco er ils statuts da las colliaziuns da vischnancas ston vegnir adattads a las novas prescripziuns entaifer trais onns suenter che questa lescha è entrada en vigur.

Adattaziun da
relaschs
communals

Art. 28

¹ Questa lescha è suttamesa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Referendum ed
entrada en vigur

Augment da la contribuziun annuala dal chantun a la lia rumantscha ed a l'associaziun pro Grigioni italiano

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala,
suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 16 da matg 2006,

concluda:

I.

Il conclus dal cussegl grond dals 27 da settember 1983 concernent l'augment da la contribuziun annuala dal chantun a la lia rumantscha ed a l'associaziun pro Grigioni italiano vegn aboli.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la lescha da linguas dal chantun Grischun.

Contribuziuns chantunalas annualas als purtaders d'ina agentura da novitads rumantscha

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala,
suenter avair gù invista da la missiva da la regenza dals 16 da matg 2006,

concluda:

I.

Il conclus dal cussegl grond dals 23 da matg 1996 concernent contribu-
ziuns chantunalas annualas als purtaders d'ina agentura da novitads ru-
mantscha vegn aboli.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la lescha da linguas dal
chantun Grischun.

Ordinaziun davart l'organisaziun e la gestiun da la dretgira chantunala

midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala,
suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 16 da matg 2006,

concluda:

I.

L'ordinaziun davart l'organisaziun e la gestiun da la dretgira chantunala dals 2 da zercladur 1961 vegn midada sco suonda:

Art. 28

aboli

II.

Questa revisiun parziala entra immediatamain en vigur.

Ordinaziun davart l'organisaziun, la gestiun e las taxas da la dretgira administrativa (OOG)

midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 16 da matg 2006,

concluda:

I.

L'ordinaziun davart l'organisaziun, la gestiun e las taxas da la dretgira administrativa (OOG) dals 30 da november 1966 vegn midada sco suonda:

Art. 13
aboli

II.

Questa revisiun parziala entra immediatamain en vigur.

Legge sulle lingue del Cantone dei Grigioni (LCLing)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 3 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 16 maggio 2006,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

¹ La presente legge intende:

Scopo

- a) rafforzare il trilinguismo quale caratteristica essenziale del Cantone;
- b) consolidare a livello individuale ed istituzionale la consapevolezza del plurilinguismo cantonale;
- c) promuovere la comprensione e la convivenza tra le comunità linguistiche cantonali;
- d) salvaguardare e promuovere la lingua romancia e italiana;
- e) sostenere la minacciata lingua cantonale romancia con misure particolari.

² Nell'adempimento dei loro compiti il Cantone, i comuni, le corporazioni regionali e comunali, i distretti, i circoli ed altri enti di diritto pubblico prestano attenzione alla composizione linguistica tradizionale delle regioni e hanno riguardo per la comunità linguistica autoctona.

Art. 2

La presente legge disciplina:

Oggetto

- a) l'uso delle lingue ufficiali cantonali da parte delle autorità cantonali e dei tribunali;
- b) le misure volte alla salvaguardia e alla promozione della lingua romancia e italiana, nonché gli scambi fra le comunità linguistiche cantonali;
- c) l'assegnazione dei comuni e dei circoli alle regioni linguistiche, nonché la cooperazione tra il Cantone ed i comuni, le corporazioni regionali e comunali, i distretti, i circoli ed altri enti di diritto pubblico nella determinazione delle loro lingue ufficiali e scolastiche.

II. Lingue ufficiali cantonali

Art. 3

Principi

¹ Le lingue ufficiali del Cantone trovano applicazione nella legislazione, nell'applicazione del diritto e nella giurisprudenza.

² Ognuno può rivolgersi alle autorità cantonali in una lingua ufficiale di sua scelta.

³ Le autorità cantonali rispondono nella lingua ufficiale nella quale sono state interpellate. Nei rapporti con i comuni, le corporazioni regionali e comunali e i circoli esse usano le rispettive lingue ufficiali. Nella procedura di ricorso la lingua della procedura si conforma alla lingua ufficiale usata nella decisione impugnata.

⁴ Nei rapporti scritti, le autorità cantonali ed i Tribunali cantonali usano le lingue ufficiali nelle loro forme standard.

⁵ La forma standard del romancio usata dalle autorità cantonali e dai Tribunali cantonali è il rumantsch grischun. Le persone di lingua romancia possono rivolgersi al Cantone negli idiomi o in rumantsch grischun.

Art. 4

Gran Consiglio

¹ Nelle deliberazioni in Gran Consiglio e nelle sue commissioni ogni membro si esprime nella lingua ufficiale di sua scelta.

² Ogni membro del Gran Consiglio può richiedere traduzioni delle proposte inoltrate nella lingua ufficiale che conosce.

³ I testi ufficiali da pubblicare nella Collezione sistematica del diritto cantonale grigionese devono essere tradotti in tutte le lingue ufficiali per la trattazione in Gran Consiglio e nelle sue commissioni.

Art. 5

Governo

¹ I membri del Governo lavorano nella lingua ufficiale di loro scelta.

² Il Governo regola in un'ordinanza speciale la traduzione nelle lingue ufficiali cantonali di testi ufficiali, avvisi, comunicati stampa, siti Internet, documenti, corrispondenza e di insegne di edifici e strade cantonali.

³ Il Cantone promuove le conoscenze del suo personale nelle lingue ufficiali cantonali.

Art. 6

Assunzioni

A parità di qualifiche, per l'occupazione di posti presso l'Amministrazione cantonale deve di regola essere data la preferenza ai candidati che dispongono di conoscenze di due o eventualmente delle tre lingue ufficiali.

Art. 7

¹ Il presidente del tribunale stabilisce, sulla base della presente legge, in quale lingua ufficiale si svolge la procedura giudiziaria.

Tribunali
1. Disposizioni
generali

² Nei dibattimenti i membri dei tribunali si esprimono nella lingua ufficiale di loro scelta.

³ Le sentenze, le risoluzioni e le decisioni sono redatte nella lingua ufficiale in cui si svolge la procedura giudiziaria.

⁴ Qualora una parte conosca soltanto un'altra lingua ufficiale, il presidente del tribunale ordina, su domanda, una traduzione gratuita del dibattimento rispettivamente della sentenza.

⁵ Una deroga alle disposizioni della presente legge è ammessa con il consenso delle parti.

Art. 8

¹ Nelle loro memorie e istanze destinate ai Tribunali cantonali le parti possono usare una lingua ufficiale cantonale di loro scelta.

2. Tribunali
cantonali

² La lingua della procedura si conforma di regola alla lingua ufficiale usata nella decisione impugnata rispettivamente alla lingua ufficiale parlata dalla parte convenuta.

Art. 9

¹ I distretti composti da circoli monolingui con medesima lingua ufficiale sono considerati distretti monolingui. La lingua ufficiale di un distretto monolingue corrisponde a quella dei circoli.

3. Tribunali
distrettuali
a) Distretti
monolingui

² Nelle memorie e istanze deve essere usata la lingua ufficiale del distretto.

³ Il dibattimento principale si tiene nella lingua ufficiale del distretto.

Art. 10

¹ I distretti composti da circoli monolingui con lingue ufficiali diverse rispettivamente circoli plurilingui sono considerati distretti plurilingui. Le lingue ufficiali di un distretto plurilingue sono tutte le lingue ufficiali dei circoli.

b) Distretti
plurilingui

² Nelle loro memorie e istanze le parti possono usare una lingua ufficiale del distretto.

³ Il dibattimento principale si tiene di regola nella lingua ufficiale parlata dalla parte convenuta rispettivamente dall'imputato.

III. Promozione della lingua romancia e italiana / Scambi fra le comunità linguistiche

Art. 11

Cantone
1. Istituzioni

¹ Il Cantone versa sussidi annuali alla Lia Rumantscha, alla Pro Grigioni Italiano e all'Agentura da Novitads Rumantscha per la salvaguardia e la promozione della lingua romancia rispettivamente italiana.

² La concessione dei sussidi cantonali viene fatta dipendere dal rispetto di accordi di prestazione stipulati tra il Cantone e le istituzioni aventi diritto a sussidi.

³ L'accordo di prestazione, il preventivo, il rapporto annuale e il conto annuale devono essere sottoposti al Governo per approvazione.

⁴ I sussidi cantonali ammontano al 10 e il 50 per cento delle spese dichiarate secondo l'accordo di prestazione.

⁵ Il Gran Consiglio fissa di propria competenza i crediti per i sussidi cantonali.

Art. 12

2. Progetti e particolari misure di promozione
a) Settori, criteri di calcolo

¹ Il Cantone può versare sussidi a comuni, ad altri enti di diritto pubblico e a privati, in particolare per:

- a) misure e progetti volti alla salvaguardia e alla promozione della lingua romancia e italiana, nonché del trilinguismo cantonale;
- b) misure e progetti volti alla comprensione fra le comunità linguistiche cantonali;
- c) giornali e riviste di lingua romancia, quale indennizzo per prestazioni a salvaguardia della lingua, nella misura in cui queste prestazioni non possano essere fornite a copertura delle spese;
- d) l'elaborazione, la traduzione e la pubblicazione di lavori scientifici sulle lingue cantonali, sui loro idiomi e dialetti, sul plurilinguismo, nonché sulla politica linguistica e della comprensione;
- e) la traduzione di opere letterarie in lingua romancia;
- f) corsi di lingua romancia o italiana volti all'integrazione di persone alloglotte.

² I sussidi cantonali si conformano in particolare alla qualità della misura, alla sua importanza per la regione linguistica e al suo effetto di salvaguardia e promozione linguistica.

Art. 13

b) Presupposti per la concessione di sussidi

¹ I sussidi cantonali vengono fatti dipendere da prestazioni proprie adeguate dei beneficiari dei sussidi.

² Non vengono versati sussidi cantonali a progetti che perseguono principalmente scopi di lucro.

Art. 14

I comuni adottano misure volte alla salvaguardia e alla promozione della loro lingua autoctona. Comuni

Art. 15

¹ Il Cantone e i comuni promuovono gli scambi di scolari, classi e insegnanti fra le comunità linguistiche. Scambi fra le comunità linguistiche

² A questo scopo esso può versare sussidi a organizzazioni preposte agli scambi.

IV. Lingue ufficiali e scolastiche dei comuni e dei circoli**Art. 16**

¹ I comuni stabiliscono le lingue ufficiali nella loro legislazione secondo i principi della presente legge. Comuni
I. Lingue ufficiali

² I comuni con una quota di almeno il 50 per cento di persone appartenenti ad una comunità linguistica autoctona sono considerati comuni monolingui. In questi comuni la lingua autoctona è la lingua ufficiale del comune. a) Determinazione

³ I comuni con una quota di almeno il 20 per cento di persone appartenenti ad una comunità linguistica autoctona sono considerati comuni plurilingui. In questi comuni la lingua autoctona è una delle lingue ufficiali del comune.

⁴ Per la determinazione della quota percentuale di una comunità linguistica fanno stato i risultati dell'ultimo censimento federale. Sono considerate appartenenti alla comunità linguistica romancia o italiana tutte le persone che nella risposta ad almeno una domanda sull'appartenenza linguistica indicano la lingua romancia o italiana.

Art. 17

¹ I comuni monolingui sono tenuti ad usare la loro lingua ufficiale, in particolare nell'assemblea comunale, nelle votazioni comunali, nelle comunicazioni e pubblicazioni del comune, nei rapporti ufficiali con la popolazione e per le insegne di uffici e strade. In caso di insegne private destinate al pubblico deve essere adeguatamente considerata la lingua ufficiale. b) Campo d'applicazione

² I comuni plurilingui sono tenuti ad usare adeguatamente la lingua ufficiale autoctona.

³ I comuni disciplinano i dettagli relativi al campo d'applicazione delle loro lingue ufficiali in cooperazione con i servizi competenti del Cantone.

2. Lingue scolastiche
a) Disposizioni generali

Art. 18

¹ I comuni disciplinano nella loro legislazione la lingua scolastica di insegnamento nella scuola popolare secondo i principi della presente legge.

² L'assegnazione dei comuni ai comuni monolingui e plurilingui avviene analogamente alle disposizioni sulle lingue ufficiali.

³ Nell'interesse della salvaguardia di una lingua cantonale minacciata il Governo può, su richiesta del comune, autorizzare eccezioni nella scelta della lingua scolastica.

b) Comuni monolingui

Art. 19

¹ Nei comuni monolingui l'insegnamento della prima lingua avviene nella lingua ufficiale del comune. Essi provvedono affinché la prima lingua venga particolarmente curata a tutti i livelli scolastici.

² La determinazione della lingua seconda avviene sulla base dei principi della legge scolastica cantonale.

c) Comuni plurilingui

Art. 20

¹ Nei comuni plurilingui l'insegnamento della prima lingua avviene nella lingua autoctona.

² Nei comuni plurilingui, nell'interesse della salvaguardia della lingua autoctona, il Governo può, su richiesta del comune, autorizzare la conduzione di una scuola popolare bilingue.

³ Nei comuni con una quota di almeno il dieci per cento di persone appartenenti ad una comunità linguistica autoctona, nella scuola dell'obbligo devono essere offerti il romancio o l'italiano.

3. Competenza linguistica

Art. 21

Nei comuni monolingui con lingua ufficiale romancia o italiana, nonché nei comuni plurilingui i comuni creano per le persone alloglotte offerte volte all'apprendimento e al miglioramento della competenza linguistica nella lingua autoctona.

4. Aggregazione di comuni / unioni di comuni

Art. 22

¹ Se due o più comuni monolingui e plurilingui si aggregano, si applicano per analogia le disposizioni della presente legge sull'uso delle lingue ufficiali e scolastiche. Per la determinazione della quota percentuale delle persone appartenenti ad una comunità linguistica fa stato il numero complessivo della popolazione residente del nuovo comune.

² Le corporazioni regionali e comunali disciplinano l'uso delle lingue ufficiali ed eventualmente delle lingue scolastiche nello statuto. Essi tengono adeguatamente conto della situazione linguistica dei singoli comuni.

Art. 23

¹ Il cambiamento della lingua ufficiale o scolastica comunale è soggetto nel comune a votazione popolare. Una relativa proposta presuppone che la quota delle persone appartenenti alla comunità linguistica autoctona sia scesa al di sotto del 20 per cento.

5. Cambiamento della lingua ufficiale o scolastica

² Un cambiamento della lingua ufficiale o scolastica comunale è considerato accettato se due terzi dei votanti, dedotti i suffragi in bianco e nulli, approvano il cambiamento.

³ Decisioni su modifiche della lingua ufficiale o scolastica comunale necessitano dell'approvazione del Governo.

Art. 24

¹ I circoli composti da comuni monolingui con medesima lingua ufficiale sono considerati monolingui. In questi circoli la lingua ufficiale è la lingua ufficiale dei comuni che ne fanno parte.

Circoli

² I circoli composti da comuni con lingue ufficiali diverse rispettivamente comuni plurilingui sono considerati plurilingui. Le lingue ufficiali di questi circoli sono tutte le lingue ufficiali dei comuni che formano il relativo circolo.

³ Per procedure civili e penali dinanzi al presidente di circolo trovano applicazione per analogia le disposizioni sui tribunali distrettuali.

⁴ I circoli disciplinano i dettagli relativi al campo d'applicazione delle loro lingue ufficiali in cooperazione con i servizi competenti del Cantone.

V. Disposizioni finali**Art. 25**

Le seguenti leggi sono modificate come segue:

Modifiche del diritto previgente

1. Legge sul Gran Consiglio (LGC) dell'8 dicembre 2005

Art. 45**Abrogato**

2. Codice di procedura civile del Cantone dei Grigioni (CPC) del 1° dicembre 1985

Art. 48a

Le lingue giudiziarie si conformano alla legge cantonale sulle lingue.

Lingue giudiziarie

3. Legge sulla giustizia penale (LGP) dell'8 giugno 1958

Lingue
giudiziarie**Art. 101a****Le lingue giudiziarie si conformano alla legge cantonale sulle lingue.**

4. Legge sulla giustizia amministrativa nel Cantone dei Grigioni (Legge sul Tribunale amministrativo, LTA) del 9 aprile 1967

Art. 20**Le lingue giudiziarie si conformano alla legge cantonale sulle lingue.**

5. Legge sulla promozione della cultura (LPCult) del 28 settembre 1997

Art. 2 cpv. 1

¹ Il Cantone può appoggiare con sussidi una tantum comuni, altri enti di diritto pubblico, istituzioni e privati nel loro impegno atto a promuovere la produzione e la mediazione culturale, **nonché** la ricerca e la cura dell'eredità culturale (...).

Art. 3 lett. c**Abrogata****Art. 6 cpv. 1**

¹ Il Cantone può appoggiare con sussidi annui ricorrenti istituzioni pubbliche e private, associazioni mantello cantonali operanti nei settori della cultura, (...) nonché della ricerca culturale, purché le stesse svolgano un compito rilevante a livello cantonale o rivestano importanza sovragregionale. La concessione dei sussidi può essere subordinata all'assolvimento di obblighi per prestazioni.

Art. 12 cpv. 1 e 2¹ **Abrogato**

² **Il Cantone** può organizzare, allo scopo di promuovere la produzione culturale professionale, concorsi per l'aggiudicazione di borse di studio non vincolate e la commissione di opere e può adottare misure atte a promuovere le arti.

Art. 26Disposizione
transitoria

Le disposizioni sulle lingue ufficiali e scolastiche dei comuni non si applicano a decisioni di comuni prese prima dell'entrata in vigore della presente legge o a fattispecie verificatesi prima di questa data.

Art. 27

Gli atti legislativi comunali e di circolo, nonché gli statuti delle unioni di comuni devono essere adeguati alle nuove prescrizioni entro tre anni dall'entrata in vigore della presente legge.

Adeguamento di
atti legislativi
comunali

Art. 28

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Referendum ed
entrata in vigore

² Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente legge.

Aumento del sussidio annuale cantonale alla Ligia Romontscha/Lia Rumantscha e all'associazione Pro Grigioni Italiano

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 16 maggio 2006,

decide:

I.

La decisione del Gran Consiglio relativa all'aumento del sussidio annuale cantonale alla Ligia Romontscha/Lia Rumantscha e all'associazione Pro Grigioni Italiano del 27 settembre 1983 è abrogata.

II.

La presente abrogazione entra in vigore contemporaneamente alla legge sulle lingue del Cantone dei Grigioni.

Sussidi cantonali annui all'ente responsabile di un'agenzia d'informazione romancia

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 16 maggio 2006,

decide:

I.

La decisione del Gran Consiglio relativa ai sussidi cantonali annui all'ente responsabile di un'agenzia d'informazione romancia del 23 maggio 1996 è abrogata.

II.

La presente abrogazione entra in vigore contemporaneamente alla legge sulle lingue del Cantone dei Grigioni.

Ordinanza sull'organizzazione e la gestione del Tribunale cantonale

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 16 maggio 2006,

decide:

I.

L'ordinanza sull'organizzazione e la gestione del Tribunale cantonale del 2 giugno 1961 è modificata come segue:

Art. 28

Abrogato

II.

La presente revisione parziale entra subito in vigore.

Ordinanza sull'organizzazione, la gestione e le tasse del Tribunale amministrativo (OTA)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 16 maggio 2006,

decide:

I.

L'ordinanza sull'organizzazione, la gestione e le tasse del Tribunale amministrativo (OTA) del 30 novembre 1966 è modificata come segue:

Art. 13

Abrogato

II.

La presente revisione parziale entra subito in vigore.

Geltendes Recht

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)

Vom 8. Dezember 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 5, 28 Absatz 3, 31, 32 Absatz 3 und 49 Absatz 2 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 19. September 2005,

beschliesst:

I. Allgemeine Verfahrensordnung

Art. 45

Es steht jedem Mitglied frei, in welcher der drei Landessprachen es sein Verhandlungs-
Votum abgeben will. Jedes Mitglied ist berechtigt, Übersetzungen gestell- sprache
ter Anträge in die ihm verständliche Sprache zu verlangen.

¹⁾ GRP 2005/2006, 818

²⁾ BR 110.100

Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsgerichtes

vom Grossen Rat erlassen am 2. Juni 1961 ¹⁾

V. Vorschriften für den Geschäftsgang

Art. 28

Gerichtssprachen sind die in der Kantonsverfassung verankerten Landessprachen.²⁾ Die Urteilsaufbereitung erfolgt in deutscher Sprache. Den Parteien im italienischsprachigen Landesteil ist eine italienische Übersetzung beizulegen. Für die Rechtskraft massgebend ist der deutsche Text der Urteile und Beschlüsse.

¹⁾ B vom 27. März 1961, 118; GRP 1961, 214

²⁾ siehe Art. 46 Kantonsverfassung, BR 110.100

Verordnung über Organisation, Geschäftsführung und Gebühren des Verwaltungsgerichtes (VOG)

Gestützt auf Art. 12 des Verwaltungsgerichtgesetzes¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 30. November 1966²⁾

II. Geschäftsführung

Art. 13

Verhandlungssprache ist das Deutsche. Soweit Parteien oder Zeugen an der Verhandlung teilnehmen, die nur einer anderen Sprache mächtig sind, zieht der Präsident nötigenfalls einen Übersetzer bei.

Verhandlungs-
sprache

¹⁾ BR 370.100

²⁾ B vom 10. März 1966, I (B über die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit); GRP 1966, 32, 119 (erste Lesung), 330, 405 (zweite Lesung)

Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden (Verwaltungsgerichtsgesetz VGG)

Vom Volke angenommen am 9. April 1967¹⁾

IV. Allgemeine Verfahrensvorschriften

Art. 20

Gerichtssprachen Gerichtssprachen sind die von der Kantonsverfassung anerkannten Landessprachen.²⁾

¹⁾ B vom 10. März 1966, 1; GRP 1966, 32, 81, 89, 99 (erste Lesung), 325, 405 (zweite Lesung)

²⁾ Siehe Art. 46 KV, BR 110.100

Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG)

Vom Volke angenommen am 28. September 1997¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

¹ Der Kanton kann Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Institutionen und Private in ihren Bestrebungen um die Förderung des kulturellen Schaffens, der Kulturvermittlung, der Erforschung und Pflege des kulturellen Erbes und der kantonalen Sprachen mit einmaligen Beiträgen unterstützen.

Grundsätze der
staatlichen
Kulturförderung

² Er leistet im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich wiederkehrende Beiträge an ausgewählte kulturelle Institutionen.

³ Er führt eigene kulturelle Einrichtungen.

⁴ Er unterstützt die interkantonalen und grenzüberschreitenden Bestrebungen zur kulturellen Zusammenarbeit und fördert den Kulturaustausch.

⁵ Institutionen, Veranstaltungen und Projekte, die hauptsächlich gewinnorientiert sind, erhalten keine Beiträge.

⁶ Die kantonale Kulturförderung ist gegenüber Leistungen von Privaten, Institutionen, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften subsidiär.

Art. 3

Die staatliche Kulturförderung erstreckt sich insbesondere auf:

- a) die Bereiche der Künste wie Musik und Gesang, Literatur, Theater, Tanz, angewandte und bildende Kunst, Architektur und Film;
- b) die Bereiche der Laien- und Volkskultur;
- c) die Erhaltung und Förderung der kantonalen Dreisprachigkeit unter besonderer Berücksichtigung der sprachlichen Minderheiten;
- d) die wissenschaftliche Erforschung des Kultur- und Lebensraums Graubünden.

Bereiche der
staatlichen
Kulturförderung

¹⁾ B vom 17. Dezember 1996, 681; GRP 1996/97, 765

II. Kulturelle Institutionen

Art. 6

Beitragsberechtigte Institutionen

¹ Der Kanton kann öffentliche und private Institutionen und kantonale Dachverbände in den Bereichen Kultur, Spracherhaltung und Sprachförderung sowie Kulturforschung mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen unterstützen, falls diese eine wichtige kantonale Aufgabe erfüllen oder ihnen überregionale Bedeutung zukommt. Die Beitragsgewährung kann von der Einhaltung von Leistungsaufträgen abhängig gemacht werden.

² Der Grosse Rat bestimmt die Beiträge im Rahmen des Voranschlages.

IV. Förderungsmassnahmen

Art. 12

2. Besondere Förderungsbereiche

¹ Der Kanton leistet Beiträge an Massnahmen und Projekte zur Erhaltung und Förderung der Kantonsprachen, ihrer Idiome und Dialekte sowie der kantonalen Dreisprachigkeit.

² Er kann zur Förderung des professionellen Kulturschaffens Wettbewerbe zur Vergabe von freien Stipendien und Werkaufträgen veranstalten und gezielte Massnahmen im Bereich der Künste treffen.

³ Er kann wissenschaftliche Projekte zur Erforschung des Kultur- und Lebensraums Graubünden unterstützen.

Erhöhung des jährlichen Kantonsbeitrages an die Ligia Romontscha/Lia Rumantscha und die Vereinigung Pro Grigioni Italiano

Vom Grossen Rat beschlossen am 27. September 1983 ¹⁾

1. ²⁾Der Ligia Romontscha/Lia Rumantscha (LR) wird für ihre Tätigkeit zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprache und Kultur ein jährlicher Kantonsbeitrag von höchstens 400 000 Franken gewährt.
2. ³⁾Der Vereinigung Pro Grigioni Italiano (PGI) wird für ihre Tätigkeit zur Erhaltung und Förderung der italienischen Sprache und Kultur ein jährlicher Kantonsbeitrag von höchstens 100 000 Franken gewährt.
3. Die LR und die PGI legen der Regierung, auch zuhanden des Eidgenössischen Departementes des Innern, jeweils Tätigkeitsprogramm und Voranschlag für das folgende Jahr bis spätestens Mitte Dezember sowie Bericht und Rechnung über das abgelaufene Jahr bis spätestens Ende April des folgenden Jahres vor.
4. Die Regierung kann Begutachter beiziehen.
5. Der Finanzhaushalt der LR und der PGI hat sich sinngemäss nach den geltenden kantonalen Regelungen zu richten. Der Voranschlag, das Tätigkeitsprogramm und die Jahresrechnung bedürfen der Genehmigung der Regierung; genehmigte Voranschläge sind verbindlich. Die Einreihung des Personals der LR und der PGI hat nach dem kantonalen Einreichungsplan zu erfolgen, wobei Gehälter und Zulagen die geltenden Ansätze der kantonalen Personalverordnung nicht übersteigen dürfen.
6. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft und ersetzt den Beschluss des Grossen Rates vom 24. Mai 1969. ⁴⁾
7. Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 6 litera b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

¹⁾ B vom 20. Juni 1983, 100; GRP 1983/84, 188

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. September 2003; B Seite A71 des Voranschlages 1999; GRP 1998/99, 359

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. September 2003; B Seite A71 des Voranschlages 1999; GRP 1998/99, 359

⁴⁾ AGS 1969, 128

Jährliche Kantonsbeiträge an die Trägerschaft einer romanischen Nachrichtenagentur

Vom Grossen Rat beschlossen am 23. Mai 1996¹⁾

1. Der Kanton Graubünden gewährt der Stiftung "Fundaziun Agentura da Novitads Rumantscha (ANR)" (nachfolgend: Stiftung) jährliche Beiträge von höchstens 350 000 Franken. Die Leistung dieser Beiträge durch den Kanton setzen angemessene Finanzhilfen des Bundes gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur voraus.
2. Die Beiträge dienen dem Aufbau und dem Betrieb einer romanischen Nachrichtenagentur sowie der Abgeltung wichtiger spracherhaltender Leistungen der romanischen Zeitungen, sofern diese nicht kostendeckend erbracht werden können.
3. Grundlage für die Ausrichtung der Kantonsbeiträge bildet ein detailliertes Gesamtkonzept der Stiftung, das über Zielsetzung, Leistungen, Organisation, Kosten und Finanzierung Auskunft gibt.
4. In der Stiftung haben die Verleger der romanischen Zeitungen, die Vertreter der romanischen elektronischen Medien, die Lia Rumantscha und die Pro Svizra Rumantscha sowie der Kanton Graubünden und der Bund Einsitz. Keine Organisation darf dabei mit mehr als 20 % der Stimmkraft vertreten sein.
5. Das Gesamtkonzept sowie die Stiftungsurkunde unterliegen der Genehmigung durch die Regierung.
6. Das Tätigkeitsprogramm, der Voranschlag sowie die Rechnung der romanischen Nachrichtenagentur bedürfen jährlich der Genehmigung durch die Regierung. Zu diesem Zweck reicht die Stiftung der Regierung auch zuhänden des Eidgenössischen Departements des Innern die notwendigen Unterlagen ein: Voranschlag und Tätigkeitsprogramm für das kommende Jahr bis spätestens Mitte September, die Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr zusammen mit einem Bericht bis spätestens Ende April des folgenden Jahres. Der Finanzhaushalt der Nachrichtenagentur muss eine ausgeglichene Rechnung sicherstellen. Genehmigte Voranschläge sind verbindlich.
7. Die Stiftung unterbreitet der Regierung alle drei Jahre einen Bericht über die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die romanischen Medien

¹⁾ B vom 20. Januar 1996, 41; GRP 1996/97, 168

verbunden mit einer fundierten Wertung ihrer Arbeit hinsichtlich der Spracherhaltung und Sprachförderung. Dieser Rechenschaftsbericht ist der Regierung jeweils bis spätestens Ende April zu unterbreiten.

8. Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht, gestützt auf Artikel 2 Ziffer 6 lit. b der Kantonsverfassung¹⁾, dem fakultativen Finanzreferendum²⁾.
9. Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten³⁾ dieses Beschlusses.

1) BR 110.100

2) Publiziert im KA vom 31. Mai 1996; unbenützt abgelaufen am 29. August 1996

3) Mit RB vom 3. September 1996 als "in Rechtskraft erwachsen" erklärt

